THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

97. JAHRGANG 1949 3. HEFT

Das Buch des Seelsorgers

Von *Dr. Alois Stöger*, St. Pölten

J. M. Sailer beginnt seine Pastoraltheologie mit der Einführung in die Schriftbetrachtung: „Erster Teil der Pastoraltheologie. Der Seelsorger in seiner nächsten Vorbereitung als praktischer Schriftforscher, das ist Unterricht von dem praktischen Schriftforschen." Das ist Geist aus den Pastoralbriefen des *hl. Paulus*, der an Timotheus schreibt: „Du aber bleibe in dem, was du gelernt hast und wodurch du zum Glauben kamst, wissend, von wem du gelernt hast und daß du von Kindheit an die heiligen Schriften kennst, die fähig sind, dich weise zu machen zum Heil durch den Glauben in Christus Jesus. Jede Schrift, von Gott eingegeben, ist nützlich zur Belehrung, zur Widerlegung, zur Bekehrung, zur Erziehung in der Gerechtigkeit, damit der Gottesmann vollkommen, zu jedem guten Werk gerüstet sei" (2 Tim 3, 14—16). Von demselben Geist ist die Enzyklika des Hl. Vaters über die Heilige Schrift getragen: „In diesem vom Himmel verliehenen Schatz sieht die Kirche die kostbarste Quelle und die göttliche Norm für ihre Glaubens- und Sittenlehre. Kein Wunder also, daß sie ihn, den sie aus den Händen der Apostel unversehrt empfing, mit aller Sorgfalt bewahrt, vor jeder falschen und unrechten Erklärung geschützt und in der Arbeit am übernatürlichen Heil der Seelen eifrig benützt hat, wie fast unzählige Zeugnisse aller Jahrhunderte einleuchtend dartun."

Das Buch von der Seelsorge Gottes

„Die Heilige Schrift ist das dreiteilige Dokument, die Urkunde unseres Adels nach Ursprung und Bestimmung, unseres Falles, unseres Wiederaufstehens. In erster Hinsicht ist sie der Adelsbrief unseres Geschlechtes, in der zweiten die Historie von den Ruinen unseres Geschlechtes, in der dritten die Freudenbotschaft von Christus, das eigentliche Evangelium" (Sailer). Sie ist das Buch von

den erbarmenden Wegen Gottes, die er unternommen hat, um die Menschen zu sich zu führen. *Die Liebe Gottes und sein nimmermüdes Erbarmen ist das Thema der Bibel.* Gott erzieht die Menschen durch sein Gesetz, hämmert es seinem Volk in gewaltigen Kundgebungen und furchtbaren Drohungen und Gerichten ein, empfiehlt es in liebender Fürsorge und in verschwenderischen Verheißungen. Er wirbt um sein Volk durch seine Propheten. Alle Melodien und Klänge läßt er anstimmen, um die Menschen an sich zu ziehen: das Werben des Bräutigams, das Bitten der Mutter, das Zürnen des Herrn, die Liebe und den Ernst des Vaters, die Vorwürfe des Verschmähten, das Drohen des Richters, das Brausen und Toben der Natur, das entsetzliche Dröhnen der Kriege. Psalmen, Lieder und Hymnen werden gesungen, Lebenssprüche und Weisheitslehre wird vorgetragen. Was wollen der leidgeprüfte Job oder der weise Salomon oder der lebensmüde, am Irdischen sattgewordene Qohelet oder die Liebenden des Hohenliedes oder der erfahrene, in aller Weisheit gewandte Sirazide anders als zeigen, daß Gottes Weisheit über jede menschliche Weisheit geht? Wann hat je ein Mensch um einen Menschen so geworben, wie Gott in der Bibel wirbt? Alles Werben Gottes um den Menschen hat aber seinen Höhepunkt in Christus erreicht, im Neuen Testament. „Vielfach und vielgestaltig hat Gott einst zu den Vätern durch die Propheten gesprochen; zuletzt aber in diesen Tagen redet er zu uns in seinem Sohn" (Hebr 1, 1). Alle Seelsorge des eifrigsten Seelsorgers ist nur ein schwaches Tasten und Suchen nach den Spuren des Seelsorgers Gott. Die Bibel ist das geschriebene Dokument von der Seelsorge Gottes um den gefallenen und stets fallenden Menschen und dadurch selbst wieder Seelsorge.

Der Hebräerbrief, der die tiefsten Wurzeln des Priestertums Christi aufgedeckt hat, schreibt: „Es geziemte sich für ihn (Gott), um dessentwillen das All ist und durch den das All ist, den Heros ihres Heiles, der viele Söhne zur Herrlichkeit führt, durch Leiden zu vollenden. Denn der heiligt und die geheiligt werden, aus *einem* sind sie alle; um dieses Grundes willen betrachtet er es nicht als Schande, sie (die Menschen) seine Brüder zu nennen" (2, 10 f.). Man hat diese Stelle einen „kleinen Traktat über die Frage: Cur Deus homo?" genannt. Aber ebenso kann sie auch ein Traktat über die letzten Gründe und Methoden der Seelsorge genannt werden.

Gott ist zu den Menschen herabgestiegen und ist Mensch geworden, um die Menschen zu retten, sie zu Söhnen Gottes zu machen und sie an der Herrlichkeit Gottes teilnehmen zu lassen. Diesen Weg der Seelsorge ging Gott vor der Inkarnation des Verbum Dei, der zweiten göttlichen Person, in der „Inkarnation" des Wortes in der Heiligen Schrift. Sein göttliches Wort ist in menschliche Hülle gekleidet, damit der Mensch es verstehen kann. „Mitherabsteigen" (synkatabasis) nennen dies die griechischen Väter. „Du siehst, welches Herabsteigens sich der selige Prophet (Moses) bediente, besser der menschenliebende Gott" (Joh. Chrysostomus, In Gen. III, 8). Das „Allen alles werden" ist Gesetz der Seelsorge und Gesetz der Bibel. Um dieses Seelsorgsgesetzes willen hat sich das Wort Gottes seiner Herrlichkeit entäußert, ist Menschenwort geworden, gebunden an alles menschliche Geschick.

Die Seelsorge baut den mystischen Leib Christi auf mit der Gnade durch die Wahrheit in der Liebe. Der Seelsorger ist Gnadenspender, Lehrer der Wahrheit und Hirte. Die Heilige Schrift ist „Mysterium der Gnade, der Wahrheit und der Liebe" (G. E. Closen). Gnade ist unverdientes Geschenk Gottes, das der Vergöttlichung dient. Es ist das Anliegen und Werk der Heiligen Schrift, daß sie den Menschen immer mehr in die göttliche Sphäre rückt, in Gedanken und Tun ihn Gott ähnlich macht. Gottes Wort ist nie kraftlos. Wo es aufgenommen wird, wirkt es, was es ausspricht. „Lebendig ist das Wort Gottes und kraftgeladen und schneidender als jedes zweischneidige Schwert; durchschneidend bis zur Teilung von Seele und Geist, Mark und Bein und ein Richter der Gefühle und Gedanken des Herzens" (Hebr 4, 12). Die Heilige Schrift ist göttliche Wahrheit in menschlicher Hülle, denn sie ist nicht Menschenwort, sondern unfehlbares Gotteswort. Sie ist Mysterium der Liebe; denn Gott schenkt in ihr aus seinem Innersten. Er öffnet in ihr seine Gedanken und seine Liebe. Sie ist „Brief des Vaters" an die Seinen. Durch Jahrtausende hat er an der Bibel gewirkt, daß sie entstand, erhalten blieb, in der rechten Weise gedeutet wurde und stets ein lebendiges Buch blieb.

Seelsorgliches Wirken ist Nachvollziehen der Seelsorge Gottes. Das Buch der göttlichen Seelsorge ist die Bibel. Seele, Urbild und Prinzip aller Pastoraltheologie ist das fleischgewordene Wort Gottes. „Inkarnation" des

göttlichen Logos ist auch die Bibel. „In scripturis verbum caro fit, ut habitet in nobis" (Origenes).

Christi heiliges Buch

Die Juden wunderten sich über Christi Schriftkenntnis: „Wie kennt dieser die Schriften, obgleich er sie nicht (in den Rabbinenschulen) kennengelernt hat" (Joh 7, 15).

Die Heilige Schrift war Christi *Lebensbuch*. In ihr findet er sich und seine Berufsaufgabe. In geheimnisvollen Worten weiß er sich genannt (Mt 22, 41 = Ps 109, 1), in prophetischen Sprüchen sich gezeichnet (Lk 4, 17 = Is 61, 1 ff.), in Visionen prophetischer Seher sich geschaut (Mt 26, 64 = Dan 7, 13; „Menschensohn"), in prophetischen Bildern sich dargestellt (Mt 21, 1 ff. = Zach 9, 9). Durch Menschen und Geschehnisse des Alten Testamentes sieht er sein Bild durchleuchten. Vor allem weiß er das seinem Volk unfaßbare Geheimnis seines Leidens in der Schrift vorausverkündet: den Verrat des Judas (Joh 13, 18; 17, 12), die Flucht der Apostel (Mt 26, 31 = Zach 13, 7), die Verwerfung durch Israel (Ps 118, 22; Joh 15, 25), die Pein seiner Leiden (Ps 21; 68 in der Passionsgeschichte). Was Isaias über den Gottesknecht vorausgesagt hat, geht an ihm in Erfüllung (Mt 9, 12; 20, 28; 26, 28). Die Bibel ist das Buch, das Christi Leben deutet, ihm und allen, die darin forschen (Mt 5, 17; Joh 5, 46).

Die Heilige Schrift ist für Christus Begegnung mit seinem Vater. Sie ist sein *Gebetbuch*. Mit dem Schriftwort des Gesetzes schlägt er den Versucher; es ist ihm Schwert und Schild seines Lebens (vgl. Eph 6, 17). Wer das Schriftwort in sich aufnimmt und bejaht, bezieht die Linie Gottes und wird mächtig, den Versucher zurückzuweisen. Das Schmeichelndste und Angenehmste, das Verlockende und als harmlos Hingestellte wird im Licht der Schrift in seiner wahren Gestalt enthüllt. In der Bibel hört Jesus seinen Vater zu sich sprechen. Es bleibt uns ein Geheimnis, wie sich in Jesus die ständige Anschauung Gottes auswirkte. Die „Psychologie" des Herrn ist nicht zu ergründen. Er stand in unmittelbarem geistigen Austausch mit seinem Vater, aber dabei scheint doch auch das Wort Gottes in der Schrift eine Vermittlungsrolle gespielt zu haben. Er ist uns in allem gleich geworden. Er hat der Schrift nicht bedurft, er hat sie aber benützt. Für ihn war die Schrift sicher mehr als

bloß ein Buch zum Argumentieren. Sie war auch ihm „Brief des Vaters", ihm am allermeisten; denn in ihr hat der Vater ihm sein Bild entworfen. Aus der Schrift betete Jesus nicht bloß die Gemeinschaftsgebete im Tempel, in der Synagoge und bei den rituellen Feiern (Pascha), auch privateste Gebete hat er in Worten der Bibel gesprochen. Gerade aus der Passion Jesu sind uns drei kurze Gebete aufgezeichnet, die Schriftgebete sind. Der Gebetsruf auf Gethsemani, als er von Seelenpein umdüstert sprach: „Betrübt ist meine Seele", stammt aus Ps 42, 6 (12). Das klagende Wort am Kreuz: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen?" ist der Anfang des Ps 21. Das Sterbegebet: „Vater, in deine Hände empfehle ich meinen Geist" steht in Ps 31, 6. Die Juden haben dieses Gebet auch als Abendgebet gebraucht. Es war vielleicht auch eines jener ersten Gebete, das seine Mutter wie die anderen Mütter ihres Volkes ihr Kind lehrte. In den schwersten Stunden greift Jesus zu den Stoßgebeten, die der Geist Gottes in der Schrift den Menschen schenkte.

Jesus lebt in den Gedanken der Heiligen Schrift; darum war sie auch sein *Predigtbuch*. Die Predigt Jesu schloß sich gern an die Schriftlesung des Synagogengottesdienstes an (Lk 4, 17 ff.). Seine Predigt war Homilie, nicht im Stil der jüdischen Homilien (Midraschim), sondern zugleich Kerygma: „Heute ist diese Schriftstelle vor euren Augen in Erfüllung gegangen" (Lk 4, 21). Mit dem Schriftwort hat Jesus gedeutet, was Gott in der Zeit, da Jesus auftrat, gewirkt hat. Die Heilige Schrift ist ihm lebendiges Gegenwartsbuch. Wenn er das Volk in den Tempelhallen unterrichtete, war sein Wort Schrifterklärung, die alle staunen machte (Joh 7, 15). In der Bergpredigt geht er von der Schrift aus. In den acht Seligkeiten knüpft er an Propheten- und Psalmworte an. Oft begründen und beglaubigen, illustrieren und motivieren Ereignisse des Alten Testamentes die Worte Jesu: die Erschaffung des Menschen, die Ermordung Abels, die Sintflut, das Strafgericht über Sodoma und Gomorrha, die Erscheinung Gottes im brennenden Dornbusch, die Aufrichtung der Schlange in der Wüste, das Manna; David, der im Heiligtum die Schaubrote ißt, Salomons Herrlichkeit, Elias und Elisäus, die Bußpredigt des Jonas, die Ermordung des Zacharias im Tempelvorhof. Christus lebt in der Heilsgeschichte des Alten Testamentes. Für das Weinberggleichnis, das Bild vom guten Hirten und

die Schlußgleichnisse der Bergpredigt entnimmt er Anregungen aus der Bibel. Durch seine Worte klingen oft Erinnerungen an alttestamentliche Sprüche durch. Wenn er Kapharnaum warnt: „Bist du nicht bis zum Himmel erhöht worden?", erinnert dies an Is 14, 13 ff. In der Parusierede gibt es viele Anklänge an Daniel. In der Diskussion mit seinen Gegnern entnimmt er seine Argumente gerade dann am liebsten der Heiligen Schrift, wenn er Wahrheiten ausspricht, die auf größten Widerstand stoßen. Die Schrift hat göttliche Autorität. Mit ihr will Jesus die eingewurzelten Vorurteile, den menschlichen Auslegungswall um das Wort und den Willen Gottes, die Hartherzigkeit der Juden durchbrechen (vgl. z. B. Mt 13, 14 ff. mit Is 6, 9 f.; Mt 15, 8 f. mit Is 29, 13; Mt 19, 5 mit Gen 2, 24; Mt 22, 32 mit Ex 3, 6). Auch Jesus hat die Schrift zum Widerlegen, zur Zurechtweisung und zur Erziehung benützt.

Die Heilige Schrift will dem *Seelsorger* Meditationsbuch sein, das ihm sein Leben deutet, weil es ein Leben sein muß, das aus dem Geist Christi gestaltet ist. Sie will sein Gebetbuch sein, weil er im Heiligen Geist beten soll. Sie will sein Predigtbuch sein, weil er Gottes Wort verkünden soll und weil er aus der Weisheit Gottes zu den Fragen des heutigen Lebens Stellung nehmen soll, wie Christus zu den Fragen seiner Zeit aus der Schrift Stellung genommen hat oder wie es Paulus in seinen Briefen tat. Die Schrift gibt dem Wort des Predigers Autorität, Freimut, gewinnende und überwindende Beredsamkeit (Leo XIII.).

Das Buch der Erneuerung

Die Bibel ist alt, aber sie veraltet nicht. Sie ist immer gegenwartsnahe, ein unvergängliches Buch. Sie gleicht der Natur, der anderen großen Offenbarung Gottes. Auch die Natur ist alt und immer neu. Sie gibt stets ihre Geheimnisse preis und stellt vor neue Geheimnisse und Reichtümer. Sie löst unsere Fragen und gibt immer neue Rätsel auf. Wer ist der Natur und wer ist der Bibel schon ganz auf den Grund gekommen? Gott und der Mensch ist das Thema der Bibel, und beide sind unergründlich: Gott in sich und der Mensch, weil er Abbild Gottes ist. An der Natur hat sich immer die Philosophie und an der Bibel die Theologie zum Fragen und Denken besonnen.

Die *großen Erneuerungsbewegungen der Vergangenheit* griffen zur Bibel. Gegen die Erstarrung und Vermenschlichung des Wortes Gottes durch den Rabbinismus haben Christus und die Apostel auf das ursprüngliche Wort Gottes zurückgegriffen. Gegen die Verwässerung und Paganisierung des Christentums durch die falsche Gnosis haben die Exegetenschulen in Alexandrien und Antiochien den wahren Sinn der Bibel ins helle Licht gestellt. Die ganze Vätertheologie hat sich an der Bibel entfaltet. Sie ist nicht nur Quelle der göttlichen Wahrheit, sondern auch Anreiz für theologisches Fragen und Reden. Der Reichtum theologischer Probleme und Gedanken bei den Vätern geht nicht zuletzt auf die Bibel zurück. Im 14. Jahrhundert griff die „Devotio moderna", die eine Erneuerung des religiösen Lebens im Zusammenhang mit den Reformkonzilien versuchte, zur Heiligen Schrift und bemühte sich um ihre Verbreitung und um sorgfältige Abschriften. Mit der Reformarbeit des Tridentinums geht das „saeculum aureum exegeseos catholicae" zusammen. In der Zeit der Aufklärung setzte Sailer den Geistern der Verneinung seine praktische Schriftforschung entgegen.

Es ist auch ein Zeichen des Erneuerungsgeistes, daß *unsere Zeit* zur Bibel ein tieferes Verhältnis zu gewinnen sucht. Die großen Anliegen der heutigen Seelsorge führen uns zur Schrift. Die Menschen sollen durch einen Neuvollzug ihres Glaubens an Christus zu einem bewußten, lebendigen Christentum gebracht werden. Sie sollen zum Teilhaben am Leben Christi in den Sakramenten und in der Liturgie und aus ihrem bewußten Christsein zum christlichen Wirken in und an der Welt, zur katholischen Aktion, geführt werden. In der Lösung dieser Aufgaben kann das Wort Gottes in der Schrift nicht übergangen werden. Alle Seelsorge lebt aus dem Wort Gottes.

Christlich leben heißt, im Licht des Lebens Christi leben. „Ich bin das Licht der Welt." Darum müssen die Menschen immer neu zur Begegnung mit Christus geführt werden. Alle Dogmen sind Licht aus dem Licht Christi. Die Dogmen werden einleuchtender, wenn sie am lebendigen Christus gesehen werden. Lebendige Religiosität entzündet sich am Leben. Die „Verkündigungstheologie", die Auffassung der Moral als Nachfolge Christi, die christozentrische Frömmigkeitslehre — was wollen diese Versuche anderes, als Christus in das Zentrum stellen,

die Menschen vor die Entscheidung um Christus bringen. Wie könnte dies aber ohne Bibel, ohne Neues Testament geschehen? Die Bibel, auch die des Alten Testamentes, ist *das* Christusbuch, die Deutung des Lebens, der Welt und der Geschichte von Christus her.

Die liturgische Bewegung kommt aus dem gleichen Anliegen, die Menschen zum lebendigen Christus, zur Gemeinschaft (koinonia) mit ihm zu bringen. Die Liturgie setzt Christus und sein Erlösungswerk in unsere Gegenwart; sie ist der lebendige Christus unter uns — in uns. Der Christus der Sakramente ist stumm. Sein Wort ist die Bibel. Darum verbindet die Kirche seit den ältesten Zeiten immer Bibel und Sakrament, Bibel und Eucharistie. Christus deutet sich selbst, wenn die Bibel die Liturgie deutet. Im Schriftwort der Liturgie spricht sich Christus aus. Wenn die Liturgie nicht bloß äußerer Vollzug der Riten sein soll, sondern Leben, bedarf es eines vertieften Schriftverständnisses. Zwischen Liturgie und Bibel besteht gegenseitiges Schöpfen und Bereichern. Die Bibel wird am tiefsten in der Liturgie gedeutet, und die Liturgie empfängt beste Deutung aus der Bibel.

Der hl. Hieronymus sagt: „Qui sacrarum Scripturarum testimoniis roboratus est, is est propugnaculum Ecclesiae" (In Is 54, 2). Die katholische Aktion und der Aktivismus des Apostolates tragen die Wahrheit Christi in die Gegenwart hinein, in die Menschen des konkreten Heute. Sein Studienbuch ist der Mensch der Gegenwart, die Enzykliken der Päpste zu den Fragen der Gegenwart — aber dahinter das Wort Christi. Wer Jünger Christi sein will, muß im Wort Christi bleiben (Joh 8, 31). Vom lebendigen Christus, wie er in der Schrift begegnet, holt der Apostel Orientierung, Weisheit Gottes, das „gesunde Auge" (Mt 6, 22 f.), die Schärfe des „Salzes" und „das Licht der Welt" (Mt 5, 13—16).

Mein Buch

J. M. Sailer setzt sich mit Einwänden auseinander, die gegen seine Empfehlung praktischen Schriftforschens gemacht werden. Darunter steht auch dieser: „Wenigstens gehöre eine Bibliothek von Schriftauslegern, ein Aufwand von unermeßlichen Sach- und Sprachkenntnissen und eine geschäftsfreie Lebensweise dazu, um in dem Schriftforschen weiterzukommen". Damals wie heute! Sailer schreibt dazu: „Mache Versuche und widerlege dich selbst. Der für alle starb, will von allen er-

kannt werden. Auch da gilt es: Wer suchet, der findet; wer anklopft, dem wird aufgetan! Zudem laß dir vorerst nur das zum Lebensbrot sein, was sich dir mit unverkennbarer Klarheit als Brot des Lebens empfiehlt; gestärkt zur Reise, gehe dann auf deinem Pfade weiter voran und du wirst morgen neue Lebensstärke zum Weiterreisen finden. Hernach ist in dem oben genannten Werk philosophischer Vorlesungen über das Neue Testament zum Trost aller Laien die Wahrheit unter die Anschauung gebracht worden, daß die Erkenntnis des Schriftsinnes gerade in den allerwichtigsten Gegenständen von Gelehrsamkeit, Philologie usw. unabhängig und in der Übersetzung jedem redlichen Gemüt erkennbar sei. Endlich: Wenn der Geist der Wahrheit die Wahrheit in die Buchstabenhülle hineingelegt hat, so möchte wohl eben dieser Geist der Wahrheit der erste Dolmetsch sein."

Das Fundamentale und Wesentliche für die Schrifterklärung bringt jeder mit, der die katholische Theologie studiert hat. Im Mittelalter war die Bibelerklärung die Krönung der Theologie. In unseren theologischen Studienplänen fungiert sie mehr als eine Art Propädeutik der Theologie (Dogmatik, Moral). Man müßte bei aller Berechtigung auch dieser letzten Auffassung die Bibelerklärung wieder als Krone der Theologie verstehen lernen. Alle theologischen Disziplinen führen auch zu einem tieferen Verständnis der Bibel. Vertieftes Bibelverständnis ist auch der Lohn der Theologie.

Vertiefung in die Ergebnisse der biblischen Wissenschaften wäre wünschenswert. Die Enzyklika über die Heilige Schrift spricht von einer Pflicht, die Arbeit der katholischen Exegeten zu benützen. „Es ist eine gewaltige Arbeit, die die katholische Exegese während fast zwei Jahrtausenden geleistet hat, damit das Wort Gottes, das den Menschen in der Heiligen Schrift geschenkt worden ist, immer tiefer und vollkommener verstanden und stets inniger geliebt werde. Wer diese Leistung betrachtet, wird sich unschwer davon überzeugen, daß es für die Gläubigen, vor allen für die Priester, eine schwere Pflicht ist, den Schatz, den die größten Geister in so vielen Jahrhunderten gesammelt haben, nun auch ausgiebig und treu zu benützen."

Wem neue Literatur nicht zugänglich ist, der greife zur alten. In vielen Pfarren ist die Übersetzung von Allioli, von Reischl oder von Arndt zu finden. Diese

Übersetzungen bringen viele Anmerkungen und einen reichen Schatz von patristischer Exegese. Aus diesen Anmerkungen ist leicht ein Weg ins Leben zu finden. In den alten Bibliotheken der Pfarrhöfe schlummert vielfach der alte Cornelius a Lapide einen Dornröschenschlaf. Wer ihn weckt, den beschenkt er reich.

Das Notwendigste, was der praktische Schriftforscher mitbringen muß, ist der Glaube, daß in der Heiligen Schrift das Wort Gottes enthalten ist, das auch in diese Zeit hineingesprochen ist. Dieser Glaube erzeugt Ehrfurcht vor diesem „Brautschatz, den der göttliche Bräutigam seiner Kirche geschenkt hat" (Kardinal Faulhaber), und die Liebe zum geschriebenen Gotteswort. Es geht nicht in erster Linie darum, daß eine Reihe von Stellen dem Gedächtnis eingeprägt werden, daß die Predigt mit Bibelzitaten „gespickt" ist, die aber nur Fassade für die Gedanken des Predigers abgeben müssen; es geht um das Hineinwachsen in den Geist der Heiligen Schrift, um die „Sapientia divina", die im Bibelwort geborgen ist; es geht darum zu erfassen, wie Gott über sich, über die Welt und den Menschen redet; nicht bloß um das Was, sondern auch um das Wie. Dazu führt aber nicht das hastige Lesen, sondern das Meditieren. „Das Wort Gottes muß unser Morgenbrot beim Aufstehen, unser Gesang bei der Arbeit, unser Reisestab auf glattem Weg, unser Schwert im Streit, unser Ruhekissen im Einschlafen, unser Leben im Tod werden" (Sailer).

Man kann auch von der Schrift verstehen, was von der göttlichen Weisheit geschrieben steht: „Die Weisheit baute sich ein Haus und hieb sieben Säulen aus. Sie opferte ihre Schlachtopfer, mischte den Wein und richtete ihren Tisch zu. Sie sandte ihre Mägdlein aus, auf das Schloß zu laden und in die Mauern der Stadt: Ist jemand klein, der komme zu mir. Und zu den Unweisen sprach sie: Kommet, esset mein Brot und trinket den Wein, den ich euch gemischt habe" (Spr 9, 1—5).

Zur Geschichte des „Angelus Domini“

Von *Universitätsprofessor Dr. Otto Etl*, Graz-St. Peter

Die deutsche *Benennung* dieser Gebetsweise sollte „Der Engel des Herrn“ heißen. Denn mit diesen Worten beginnt sie. Nicht so selten trifft man auf die Bezeichnung „Der englische Gruß“. Diese sollte aber heutzutage nicht verwendet werden, weil jemand, der nicht gut katholisch gebildet ist, beim Wort „englisch“ an das Volk der Briten denkt.

Die *wesentlichen Bestandteile* sind dem Texte nach nur zwei, nämlich die drei Antiphonen, deren erste von der Engelsbotschaft, deren zweite von der Einwilligung Mariens und deren dritte von der Menschwerdung des Gottessohnes handelt, sowie die drei Ave. Die zwei weiteren Zugaben, nämlich ein Versikel samt Responsorium und die Oration, gehören im allgemeinen nicht unbedingt zum Angelus. Sie können dazu gebetet werden, müssen es aber nicht. Selbst der Ablaß wird im allgemeinen ohne das Beten dieser zwei Zugaben gewonnen. (Über die Ausnahme wird später gesprochen werden.) Hingegen hat diese Andachtsübung außer dem Text noch ein anderes wesentliches Erfordernis. Es ist die Bindung an eine gewisse Zeit, näherhin an das Glockenläuten zu einer gewissen Zeit.

Fragt man nach dem *Alter* dieses Gebetes, so muß man, um unrichtige Angaben und Ansichten zu vermeiden, zwischen Läuten und Gebetstext unterscheiden. Beide haben anfänglich ihre getrennte Geschichte. Zumindest zwei Läutezeiten hatten ursprünglich keinen Zusammenhang mit dem Beten. Und selbst das dreimalige Läuten darf man zeitlich nicht als eine Einheit ansehen.

Sicherlich ist das *Läuten* historisch älter, und zwar ist jenes am Abend das älteste, an zweiter Stelle steht das Läuten am Morgen, das jüngste ist das Läuten zu Mittag. Ferner ist zu beachten, daß das Läuten am Abend und am Morgen nicht als Gebetläuten eingeführt wurde, sondern bürgerliche Zwecke verfolgte. Das abendliche Läuten war nämlich ursprünglich einfach ein Feierabend-Läuten. Über Haus- und Taschenuhren verfügten die Leute damals noch nicht. So sollte das Läuten der städtischen Bevölkerung die hora ignitegii anzeigen, wie der Ausdruck lautete. Aber nicht bloß zum Zudecken des Feuers im häuslichen Herd wurden die Bewohner durch

dieses Läuten aufgerufen, auch zum Aufsuchen des eigenen Heimes, zum Beendigen der Arbeit, zum Schließen der Gaststätten. Demgemäß wurde dieses Läuten lateinisch ignitegium (ignem tegere), in Frankreich couvre feu (bedecke das Feuer) genannt, und in England kam der allgemeine Name „Abendglocke" auf (im früheren Englisch curfu-bell, im heutigen curfew-bell). Dieses bürgerliche Abendläuten soll vom englischen König Wilhelm Notho eingeführt worden sein, also im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts, gleichgültig, ob es Wilhelm I. oder Wilhelm II. war. Urkundlich nachweisen läßt es sich erst gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts. Da bezeugt es für England eine Nachricht aus dem Jahre 1282 (Regesta Parlamenti Arresta O. S. B., fol. 96) und für Schweden eine solche aus dem Jahre 1291 (Charta Joannis, Electi Archiepiscopi Upsalensis).

Der praktische Zweck dieses abendlichen Läutens regte von selbst eine Erweiterung an und führte so zum Läuten auch am Morgen. Da sollte die Glocke verkünden, daß die Stadttore zu öffnen seien und die Arbeit zu beginnen habe. Wann dies eingeführt wurde, läßt sich quellenmäßig nicht belegen. Es dürfte zu Beginn des 13. Jahrhunderts gewesen sein. Denn die Aufforderung des Papstes Gregor IX. (1227—1241), es solle zweimal täglich zum Zwecke des Betens geläutet werden, setzt voraus, daß das Läuten als solches, wenigstens teilweise, schon bestand.

Dieser Aufruf des Papstes Gregor IX. zeigt aber auch etwas Neues, nämlich das Bestreben, den bürgerlichen Vorgang dieses zweimaligen Läutens mit *religiösen Gedanken* zu verbinden. Das Mittelalter war ja eine religiös eingestellte Zeit und sanktifizierte das Natürliche im Gegensatz zu späteren Zeiten, die das Religiöse zu säkularisieren versuchen. So sollte das abendliche Läuten eine Mahnung zum Beten überhaupt oder speziell zum Abendgebet sein und das Läuten am Tagesbeginn als Aufruf zum Morgengebet gelten. In diesem Sinne soll bereits Papst Urban II. auf der Kreuzzugssynode von Clermont im Jahre 1095 dieses zweimalige Läuten angeordnet haben. Schon quellenmäßig darf man an dem Erlassen dieser Weisung zweifeln. Noch mehr deshalb, weil sich kein Erfolg zeigte. Sicher ist hingegen die bereits erwähnte Aufforderung des Papstes Gregor IX. Aber auch dieser päpstliche Aufruf ist so, wie er gedacht war, nicht ver-

wirklicht worden. Was in der Folgezeit geschah, ist eigentlich einer Privatinitiative zuzuschreiben, die den damaligen Zeitgeist klug verwertete.

Denn die Verbindung von Läuten und Beten tritt uns geschichtlich als ein Werk der *Franziskaner* entgegen. Und als besondere Eigenheit ist festzustellen, daß sie dabei gerade ein marianisches Beten forderten. Aber auch diese Tatsache gilt zuerst nur für das *Läuten am Abend*. Im Jahre 1250 hat nämlich der Franziskaner Benedikt Sinigardi seine Mitbrüder in Arezzo (südlich von Florenz) bewogen, nach der Komplet die Antiphon „Der Engel des Herrn...“ zu singen. Nach dreizehn Jahren, also 1263, verordnete das in Pisa versammelte Generalkapitel des Franziskanerordens, das Volk solle in den Predigten ermuntert werden, beim Glockenzeichen zur Komplet einigemale Maria zu grüßen. Auf dem zu Assisi im Jahre 1269 gehaltenen Generalkapitel veranlaßte der hl. Bonaventura den Beschluß, die Ordensgeistlichen sollten die Gläubigen auffordern, beim abendlichen Läuten das große Geheimnis der Menschwerdung durch Beten von drei Ave zu verehren. Noch näher kommt unserem jetzigen Vorgehen die Bestimmung des Provinzialkapitels der Franziskaner für die venezianische Provinz, das im Jahre 1295 in Padua tagte. Darnach sollen die Ordensangehörigen beim dreimaligen Läuten am Abend, das zu Ehren der Mutter Gottes erfolge, niederknien und drei Ave beten.

Dieser Brauch erhielt bald darauf eine gewaltige Ausdehnung. Denn das gleiche Verhalten, das 1295 nur den Franziskanern der Provinz Venedig auferlegt wurde, ist schon 1307 in der ungarischen Erzdiözese Gran sogar allen Gläubigen eingeschärft worden. Eine Nachricht aus dem Jahre 1313 besagt, daß diese Übung in England bereits eingeführt sei. Aus dem deutschen Sprachgebiet läßt sich das Ordenskapitel der Dominikaner in Frankfurt am Main, ungefähr 1313, anführen. Auf dieser Tagung wurde nämlich empfohlen, dem Beispiel der Hauptkirche der Stadt zu folgen und das abendliche Läuten auch in den Ordenskirchen einzuführen. Wenn auch die Quelle selbst über den Sinn dieses Läutens nicht spricht, so ist doch bei diesem Orden anzunehmen, daß die Neueinführung der Marienverehrung dienen sollte. Dann erfloß in dieser Zeit auch schon von der höchsten kirchlichen Behörde eine ausgesprochen marianische Verordnung. Papst Johann XXII. hat nämlich am 13. Oktober 1327 einerseits

die Vorschrift gegeben, beim Ton der Feierabend-Glocke (das Läuten galt also bisher nicht als Gebetläuten!) die seligste Jungfrau mit drei Ave zu begrüßen, anderseits für dieses Beten einen Ablaß von 10 bis 20 Tagen gewährt. Die Synode von Breslau im Jahre 1331 erweiterte diesen Ablaß auf 40 Tage, forderte aber dafür, daß die drei Ave für das Wohl der Kirche kniend gebetet werden. Auch französische Bischöfe und Synoden schärften die Anordnung des Papstes Johann XXII. ihren Gläubigen nachdrücklich ein, wobei sie ebenfalls weitere Ablässe bewilligten, so die zu Paris gehaltene Synode des Jahres 1346, das Concilium Senonense von 1347 für die Kirchenprovinz Sens, die Statuta synodalia Simonis Episcopi Nannetensis. Auch in der Bestimmung des Bischofs von Nantes — das genaue Jahr ist nicht bekannt — erfolgt das Benennen des Läutens noch nach dem bürgerlichen Zweck, da es heißt, die Glocke soll ad ignitegium, couvre feu, geläutet werden. Demnach kann man schon auf Grund dieser vielen Zeugnisse mit Recht sagen, daß um die Mitte des 14. Jahrhunderts das abendliche Läuten als Aufforderung zum Beten, speziell zum Verrichten von Mariengebeten, weithin in Gebrauch war. Verstärkt wird die Berechtigung zu dieser Annahme noch durch die Tatsache, daß in dieser Zeit entweder eigene Glocken für das abendliche Aveläuten gestiftet wurden oder daß eine Stiftung errichtet wurde, damit eine bereits vorhandene Glocke für dieses Beten geläutet werde (z. B. in Passau im Jahre 1329).

Wann erfolgte nun die Verbindung des Betens mit dem *Läuten am Morgen*? Wenn man von der bereits erwähnten angeblichen Anordnung des Papstes Urban II. von 1095 und von der nicht durchgedrungenen des Papstes Gregor IX. absieht, stammen die ältesten Belege erst aus dem 14. Jahrhundert. Und wiederum ist es Italien, wo man zuerst dem Läuten am Morgen die Sinndeutung gab, es sei ein Gebetläuten. Aber der Gebetszweck war noch nicht marianisch, sondern nur der, daß am Beginn des Tages gebetet werde. So wurde im Jahre 1317 vom Bischof und vom Magistrat der Stadt Parma nicht nur verordnet, daß in der Früh dreimal geläutet werden solle, sondern auch, daß alle dabei drei Pater und Ave zu beten haben und daraufhin mit der Arbeit zu beginnen sei. In verschiedenen Städten Italiens wurde allerdings der neue Zweck, das Beten, auch durch ein neues, also zweites Läuten den Bewohnern kundgemacht. In solchen Fällen

gab es demnach entweder verschiedene Glocken oder doch verschiedene Glockenzeichen einerseits für das Beten, anderseits für den Arbeitsbeginn. Etwas später wurde auch in Frankreich, England und Deutschland das Morgenläuten als Gebetläuten ausgelegt, ja teilweise wegen dieser Zwecksetzung sogar erst eingeführt. Den verlangten Gebeten nach kann man aber auch hier noch nicht von einem Angelus-Beten sprechen. Denn die Synode von Lavaur hat im Jahre 1368 hinsichtlich des Betens während des Läutens am Morgen verordnet, daß fünf Vaterunser zu Ehren der fünf Wunden Christi sowie sieben zu Ehren der sieben Freuden Mariens verrichtet werden sollten. Vielleicht war dies selbst für die damalige Zeit etwas zuviel. Denn schon im nächsten Jahr wurde durch die Synode von Béziers (etwa 120 km von Lavaur entfernt) dieses längliche Gebet auf drei Pater und Ave beschränkt.

Eine wenigstens allgemeine marianische Einstellung erhielt jedoch dieses Beten in England und Deutschland, als es auch in diesen Ländern üblich wurde, das Morgenläuten mit einem Beten zu verbinden. Dies zeigt für England die gegen Ende des 14. Jahrhunderts erflossene Bestimmung des Bischofs von Canterbury, die Gläubigen sollten beim Läuten am Morgen, ähnlich wie am Abend, zu Maria beten. Für Deutschland aber kann angeführt werden einmal die im Jahre 1390 an Papst Bonifaz IX. gerichtete Bitte des bayrischen Herzogshauses, der Papst möge verordnen, daß innerhalb des herzoglichen Gebietes auch am Morgen zum Avebeten geläutet werde. Auch folgendes ist ein Beweis dafür, daß der Gedanke, beim Morgenläuten gerade der Muttergottes zu huldigen, in Deutschland stark an Boden gewann. Nach Beginn des 15. Jahrhundertes schärfen mehrere deutsche Synoden das Läuten am Morgen ein und nennen auch gleich ein bestimmtes Gebet hiezu. Die konkrete Form ist freilich noch nicht einheitlich. Aber je höher es im 15. Jahrhundert hinaufgeht, umso allgemeiner wird die Forderung, drei Ave kniend zu beten. Zu nennen sind diesbezüglich die Synoden von Breslau 1416, Köln 1423, Mainz ebenfalls 1423, Bamberg 1491.

Und wie steht es mit dem *Läuten zu Mittag*? Es kam nicht nur als letztes auf, sondern sogar viel später als das Abend- und Morgenläuten. Auch diese Besonderheit hat es, daß es niemals nur praktischen, bürgerlichen Zwekken gedient hat. Dies kann mit Recht Staunen erregen,

da ein Läuten zu Mittag sehr gut einen Aufruf zum Beendigen der Arbeit behufs Einnehmen des Mittagessens hätte bilden können. Es findet sich ja noch heutzutage mancherorts der Brauch, um elf Uhr zu läuten und dadurch den Bewohnern gleichsam zu sagen, sie sollten von der Feldarbeit aufhören, um kochen zu gehen oder rechtzeitig zum Mittagessen nach Hause zu kommen. Doch berichten die historischen Quellen nichts über eine derartige weltliche Ursache oder Zwecksetzung. Das Mittagläuten setzt vielmehr gleich mit einer religiösen Tendenz ein. Dies dürfte einmal daher gekommen sein, daß das Läuten zu Mittag erst aufkam, als beim Morgen- und Abendläuten das Beten bereits in Übung war; ferner daher, daß es in vielen Teilen von Mitteleuropa ganz besondere Nöte gab, die ein Beten allgemein notwendig machten, so daß man die Bevölkerung durch ein eigenes Läuten zu Mittag hiezu aufrief. Es sei diesbezüglich verwiesen auf das Pestläuten oder auf das in Österreich verbreitete Hus-Läuten während der Hussitenkriege (1419 bis 1436), schließlich auf die Türkengefahr um die Mitte des 15. Jahrhunderts. Man vergegenwärtige sich, daß im Jahre 1453 Konstantinopel fiel und die Türken daraufhin bis Belgrad vordrangen, wo sie allerdings im Jahre 1456 eine Niederlage erlitten. Diese ungeheure Gefahr für das Christentum veranlaßte nun Papst Kalixt III. am Peter- und Paulstag 1456 zur Verordnung, daß in der ganzen Kirche und an allen Tagen zu Mittag eine Glocke geläutet werde, um die Gläubigen zum Gebet für die gegen die Türken Kämpfenden und besonders für das schwer bedrohte Österreich aufzurufen. Und zwar sollten während dieses Läutens von jedem kniend drei Pater und Ave gebetet werden. Daraus ist ersichtlich, daß es seit dieser Zeit zwar überall ein tägliches Gebetläuten zur Mittagszeit geben sollte, daß es aber nicht als Aveläuten bezeichnet werden darf, da nicht einmal eine besondere, geschweige denn eine alleinige Anrufung der Gottesmutter auferlegt worden war.

Ist nun das angegebene Datum wirklich die Geburtsstunde eines allgemeinen Läutens zu Mittag? Eine allgemeine Durchführung scheint noch lange nicht erreicht worden zu sein. In Frankreich erhob sich gegen diese Anordnung des Papstes Kalixt III. sogar ein ausgesprochener Widerstand von seiten des damaligen „allerchristlichsten" Königs Karl VII. (gest. 1461). Aus seiner antiösterreichischen Haltung heraus hat dieser König die

Veröffentlichung der päpstlichen Bulle in seinem Reiche ausdrücklich verboten. Erst als dem Läuten die politisch ganz harmlose Deutung gegeben wurde, daß nur allgemein um den Frieden in der Christenheit gebetet werden sollte, ließ König Karl das Läuten zu Mittag zu. Und so stammt sogar das älteste Zeugnis über die Durchführung der erwähnten Kalixtinischen Anordnung doch aus Frankreich. Es ist eine Stiftung, die 1460 in der Stadt Le Puy gemacht wurde, damit täglich dreimal geläutet werde. Ja, unter dem Nachfolger Karls wurde das Mittagläuten auch noch durch ein königliches Gesetz vorgeschrieben. Denn König Ludwig XI. befahl 1472, es habe in seinem Reiche überall zu Mittag geläutet zu werden, und während dessen habe jeder mit beiden Knien niederzuknien, andächtig das Kreuz zu machen und das Ave um den Frieden zu beten.

Wie es in anderen Ländern mit dem Einführen, beziehungsweise mit der Tatsache dieses Läutens zu Mittag stand, ist aus dem folgendem zu ersehen. Eine Nachricht aus 1535 besagt, daß der hl. Ignatius von Loyola diese Sitte in Rom vorgefunden und daraufhin in seiner spanischen Heimat eingeführt habe. Für England wird die Einführung aus beiläufig derselben Zeit berichtet. Für die uns näherliegenden Gegenden kann hingewiesen werden auf die Synoden von Brixen (1603), auf das Konzil von Prag (1605) sowie auf zahlreiche andere deutsche Synoden, die noch später gehalten wurden. Alle diese haben das dreimalige tägliche Läuten morgens, mittags und abends erwähnt oder vorgeschrieben. Bei dieser Sachlage ist es zumindest sonderbar, wenn in dem vom Bamberger Bischof Gebsattel im Jahre 1606 herausgegebenen Gebetbüchlein zwar vom Ave-Beten, nicht aber vom Läuten zu Mittag die Rede ist.

Die bisherige Darlegung der historischen Entwicklung zeigt also das Vorhandensein eines dreimaligen Gebetläutens. Aber die Dreiheit bildet noch keine Einheit, wenn man auf die zu verrichtenden Gebete sieht. Man kann nicht einmal von einem Marien-Läuten, noch weniger von einem Angelus-Läuten sprechen. Am wenigsten fügt sich in eine einheitliche Zusammenfassung jenes Beten, das den Verordnungen gemäß zu Mittag verrichtet werden sollte (um Hilfe gegen die Türkengefahr).

Wie kam es daher zu diesem *dreimaligen Angelus-Beten*? Der besondere Sinn des bisherigen Mittagläutens und des darauf eingestellten Betens fiel weg, als die Tür-

kengefahr überhaupt aufhörte oder doch gewisse Länder sich davon nicht mehr betroffen fühlten. An Stelle des früheren Gebetszweckes trat nun derselbe Gebetsgedanke, der beim Läuten am Morgen und Abend herrschte, nämlich die Marienverehrung. Der Zeit nach war es der Ausklang des 15. Jahrhunderts, und ein Hauptförderer dieser Umstellung war der leider in trauriger Berühmtheit stehende Papst Alexander VI. (1492 bis 1503). Von da an kann man dieses dreimal tägliche Läuten als eine Aufforderung zur Marienhuldigung, zum Verrichten von Mariengebeten bezeichnen.

Die genaue Form dieser Muttergottesgebete war natürlich nicht durchwegs dieselbe. Es war ja noch keine amtliche Festlegung erfolgt. Darum konnte sich eine Form einbürgern, die schon als Vorstufe zum eigentlichen Angelus bezeichnet werden kann. Es wurde nämlich empfohlen und kam tatsächlich in Übung, bei diesem dreimaligen Läuten an ein mit Maria in Verbindung stehendes Ereignis aus dem Leben Jesu zu denken. Freilich war dieser einheitliche Gedanke noch zu allgemein, so daß durch ihn verschiedene Detailvorschläge veranlaßt wurden. Schon die Ereignisse aus dem Leben Jesu, an die gedacht werden sollte, waren nicht überall dieselben. Eine noch größere Verschiedenheit entstand dadurch, daß dasselbe Ereignis in der einen Diözese mit dem Beten in der Früh verbunden werden sollte, in einer anderen mit dem Beten zu Mittag und wieder anderswo mit dem Beten am Abend. Die häufigeren Fälle waren folgende: Abends sollte an die Ehrung Mariens gedacht werden, die sie durch die Verkündigung und Menschwerdung Jesu erhielt. Dieser Gebetsgedanke dürfte auf den hl. Bonaventura (gest. 1274) zurückgehen, weil dieser Heilige die Engelserscheinung an die Jungfrau Maria auf den Abend verlegte. Zu Mittag sollten die Schmerzen Mariens beherzigt werden, weil die Mittagsstunde an die letzte Leidenszeit Jesu erinnert. Am Morgen sollte der Freuden Mariens gedacht werden, da um diese Zeit die Auferstehung des Herrn stattfand.

Aus diesen Gebetsgedanken bildete sich mit der Zeit der Text unserer drei Angelus-Antiphonen und der Oration heraus. Seit wann existiert er? Sicherlich findet er sich in einem 1560 zu Venedig gedruckten Katechismus. Aber diese Quelle selbst bezeichnet durch eine Nebenbemerkung den Text als schon älter. Sie besagt nämlich auch, daß diese Form von Papst Paul III. (1534—1549)

für Neapel mit einem Ablaß versehen worden sei. Eine offizielle Festlegung dieses Textes von seiten der obersten kirchlichen Behörde erfolgte dann unter Papst Pius V. (1566—1572), als dieser dem Officium parvum B. Virginis Mariae die heutige Gestalt gab und dabei den jetzigen Angelus-Text in dieses Officium übernahm.

Freilich darf aus der Existenz des Textes nicht die Folgerung gezogen werden, daß er nunmehr überall beim dreimaligen Glockenläuten gebetet wurde. Dies war auch noch gar nicht vorgeschrieben. Die tatsächliche Lage zeigt folgendes: Die 1605 in Prag gehaltene Synode empfiehlt zwar wegen der Ablässe die im Officium parvum vorgelegte Form, die sie überdies als ex prisco ecclesiae usu stammend bezeichnet, legt aber doch für das Beten beim Läuten jene drei anderen Gebetsgedanken nahe, die früher in Übung waren, nämlich in der Früh an die Freuden Mariens bei der Auferstehung Jesu zu denken, zu Mittag an die Schmerzen beim Leiden Jesu, am Abend an die Ehrung Mariens durch die Menschwerdung Christi. Dagegen enthält ein 1612 gedrucktes Gebetbuch der Rosenkranz-Bruderschaft zu Mainz die päpstliche Form des Angelus auch bereits als Gebet während des Läutens. Wieder andere Gebetbücher bringen den Pianischen Text nur im großen ganzen, im einzelnen weichen sie mehrfach davon ab. Noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts ist dies festzustellen. Zum vollen Durchbruch unserer jetzigen Form, die ja die des Papstes Pius V. ist, scheinen die Ablaßverleihungen der Päpste Benedikt XIII. von 1724 und Benedikt XIV. von 1742 sehr viel beigetragen zu haben. Sie waren allerdings nicht die ersten und nicht die letzten.

Die mit dem Angelus-Beten verbundenen *Ablässe* haben eine ganz ansehnliche Entwicklungsgeschichte. Es wurde bereits dargelegt, daß schon im 14. Jahrhundert von Papst Johann XXII. sowie den verschiedenen Synoden und Bischöfen Ablässe dafür verliehen worden sind, wenn bei diesem oder jenem Läuten dieses oder jenes Gebet verrichtet wurde. Für die jetzige Form wurde der erste Ablaß vom Papst Paul III. erteilt, der aber nur für das Gebiet von Neapel galt. Allgemein zu gewinnende Ablässe gewährte Papst Pius V. bei der Aufnahme des Textes, in die „kleinen marianischen Tagzeiten“. Später, am 14. September 1724, gewährte Papst Benedikt XIII. nicht nur für jedes Angelus-Beten einen unvollkommenen, sondern beim Verrichten dieses Gebetes wenigstens ein-

mal im Tag, aber doch durch einen ganzen Monat hindurch sogar einen vollkommenen Ablaß. Beide Ablässe waren aber an zwei besondere Voraussetzungen geknüpft: Das Gebet muß 1. ad pulsum campanae und 2. kniend erfolgen.

Die erste Forderung, gerade dann zu beten, wenn geläutet wird, behinderte selbstverständlich in vielen Fällen das Gewinnen des Ablasses. Darum haben verschiedene religiöse Kommunitäten um Erleichterungen angesucht, aber immer nur für sich. Tatsächlich erlaubte noch derselbe Papst Benedikt XIII. am 5. Dezember 1727, daß Personen, die in einer Gemeinschaft leben und beim Läuten durch eine von ihren Regeln bestimmte Tätigkeit verhindert sind zu beten, auch beim späteren Beten die Ablässe gewinnen können. (Es ist deshalb nicht notwendig, daß eine weibliche Kongregation ihre Mitglieder mit einem kleinen Glöckchen ausrüstet, mit dem sie in einem freien Augenblick für sich persönlich läuten.) Mit diesem Privileg war aber jenen zahlreichen Personen, die nicht in einer religiösen Gemeinschaft leben und doch behindert sind, während des Läutens zu beten, nicht gedient. Trotzdem dauerte es gut 150 Jahre, bis alle diesbezüglichen Schwierigkeiten behoben wurden. Vorher gab es nur eine Teillösung. Sie half jenen Personen, an deren Aufenthaltsort überhaupt nicht geläutet wurde, wie es z. B. bei Schiffahrten oder in nichtkatholischen Gegenden der Fall ist. Für diese Lage erklärte Papst Pius VI. am 18. März 1781, daß dort, wo nicht geläutet wird, alle Gläubigen die Ablässe gewinnen können, wenn sie den „Engel des Herrn" beiläufig um die gleiche Zeit beten, während welcher an anderen Orten geläutet wird. Die gründliche Lösung brachte erst der 3. April 1884. Damals bewilligte Papst Leo XIII., daß alle Gläubigen die Ablässe erhalten können, wenn sie vernünftigerweise behindert sind, auf das Glockenzeichen zu achten, ja sogar, wenn sie aus vernünftigen Ursachen nicht niederknien können.

Dafür stellte dieses Leonische Privileg zwei neue Forderungen auf: Die Benützer desselben müssen 1. auch den Versikel mit Responsorium und die Oration dazu beten. (Das ist die Ausnahme, die am Anfang dieses Artikels erwähnt wurde.) 2. Müssen sie, also jene, die nicht beim Glockenläuten und nicht kniend beten, vom Karsamstag Mittag bis Mittag vor dem Dreifaltigkeitssonntag, beide Termine einschließlich genommen, das Regina

coeli beten. Da aber anzunehmen war, daß gar manche Gläubige weder das Regina coeli noch auch den Versikel mit Responsorium sowie die dazugehörige Oration kennen, so hat Papst Leo weiterhin gestattet, daß derartige Benützer des genannten Privilegs zum eigentlichen Angelus-Text fünf „Gegrüßt seist du Maria" dazu beten. (Das Regina coeli braucht demnach von allen jenen nicht gebetet zu werden, die vom Leonischen Privileg keinen Gebrauch machen. Wer beim Glockenläuten und kniend den Angelus betet, könnte während des ganzen Jahres den „Engel des Herrn" beten.)

Im Interesse der Ablaßgewinnung sind aber noch zwei päpstliche Anordnungen zu beachten. Die eine von Benedikt XIV. (20. April 1742) besagt, daß der „Engel des Herrn" vom Samstag Abend bis einschließlich Sonntag Abend stehend gebetet werden muß. Damit wurde etwas für die ganze Kirche angeordnet, was bereits ein gutes Jahrhundert früher, nämlich 1626, durch die Synodalstatuten von Sitten (Schweiz) für deren Geltungsbereich eingeführt wurde. An dieser Verordnung des Papstes Benedikt XIV. hat dann Papst Leo XIII. am 20. Mai 1896 eine kleine Veränderung vorgenommen. Während Benedikt XIV. ein stehendes Beten erst für den Samstag Abend verlangt hatte, bestimmte der Erlaß von 1896, daß der „Engel des Herrn" an den Samstagen der Fastenzeit auch schon zu Mittag stehend zu beten ist.

Schließlich wurde durch eine Erklärung der Ablaßkongregation vom 19. Juni 1885 noch Sicherheit in der Frage geschaffen, ob man den jedesmaligen Ablaß auch am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag gewinnen könne, wo doch entweder gar nicht oder wenigstens teilweise nicht geläutet wird. Die diesbezügliche Entscheidung besagt: Der Ablaß kann gewonnen werden. Prima vista mag der Hinweis auf diese Feststellung als überflüssig erscheinen. Er ist es aber doch nicht, da sich aus dieser Bestimmung eine praktische Folgerung nach einer anderen Richtung hin ergibt. Wer an diesen Tagen den Angelus betet, erhält die Ablässe normalerweise, nicht als Benützer des Leonischen Privilegs. Er braucht folglich nicht den Versikel samt Responsorium und Oration und in der österlichen Zeit nicht das Regina coeli zu beten.

Weil aber auch diese Teile von sehr vielen Betern verwendet werden, sei über sie ebenfalls einiges gesagt. Zuerst über die Zusätze: *Versikel, Responsorium und*

Oration. Wie bereits dargelegt, bilden sie im allgemeinen keinen unbedingt erforderlichen Bestandteil des Angelus-Betens. Nur von den Benützern des Leonischen Privilegs müssen sie gebetet werden. Über ihr Alter ist zu sagen, daß sie bereits aus dem frühen Christentum stammen. Wieso aber kam es dazu, sie gerade beim dreimaligen Gebetläuten zu verwenden? Ich verweise auf das schon früher Gesagte, daß der von den Franziskanern propagierte und dann auch allgemein angenommene Gebetsgedanke beim Läuten am Morgen und Abend die Marienverehrung war. Nun ist aber dieser Versikel mit seinem Responsorium für einen solchen Akt überaus geeignet. Man braucht sich nur die Worte zu vergegenwärtigen: „Bitte für uns, heilige Gottesgebärerin, daß wir würdig werden der Verheißung Christi." Als auch das Mittagläuten in den einheitlichen Gebetszweck der Marienverehrung einbezogen wurde, ist empfohlen worden, an Mariens Verhalten bei der Menschwerdung, beim Leiden und bei der Auferstehung Jesu zu denken. Vielleicht geschah dies sogar nicht ohne Beeinflussung von seiten der schon vorhandenen Oration, in der es ja heißt: „Wir haben durch die Botschaft des Engels die Menschwerdung Christi, deines Sohnes, erkannt. Laß uns durch sein Leiden und Kreuz zur glorreichen Auferstehung gelangen." Auf jeden Fall paßte der gedankliche Inhalt der Oration vortrefflich zur empfohlenen Marienverehrung. Daß diese gedankliche Übereinstimmung als innere Berechtigung zum Beten gerade bei diesem Anlaß bereits lange vorher empfunden wurde, bevor Papst Leo XIII. das Beten der Oration für gewisse Fälle präzeptiv machte, zeigt ein 1609 in Krakau erschienenes Gebetbuch. Dort wird das Hinzufügen dieser Oration ausdrücklich als sehr geeignet bezeichnet, weil in ihr von jenen drei Geheimnissen die Rede ist, an die man beim dreimaligen Läuten denken soll.

Was ist über den besonderen Text in der österlichen Zeit, über das *Regina coeli,* zu sagen? Sicherlich hat es bereits in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bestanden. Denn 1350 hat Papst Klemens VI. befohlen, daß in der Stadt Rom die im heutigen Brevier enthaltenen vier marianischen Antiphonen gebetet werden. Darunter befindet sich bekanntlich auch das Regina coeli. Diese österliche marianische Antiphon war aber auch beim deutschen Volk gut bekannt. Luther sagte nämlich 1522 bei einer Predigt in Wittenberg: Maria soll recht verehrt

werden. Das Volk aber hat Maria über Christus und diesen ganz in das Finstere gesetzt. Seht nur, was das für Worte sind, die wir im Salve Regina der heiligen Jungfrau zulegen ... ebenso ist es auch beim Regina coeli, wo Maria Königin des Himmels genannt wird. Durch diese Gegnerschaft des Protestantismus ist jedoch das Regina coeli beim katholischen Volksteil nicht ausgemerzt worden. Vielmehr geht aus den Synodalstatuten von Sitten (Schweiz) aus dem Jahre 1626 hervor, daß das Regina coeli in der österlichen Zeit beim Gebetläuten schon an vielen Orten gebetet wurde. Damit hat wiederum ein Teil der Schweiz eine religiöse Gepflogenheit geübt, die heutzutage beinahe Allgemeingut der katholischen Welt ist und von Papst Leo XIII. im Jahre 1884 für gewisse Angelus-Beter sogar vorgeschrieben wurde. Denn zu einem für alle pflichtgemäßen Beten des Regina coeli ist es bis heute nicht gekommen.

Die jetzige Form des Angelus-Betens weist aber noch eine Eigenart auf: *Das Gebet für die Armen Seelen* beim abendlichen Läuten. Der geschichtliche Werdegang zeigt auch hier wiederum die zwei Komponenten: das Beten einerseits und das Läuten andererseits. Daß es zu einem besonderen Beten für die Armen Seelen kam, scheint durch eine merkwürdige religiöse Idee des Mittelalters veranlaßt worden zu sein. Es war damals nicht nur Volksglaube, sondern auch Meinung mancher Theologen, daß die Armen Seelen im Hinblick auf die Auferstehung des Herrn vom Samstag Abend bis zum Montag Morgen aus dem Fegfeuer auf die Erde entlassen würden. Selbst an genaueren Terminen für die Entlassung und Rückkehr fehlte es nicht. Als Zeitpunkt der Entlassung wurde beinahe allgemein das samstägige Abendläuten genannt. Für die Rückkehr wurde meist das Morgenläuten als maßgebend angegeben, zum Teil aber auch der Beginn des Arbeitens von seiten der Menschen. Aus dieser Ansicht wurde nun eine schöne Konsequenz gezogen. Weil mit der Rückkehr die Leidenszeit für die Armen Seelen wiederum beginnt, solle für sie gebetet werden.

Des Interesses wegen sei nebenbei auch folgendes erwähnt, das von manchen ebenfalls als Wirkung des Mitleides mit den Armen Seelen ausgegeben wird. Die spezielle Meinung, daß die Rückkehr der Armen Seelen nicht schon beim Läuten am Montag Morgen, sondern erst beim allgemeinen Arbeitsbeginn stattfinde, soll die Veranlassung gewesen sein, die Arbeit am Montag aus Rück-

sicht auf die Armen Seelen erst spät zu beginnen. So sei der „Blaue Montag" oder das „Blaumachen am Montag" aufgekommen. Zur Zeit darf man an der Richtigkeit dieser Auslegung noch stark zweifeln. Was das Wort „Blau" in dieser Zusammenstellung ursprünglich bedeutete, was diesen Ausdruck zuerst veranlaßte, darüber herrschen heute noch sehr verschiedene Ansichten. Wenn es auch richtig ist, daß „Blau" im Mittelhochdeutschen auch „Heilig" bedeutet, so ist zumindest die große Verbreitung der Redewendung „Blaumachen am Montag" oder „Blauer Montag" weit mehr dem Dämon Alkohol oder dem Branntweinteufel zuzuschreiben als dem Mitleid mit den Armen Seelen. Denn der Alkohol hat in späterer Zeit bei den Handwerksgesellen sehr viele Sonntagsräusche verursacht und damit den rechtzeitigen Arbeitsbeginn am Montag verhindert.

Der Zeit nach dürfte dieses „Armen-Seelen-Beten" schon vor der Mitte des 15. Jahrhunderts aufgekommen sein, wahrscheinlich bedeutend früher. Dieses ursprünglich bloß am Montag übliche Beten wurde dann auf jeden Tag ausgedehnt. Außer der Tatsache der Hilfsbedürftigkeit der Armen Seelen zu jeder Zeit dürfte hiezu wohl auch beigetragen haben, daß jene mittelalterliche Ansicht von der Entlassung der Armen Seelen am Sonntag keine Rolle mehr spielte. Den ersten quellenmäßigen Beleg für dieses Armen-Seelen-Beten haben wir von der höchsten kirchlichen Stelle. Denn Papst Gregor XIII. (1572—1585) erteilte für dieses Beten einen besonderen Ablaß. Ein weiterer Zeuge ist die Synode von Amalfi (Süditalien), die 1597 dieses Beten sogar ausdrücklich verordnete. In Deutschland forderte die 1616 zu Salzburg unter Erzbischof Sittich gehaltene Synode zu diesem Beten auf. 1627 handelte eine Synode zu Köln ebenfalls vom Beten für die Armen Seelen.

Was aber sollte da gebetet werden? Ein bestimmter Text wurde anfänglich nicht verlangt. Darum fehlte damals selbstverständlich die Einheitlichkeit. Diese wurde herbeigeführt, und zwar in unserer jetzigen Form, durch das Ablaß-Breve des Papstes Klemens XII. vom 11. August 1736. Darin wurde nämlich vorgeschrieben, ein Pater samt Ave und den bekannten Versikel „Herr, gib ihnen die ewige Ruhe..." zu beten. Allerdings war diese Form nur notwendig, um den vom Papst gewährten Ablaß zu gewinnen. Eine allgemeine Gebetspflicht wurde natürlich nicht aufgestellt.

Und nun zur Geschichte der zweiten Komponente, des *Armen-Seelen-Läutens*. Dieses Läuten war sozusagen eine naturgemäße Entwicklung, eine praktische Folgerung aus der Einladung zum Beten. Wenn es ernstlich gewünscht, ja von der zuständigen Behörde ausdrücklich angeraten wird, daß die Gläubigen zu einer bestimmten Stunde für die Armen Seelen beten, dann war es pastoral klug, ein vernehmliches Zeichen hiefür zu geben. Diese Konsequenz wurde dort zuerst gezogen, wo zum Beten auch in einer anderen Form, nämlich durch die Ablaßgewährung, angeregt worden war, also in Rom. Immerhin waren aber seit dieser Ablaßbewilligung durch Papst Gregor XIII. gut zwei Jahrzehnte vergangen. Denn das Armen-Seelen-Läuten wurde in Rom von Papst Paul V. 1609 eingeführt. Nach einem weiteren Jahrzehnt, also 1619, läßt sich das Armen-Seelen-Läuten auch in Deutschland nachweisen. Für diese äußerliche Handlung war dann noch die Stunde festzusetzen. Papst Paul V. hatte 1609 angeordnet, daß das Armen-Seelen-Läuten eine Stunde nach Sonnenuntergang geschehe. Schon dadurch dürfte der Gedanke wachgerufen worden sein, dieses Läuten mit dem abendlichen Angelus-Läuten zu verbinden. Denn in Rom erfolgt auch das abendliche Angelus-Läuten je nach der Zeit des Sonnenunterganges. Auf die tatsächliche Gleichzeitigkeit darf man wohl aus der Verordnung der Synode von Köln im Jahre 1627 schließen. Sie besagt nämlich: Das Zeichen zum Gebet für die Verstorbenen solle mit einer kleineren Glocke gegeben werden. Der Hauptgrund für die Bestimmung einer kleineren Glocke war ziemlich sicher der, daß den Gläubigen nach dem Aufruf zur Marienverehrung ein neuer Gebetszweck vorgehalten werden soll. Auch ein Pisaner Lokalausdruck in einem Bericht aus dem Jahre 1680 weist auf den zeitlichen Zusammenhang hin. Nach diesem Berichte wurde nämlich das abendliche Ave-Läuten in Pisa das Ave Maria dei morti genannt. Daß sich diese Zusammengehörigkeit ganz allgemein durchgesetzt hat, ergibt sich nicht nur aus unserem jetzigen Vorgehen, sondern auch aus dem schon alten Brauch, daß man dort, wo mehrere Glocken vorhanden sind, für das Armen-Seelen-Läuten eine andere, nämlich eine kleinere, verwendet.

Doch muß die Geschichte auch von einzelnen Sondergebräuchen berichten. In manchen Gegenden Frankreichs ging noch zu Beginn des 19. Jahrhunderts der

„Armen-Seelen-Glöckner" in der Nacht zum Montag durch den Ort, läutend mit einer Handschelle und rufend: Wacht auf, ihr Leute, die ihr schlafet, und betet zu Gott für die Verstorbenen. Später wurde dieser nächtliche Brauch auf den Montagmorgen verlegt. In manchen Provinzen wurde zur Entschädigung dieses Glöckners eigens Geld gesammelt.

Die Besprechung der Läutezeit hat aber nicht nur ein historisches Interesse. Die Ablaßgewinnung ist nämlich an das Beachten des Läutens gebunden. Denn das bereits erwähnte Ablaßbreve des Papstes Klemens XII. vom 11. August 1736 hat nicht nur einen Gebetstext vorgeschrieben, um den Ablaß erhalten zu können, sondern noch folgende weitere Forderungen gestellt: Dieser Gebetstext muß 1. täglich, 2. während des Armen-Seelen-Läutens und 3. kniend verrichtet werden. (Der hiefür erteilte Ablaß ist ein vollkommener, einmal im Jahre.)

Als Anhang sei noch von anderen Gebetszeichen durch Läuten die Rede, zuerst vom *Angst-Christi-Läuten*. Bekanntlich findet es am Donnerstag abends nach dem Läuten für die Armen Seelen statt. Der historische Verlauf des Leidens Christi rechtfertigt diesen Tag und diese Tageszeit. Der neue Gebetszweck — der dritte bei diesem abendlichen Läuten — legte es aber nahe, jetzt wieder eine andere, also eine dritte Glocke zu gebrauchen. Und der großen Würde dessen, dem zu Ehren dieses Läuten erfolgt, entspricht es, hiebei eine der großen Glocken zu verwenden. Bereits die erste Quelle, die ich für dieses Läuten anführen kann, spricht von der „großen" Glocke. Damit wird die Frage nach dem Alter dieses Läutens angeschnitten. Es ist verhältnismäßig jung. Als früheste Belegstelle dient eine Stiftungsurkunde von 1611, aus Tittmoning a. d. Salzach (Bayern). Durch diese Stiftung sollte nämlich das Angst-Christi-Läuten gesichert werden.

Und was ist über das zu verrichtende Gebet zu sagen? Eine allgemeine Vorschrift besteht nicht. Die früheren Anweisungen im Gebetsanhang verschiedener Katechismen sind wegen ihrer Länge als „katholische" Forderung abzulehnen, wenn es auch selbstverständlich den einzelnen Gläubigen unbenommen bleibt, sie oder noch mehr zu beten. Nur soll von der Gesamtheit nicht etwas verlangt werden, was gar keine Aussicht hat, verwirklicht zu werden. Insbesondere soll den Katecheten nicht die Pflicht auferlegt werden, derartiges einzuprägen. Dem

Sinne dieses Gebet-Läutens wird sehr gut entsprochen, wenn ein Ave mit der Einschaltung „der für uns Blut geschwitzt hat“ gebetet wird. Diese kurze Andachtsübung hat Aussicht, wirklich durchgeführt zu werden. Auch in der Schule kann dafür so gearbeitet werden, daß es auf Seiten der Schüler zu einer persönlichen Aneignung kommen kann.

Das letzte zu besprechende Läuten ist das *„Zur Scheidung Christi“*. Sein Sinn ergibt sich bereits aus dem Namen. Beides, Name und Sinn, bestimmen den Freitag als Tag dieses Läutens. Seit wann aber gibt es dieses Läuten? Ein wenigstens diözesanweises Einführen läßt sich nachweisen durch den Beschluß der Synode von Prag im Jahre 1380 und der Synode von Olmütz im Jahre 1413. Diesen beiden böhmischen Diözesen folgten das Erzbistum Salzburg im Jahre 1418 und im Jahre 1423 die beiden Diözesen Köln und Mainz. Im weiten Abstand davon befehlen das Einführen dieses Läutens Basel im Jahre 1503, Mailand 1569, Würzburg 1589. In der Schweiz verordnete das katholische Luzern im Jahre 1614 das Läuten, und für Bamberg erfloß die Bestimmung im Jahre 1623. Wieder verging eine lange Zeit, bis dieses Vorgehen einzelner Diözesen zum allgemeinen katholischen Brauch erhoben wurde. Dies geschah durch das Breve des Papstes Benedikt XIV. vom 13. Dezember 1740. Denn nunmehr wurden alle Vorsteher von Kirchen kraft des heiligen Gehorsams verpflichtet, jeden Freitag zu Ehren des sterbenden Heilandes läuten zu lassen.

Aber zu welcher Stunde? Bis 1740 wurde in unrichtiger Auslegung des Evangelium-Wortlautes von der hora nona vielfach um neun Uhr vormittags geläutet. In anderen Diözesen war das Läuten zu Mittag in Gebrauch. Der hl. Antonius Maria Zaccaria (1503—1539), der sich sehr darum bemühte, daß alle Gläubigen am Freitag das Mysterium crucis verehrten, gab als Zeitbestimmung an: Beim Läuten sub vesperas. Diese Verschiedenheit sollte nun fallen durch die klare Bestimmung im Breve des Papstes Benedikt XIV. von 1740. Es sollte um die dritte Nachmittagsstunde, also, modern ausgedrückt, um 15 Uhr geläutet werden. Doch auch die schwerwiegenden Worte „Kraft des heiligen Gehorsams werden die Kirchenvorsteher verpflichtet“ waren zu schwach, um überall das Altüberkommene stürzen zu können. In Rom selbst bürgerte sich etwas anderes ein. Statt um 3 Uhr nachmittags wurde drei Stunden vor dem je nach Sonnenuntergang

verschieden angesetzten abendlichen Angelus-Läuten zu Ehren des sterbenden Heilandes geläutet. Nach sehr langer Zeit scheint man diese Dissonanz zwischen geschriebenem Recht und tatsächlichem Geschehen peinlich gefühlt zu haben. Denn die Ablaßkongregation entschied am 24. September 1838 zunächst einmal für Rom, daß der erwähnte römische Brauch beibehalten werden solle. Soweit die übrige katholische Welt von der päpstlichen Anordnung abwich, bereinigte Papst Leo XIII. am 15. Mai 1886 die Angelegenheit, indem er erklärte, daß es bei der ortsüblichen Läutezeit bleiben könne. Wenn die Gläubigen die übrigen verlangten Verbindlichkeiten erfüllen, können sie den Ablaß ebenfalls bekommen.

Die Ablaßgewährung besteht in einem unvollkommenen Ablaß von 100 Tagen. Als besonderes Werk wird das Beten von fünf Vaterunser samt Gegrüßt seist du Maria, und zwar kniend zur Zeit des Glockenzeichens, verlangt. Da nun damit zu rechnen ist, daß diese Bedingungen von der Allgemeinheit nicht erfüllt werden, anderseits aber doch jeder Katholik zum betenden Gedenken des Todes Christi anzueifern ist, ergibt sich die Frage nach einem passenden Gebetstext. Die von verschiedenen Katechismen vorgelegten ausführlichen Texte sind ebenfalls so wie die ähnlichen Vorlagen für das Beten am Donnerstag abends nicht zweckentsprechend. Geeignet erscheint das Beten eines Ave mit der Einschaltung „der für uns gekreuzigt worden ist". Das ist eine für den Durchschnittschristen mögliche Leistung, dafür kann auch die Gebetserziehung in der Schule durch Unterricht und Übung arbeiten.

Fakultative Sterilität und periodische Enthaltung

Von *Dr. Albert Niedermeyer*,
Dozenten für Pastoralmedizin an der Universität Wien

Vorbemerkung. Von gewisser Seite wurde in jüngster Zeit darüber Klage geführt, daß in dieser wichtigen Frage die Ärzte die Seelsorger im Stich lassen. Die Ärzte, die damit gemeint sind, haben auf Grund reiflicher Erwägung und wissenschaftlichen Studiums zur Zurückhaltung geraten und vor kritikloser allgemeiner Propagierung der „Zeitwahl in der Ehe" pflichtgemäß gewarnt. Dafür wurde gegen sie von derselben Seite der Vorwurf des „Obskurantismus" erhoben. Der folgende Aufsatz ist ein stark gekürzter Auszug (unter Weglassung des umfangreichen wissenschaftlichen „Apparates") aus der monographischen Abhandlung

über die „observatio temporum" in dem im Druck befindlichen zweiten Band des „Handbuches der speziellen Pastoralmedizin" und soll den Leser in Kürze über den Stand des Problems sachlich informieren.

Begriffliches und Geschichtliches

Fakultative Sterilität bedeutet wahlfreie, wunschgemäße Unfruchtbarkeit. Zunächst war im Sinne von *Mensinga* (1882), der diese Bezeichnung bei der Empfehlung des pessarium occlusivum gebrauchte, darunter jede gewollte Geburtenverhütung zu verstehen. Demgegenüber hat der katholische Arzt *Dr. Capellmann* (1883) in einer Schrift „Fakultative Sterilität ohne Verletzung der Sittengesetze" auf eine Methode der Geburtenbeschränkung hingewiesen, die unter Vermeidung aller naturwidrigen und in sich unerlaubten Modifikationen des Sexualverkehrs lediglich die natürlichen Schwankungen der weiblichen Fruchtbarkeit berücksichtigt. Die Integrität des ehelichen Verkehrs wird hiebei nicht beeinträchtigt; er wird bloß auf die Zeit verminderter, bzw. aufgehobener Konzeptionsfähigkeit, das „tempus ageneseos" beschränkt (*„observatio temporum"*). Seit Capellmann pflegt man unter „Fakultativer Sterilität" diese von ihm eingeführte Methode zu verstehen. In der neueren Literatur ist seit *Knaus, Ogino* und *Smulders* ab 1930 die Bezeichnung *„periodische Enthaltung"* üblicher geworden. In jüngster Zeit begegnet die Bezeichnung „Zeitwahl".

Geschichtlich sei kurz bemerkt, daß die zyklischen Schwankungen der weiblichen Fruchtbarkeit schon den *Alten* bekannt waren. Die Reinheitsvorschriften des mosaischen Gesetzes, insbesondere über den Zeitpunkt der Beiwohnung nach der Reinigung (Tauchbad, Mikwē), lassen nähere Kenntnis vermuten. Auch Hippokrates, Soranus u. a. haben sie offenbar gekannt. Die Lehre geriet später in Vergessenheit, und nur bei wenigen Ärzten (Fernel, Boerhave, Haller, Sims u. a.) finden wir ihre Spuren.

Capellmann hat sie 1883 neu gestaltet. Nach seiner Auffassung war die Zeit unmittelbar nach der Menstruation als Konzeptionsoptimum anzusehen. Von da an nimmt nach ihm die Konzeptionsfähigkeit bis zu einem Konzeptionsminimum in der dritten Woche nach Menstruationsbeginn ab. In den letzten Tagen vor Eintritt der neuen Menstruation sollte sie wieder ansteigen. Capellmann behauptete nicht, daß zu irgend einem Zeit-

punkte Konzeption unmöglich, sondern nur, daß die Wahrscheinlichkeit sehr gering sei.

Der Grundgedanke der Capellmann'schen Lehre war richtig, seine Formulierung und Begründung allerdings falsch. Durch Fehlschläge in ernsten Krankheitsfällen (Erblindung bei Glaukom und Schwangerschaft) wurde die Lehre in Mißkredit gebracht und in der Folgezeit einmütig abgelehnt.

Die maßgebendsten Gynäkologen vertraten den Standpunkt, die Frau sei zu jeder Zeit innerhalb ihres Monatszyklus empfängnisfähig. Neue Tatsachen, die zugunsten der zyklischen Fruchtbarkeitsschwankungen sprachen, ergaben sich durch Beobachtungen von Siegel, Pryll, Jäger in den Kriegsjahren 1914 bis 1918. Es gelang, „Konzeptionskurven" zu ermitteln, die deutliche Schwankungen zwischen einem Optimum und einem Minimum der Konzeptionsfähigkeit aufwiesen.

Die neueren Theorien — Biologische Voraussetzungen

In den letzten zwanzig Jahren haben die Forschungen von *Knaus* neues Licht in die Zusammenhänge zwischen Menstruation, Ovulation und Konzeption geworfen. Schon vor Knaus wurden diese Zusammenhänge studiert; man versuchte, zwischen der Menstruation und der Brunst (oestrus) der Tiere gewisse Parallelen festzustellen. Dies gelang nicht ohne weiteres. Auf jeden Fall aber erkannte man ein genau abgestimmtes Ineinandergreifen der Zyklusvorgänge im Uterus (Endometrium), in den Ovarien und im sogenannten corpus luteum. Man erkannte die Menstruation als Niederbruch eines unfruchtbar gebliebenen Proliferationsvorganges. Man sah in ihr nicht mehr wie vorher den „Inokulationsschnitt zur Aufnahme einer neuen Knospe", sondern den „Abortus eines unbefruchteten Eies". Deutlicher als bisher erkannte man die Zusammenhänge der einzelnen Zyklusphasen untereinander und zog den Schluß, daß Konzeption ohne das Freiwerden einer befruchteten Eizelle (Ovulation) nicht möglich sei. Trotz dieser Einsicht müßte jedoch die Auffassung zu Recht bestehen bleiben, daß Konzeptionsfähigkeit in jeder Phase des Zyklus gegeben ist, wenn einerseits der Termin der Ovulation sehr variabel, bzw. nicht genau bestimmbar wäre, anderseits die Lebensfähigkeit der Eizelle, bzw. der Spermazellen oder beider Keimzellen nicht auf einen engen Zeitraum beschränkt wäre. Auf diesen beiden Vorfragen beruht die Theorie von Knaus.

1. Der *Zeitpunkt der Ovulation* wurde von Knaus mit Hilfe einer experimentellen Methode ermittelt (sog. „Knaus-Test"). Diese beruht auf dem Nachweis der Hemmung der Ansprechbarkeit der Uterusmuskulatur auf Hypophysinwirkung bei corpus-luteum-Wirkung. Mit Hilfe dieser Methode ist Knaus der Nachweis geglückt, daß die Ovulation bei einer Frau mit regelmäßig 28tägigem Zyklus zu einem genau bestimmbaren Zeitpunkt des Zyklus eintritt. Ursprünglich gab Knaus den 14. bis 16. Tag des Zyklus dafür an; neuerdings allgemeiner den 15. Tag vor Eintritt der nächstfolgenden Menses.

2. Die *Lebensdauer der Keimzellen* wurde bis vor kurzer Zeit als sehr groß angesehen. Die Forschungen der letzten Jahrzehnte (Hoehne und Behne, Hammond und Asdell) sind übereinstimmend zu dem Ergebnis gelangt, daß diese wesentlich kürzer ist, als bisher angenommen worden war: die der Spermazellen im Maximum 48 Stunden, die der Eizelle nur wenige Stunden nach dem Follikelsprung. Mit Hilfe von Befruchtungsversuchen an Kaninchen durch vasektomierte Rammler wurden diese Ergebnisse von Knaus überprüft und bestätigt. Das Kaninchen ist für solche Versuche geeignet, weil bei ihm die Ovulation durch den Geschlechtsakt provoziert wird.

Vor *Ogino* haben die meisten Forscher den Termin der Ovulation auf den Zeitpunkt der vorhergehenden Menstruation bezogen, obgleich man bereits wußte, daß die Ovulation zur nächstfolgenden Menstruation gehört. Ogino zog aus dieser Erkenntnis die Konsequenz. Er konnte nachweisen, daß die bisherigen Unstimmigkeiten unter den Forschern über den Zeitpunkt der Ovulation sich leicht lösen, sobald man diesen von der nächstfolgenden Menstruation aus zurückberechnet. Auf diese Weise ergibt sich eine bemerkenswerte Übereinstimmung: Der Ovulationstermin liegt zwischen dem 12. und 16. Tag vor dem Eintritt der neuen Menstruation. Nach der Lehre von Ogino sind in jedem Falle die letzten elf Tage des Zyklus praktisch steril. Diese sterile Zeit soll auch bei schwankender Gesamtlänge des Zyklus stets gleichbleiben und an den Schwankungen nicht mit teilnehmen. Man hat die Lehren von Knaus und Ogino zusammengefaßt und spricht seither von einer *„Theorie Knaus-Ogino"*.

Die Konsequenz dieser Feststellungen ist augenscheinlich evident: daß eine Befruchtung nur an wenigen

Tagen um den Zeitpunkt der Ovulation möglich ist. Nach Knaus wären somit bei regelmäßig 28tägigem Zyklus die ersten zehn und die letzten elf Tage des Zyklus steril; zwischen dem 10. und 17. Tage besteht Konzeptionsmöglichkeit. Nach Ogino sind in jedem Falle die letzten elf Tage steril. Diese theoretische Konsequenz erleidet praktisch eine wichtige Einschränkung durch den notwendigen Zusatz: Sofern das störende Dazwischentreten anderer Faktoren auszuschließen ist.

Komplikationen der Theorie

Die bisher anscheinend so gut fundierte Theorie wird in ihrer praktischen Anwendbarkeit durch zahlreiche Faktoren kompliziert.

1. Die Frage der spontanen und provozierten Ovulation

Nach Knaus tritt die Ovulation beim Menschen ausschließlich *spontan* ein, ausschließlich auf Grund endogener, hormonal gesteuerter zyklischer Vorgänge. Im Gegensatz hiezu gibt es bei einigen Säugetieren, vor allem beim Kaninchen, einen anderen Ovulationstypus, den der *provozierten* (violenten) Ovulation.

In neuerer Zeit haben nun besonders *Stieve, Caffier* u. a. gegen Knaus den Nachweis zu erbringen versucht, daß die Ovulation auch beim Menschen durch die verschiedensten exogenen Faktoren ausgelöst, provoziert werden kann. Insbesondere hat Stieve an Hand eines einzigartigen Beobachtungsmaterials den eminenten Einfluß des Nervensystems und psychischer Vorgänge auf die Vorgänge im weiblichen Genitalapparat und besonders auf die Ovulation darlegen können. Zumindest ergibt sich hieraus, daß die Spontanovulation nicht der einzige Typus beim Menschen ist, daß provozierte Ovulationen aus den verschiedensten Gründen vorzeitig ausgelöst werden können. Zudem sind Verzögerungen der Ovulation durch sogenannte „Phasenverschiebung" (Riebold) möglich.

Wenn Knaus demgegenüber an seiner These von der *Unabhängigkeit der Ovarialfunktion* vom Nervensystem festhält, so erscheint dies angesichts des inzwischen gewaltig angewachsenen Tatsachenmaterials unhaltbar.

2. Die Frage der Zwischenovulationen

Eine weitere Komplikation ergibt sich aus der Möglichkeit mehrfacher Ovulationen innerhalb eines Zyklus. Auch diese Möglichkeit wird von Knaus entschieden in Abrede gestellt.

Die Untersuchungen von *Samuels*, der mit Hilfe einer spektroskopischen Methode die Schwankungen der Reduktionszeit des Blutfarbstoffes (von Oxyhämoglobin zu Methämoglobin) für die Feststellung der Ovulation verwertete (sog. „Zyklogramm") und auf diese Weise eine mehrfache Ovulation innerhalb jedes Zyklus als Normalfall ansah, haben keinen eindeutigen Beweiswert. Die Fehlerquellen der Methode sind zu groß. In neuester Zeit haben *Stieve* und *Caffier* auch diese Frage erneut geprüft und konnten Beweise für mehrfache Ovulationen erbringen. Ebenso beweiskräftig ist ein von *Runge* sichergestellter Fall von Superfetation (Nachempfängnis nach bereits stattgehabter Befruchtung).

Damit sind durch neuere Forschungen Komplikationen aufgedeckt, die die theoretischen Grundlagen der Knaus'schen Lehre zwar nicht vollständig widerlegen, aber weit problemreicher erscheinen lassen: Durch die Feststellung, daß kein prinzipieller Unterschied zwischen spontaner und provozierter Ovulation besteht; daß mit der Möglichkeit provozierter wie mehrfacher Ovulation unbedingt gerechnet werden muß. Damit allein sind die theoretischen Voraussetzungen für die praktische Anwendbarkeit der Methode und für ihre Zuverlässigkeit weitgehend eingeschränkt.

3. Weitere Komplikationen

Weitere Komplikationen ergeben sich aus der Frage, ob die corpus-luteum-Phase des Zyklus tatsächlich von den sonstigen Schwankungen der Gesamtdauer des Zyklus ausgenommen und stets von gleicher Länge ist oder ob auch hier Schwankungen vorkommen. Diese Frage steht in engstem Zusammenhang mit der Frage nach der Möglichkeit sog. *Früh-* und *Spätkonzeptionen*, mit anderen Worten nach der Zuverlässigkeit der Sterilität des *Postmenstruums*, bzw. *Praemenstruums*.

Auch die Möglichkeit einer *conceptio intra menses* scheint durch die Erfahrungen verschiedener Forscher bestätigt; schließlich ist die Frage noch offen, ob nicht in den letzten Zyklustagen tatsächlich wieder ein Ansteigen der Zykluskurve feststellbar ist. Im Zusammenhange damit ist die Frage zu stellen, ob unter Umständen mit verlängerter Lebensdauer der Spermien gerechnet werden muß, eventuell durch Änderung des Säuretiters des Vaginalsekretes in den letzten Zyklustagen.

Aus allen diesen Fragen, die keineswegs endgültig entschieden sind, ergibt sich eine solche Fülle von Kompli-

kationsmöglichkeiten, daß damit das Moment der Unberechenbarkeit wesentlich größere Bedeutung gewinnt, als nach Knaus und Ogino zu erwarten wäre. Von der Sicherheit der Methode, die besonders in populären Propagandaschriften behauptet wird, bleibt bei sorgfältiger Kritik wenig übrig. Nun ist infolge der verschiedensten Faktoren die Schwankungsbreite des Menstrualzyklus schon physiologisch ziemlich groß. Treten hiezu die pathologisch bedingten Schwankungen, so verstärkt sich das Moment der Unberechenbarkeit unabsehbar, und zwar gerade in jenen Fällen, die am meisten zuverlässiger Berechnung bedürften, in den Fällen ernster Erkrankungen.

Zur *Kritik der theoretischen Grundlagen* der Methode darf danach gesagt werden: Der Grundgedanke der Theorie — die Annahme zyklischer Schwankungen der Fruchtbarkeit — darf als gesichert gelten. Ferner dürfen wir als gesichert annehmen, daß die Keimzellen im allgemeinen eine beschränkte Lebensdauer haben und daß die Ovulation in einem bestimmten Zeitpunkte des Zyklus eintritt; daß demgemäß das Konzeptionsoptimum um den Zeitpunkt der Ovulation liegen muß. Mehr zu sagen, kann einstweilen nicht verantwortet werden.

Damit sind zwar nicht die theoretischen Grundlagen der neuzeitlichen Lehre von der fakultativen Sterilität erschüttert. Sie erweisen sich aber als problematisch und umfassen zahlreiche noch nicht gelöste Fragen. Sicher ist anzunehmen, daß neben den bisherigen bekannten noch zahlreiche unbekannte Faktoren eine Rolle spielen. Es ist noch lange nicht das letzte Wort gesprochen, und nicht alle Rätsel der Fortpflanzung sind gelöst. Gegenüber den Lebensvorgängen bleibt der „exakten" Forschung eine Grenze gezogen.

Kritik der praktischen Anwendungsmöglichkeit

1. Allgemeine Schwierigkeiten

Die Schwierigkeiten wachsen in dem Augenblicke, da wir von der theoretischen Fundierung zur praktischen Anwendung schreiten. Die häufigen Unregelmäßigkeiten und Schwankungen der Zyklusdauer bei der gleichen Frau können die praktische Verläßlichkeit weitgehend in Frage stellen. Selbst bei „ovarialstabilen" Typen sind nach Stieve der Vorausberechenbarkeit enge Grenzen gezogen. Von größter Wichtigkeit gerade unter sozialhygienischen Gesichtspunkten ist nun die Tatsache, daß

die Methode um so sicherer ist, je gesünder die Frau ist, je ungestörter ihr Zyklus durch Krankheiten und sonstige exogene Faktoren und psychische Alterationen ist. Sie muß naturnotwendig um so unsicherer sein, je labiler das Gleichgewicht der Lebensvorgänge ist, vor allem also bei kranken sowie bei schwer arbeitenden, unterernährten, erschöpften, seelisch alterierten Frauen. Zudem erfordert die praktische Anwendung der Methode ein nicht geringes Maß von Intelligenz und Beherrschung, wenn das Maximum möglicher Sicherheit erreicht werden soll.

Knaus selbst hat zugegeben, daß die Methode nur bei „genitalgesunden" Frauen anwendbar ist. Damit aber ist ihre Anwendbarkeit weitgehend reduziert, und zwar gerade dort, wo sie am nötigsten gebraucht würde, bei leidenden Frauen. Um Fehlschläge weitgehendst zu reduzieren, schreibt Knaus vor, daß die Methode praktisch erst anzuwenden ist, wenn durch mindestens ein Jahr durch genaue Zyklusaufschreibungen alle Schwankungsmöglichkeiten festgestellt sind. Aber auch dann ist man vor unerwarteten Schwankungen nie sicher. Eine weitere Grenze ist der praktischen Anwendbarkeit gezogen durch die Notwendigkeit ständiger, sorgfältiger ärztlicher Kontrolle, die an die Kenntnis und Erfahrung des Arztes hohe Anforderungen stellt. Von seiten der Patientin erfordert sie einen hohen Aufwand an psychischen Leistungen.

Wenn nach Knaus die Methode sich nur für genitalgesunde Frauen eignet, müssen wir gerade bei jungen und gesunden Ehepaaren vor ihrer Anwendung dringend warnen (s. u.). Grenzen sind aber ebenso bei älteren Frauen gezogen, schon durch die unvermeidliche größere Schwankungsbreite des Zyklus bei Annäherung an das Klimakterium. Erfahrungsgemäß sind Konzeptionen kurz vor der Menopause nicht selten.

Die engen Grenzen der Leistungsfähigkeit der Methode und die Schwierigkeiten ihrer Anwendung kommen gerade in jenen Fällen zum Ausdruck, in denen wegen ernster Gefahr für Leben und Gesundheit eine Schwangerschaft vermieden werden soll. In solchen Fällen kann man sich nicht mit der relativen Sicherheit des Konzeptionsminimums begnügen. Hier muß entweder absolute Sicherheit gefordert werden — oder absolute Abstinenz.

2. Bisherige praktisch-klinische Erfahrungen

Gegenüber den *positiven Erfolgsberichten* einiger Autoren, die sich besonderer Massenerfahrungen rühmen

dürfen und auf Erfolgsserien bis in die Hunderttausende mit nur vereinzelten „Versagern" hinweisen, ist zu erwägen: Je größer die mitgeteilten Erfolgsziffern sind, desto überwiegender muß der Anteil gesunder Frauen sein, denen die Methode empfohlen wurde. Je größer der Anteil kranker Frauen ist, desto größer muß notwendig der Prozentsatz der Versager sein; am größten daher bei Ärzten, die die Methode nur dort empfehlen, wo aus ernsten gesundheitlichen Gründen eine kranke Frau vor den Gefahren neuer Schwangerschaft geschützt werden soll. Es sind nun gerade eine Reihe sehr ernst zu nehmender Autoren, die in ihren *negativen Erfolgsberichten* auf eine recht erhebliche Zahl von Fehlschlägen, darunter solchen bedenklicher Art, hinzuweisen haben. Es finden sich hierunter sowohl Frühkonzeptionen im Postmenstruum wie Spätkonzeptionen im Praemenstruum, zum Teil sogar in den letzten Zyklustagen.

Die Verteidiger der Methode suchen die Beweiskraft der negativen Erfolgsberichte mit folgenden Argumenten zu entkräften: die Angaben der Frauen seien unverläßlich; sie hätten oft ein Interesse daran, den wirklichen Konzeptionstermin zu verschleiern; niemals sei extramatrimonielle Konzeption mit Sicherheit auszuschließen. In anderen Fällen erklärt man den Fehlschlag mit unerwarteten Störungen des Zyklus, mit Phasenverschiebungen. Schließlich sucht man die negativen Erfolgsberichte mit dem Hinweis zu entkräften, daß deren ernst zu nehmende Zahl im Verhältnis zu den positiven minimal sei.

De facto ist aber damit bewiesen (quod erat demonstrandum), daß selbst im Falle der Bestätigung der theoretischen Grundlagen die praktische Anwendbarkeit keineswegs über jenen Grad von Sicherheit verfügt, der gefordert werden müßte, wenn es sich um die Anwendung zugunsten von kranken Frauen handelt.

Nachteile und Gefahren — Vermeidung von Schädigungen

Während die Verteidiger der Methode ihre absolute Unschädlichkeit rühmen und jeden Nachteil in Abrede stellen, ist als Hauptnachteil zunächst zu nennen, daß sie größere Sicherheit verspricht, als sie ihrer Natur nach gewährleisten kann. Hieraus ergeben sich gesundheitliche Gefahren gerade in jenen Fällen, für die sie in erster Linie in Frage kommen sollte: bei kranken und leidenden Frauen. Aber auch bei gesunden Frauen ist sie auf die Dauer keineswegs so harmlos und unschädlich, wie man nach ihrer Anpreisung als „naturgemäße" Me-

thode der Geburtenverhütung annehmen müßte. Denn in der gesunden Frau lebt das Verlangen nach Mutterschaft. Demgemäß ist bei ihr die libido sexualis erfahrungsgemäß am stärksten gerade in der Phase der Konzeptionsbereitschaft. Diese zyklische Steigerung der libido hat ihren biologischen Sinn. Wenn nun die Frau — womöglich schon von Beginn der Ehe — gerade zu jener Zeit auf den Verkehr verzichten soll, in der sie am ehesten dazu geneigt ist, dann ist es begreiflich, daß sie außerhalb dieser Zeit auf die Dauer leidet und sich funktionelle Störungen verschiedener Art einstellen. Als solche sind beobachtet worden: *Dyspareunie, Frigidität,* selbst *Vaginismus.* In einigen Fällen ist es zur Entstehung von *Sexualneurosen* gekommen, die sich bis zu wahren *Angstpsychosen* steigerten und sich erst in dem Augenblick besserten, als die Frauen sich vom „Kalender" lossagten und ein vorbehaltloses Eheleben führten. Nicht wenige Fälle von *Ehezerrüttung* sind der dauernden „Zeitwahl" zuzuschreiben. Es ist daher unzutreffend, wenn die Methode unterschiedslos als „natürliche" Methode der Geburtenverhütung dargestellt wird. Bei der rechnerischen Ausschaltung der Empfängnis liegt nicht etwas „Natürliches" vor, sondern ein Einschalten der ratio in Naturvorgänge, die sich am besten von selbst regeln, wenn sie unbewußt und ungekannt ablaufen können.

Unter diesem Gesichtspunkte kann daher die Methode nur für solche Fälle tragbar sein, bei denen sie gegenüber anderweitigen Schädigungen als das kleinere Übel erscheint. Wo diese Voraussetzung gegeben ist, muß man unbedingt trachten, größtmögliche Zuverlässigkeit zu erzielen, sowohl hinsichtlich der Sicherheit wie auch der *Vermeidung der vorerwähnten Schädigungen.* Dies bedingt eine Restriktion des Verfahrens in doppeltem Sinne:

1. im Sinne einer Reduktion der als praktisch empfängnisfrei anzusehenden Tage;
2. im Sinne einer Restriktion der sog. „Indikationen".

1. Die eingeschränkte („reduzierte") Methode

Die reduzierte Methode stellt einen für die Praxis gangbaren Weg dar, der die mit ihr verbundenen Unsicherheitsfaktoren auf ein möglichstes Minimum reduziert und sie damit praktisch brauchbarer und verläßlicher gestaltet.

Vorbedingung ist genaue Zyklusbeobachtung durch längere Zeit. Dies geschieht zweckmäßig durch Eintragung aller wichtigen Daten in ein sog. „*Menogramm*". Hiezu gehören nicht nur Angabe über die Dauer der Menstruation, sondern auch Bezeichnung ihres Stärkegrades für jeden einzelnen Tag, ferner genaue Angaben über jeden stattgehabten Verkehr, über die Tage verstärkter libido, verstärkter Sekretion (es gibt einen sogenannten „Ovulationsfluor"), über sog. „Mittelschmerz" (rechts, links?), Notizen über sonstige erhebliche Vorkommnisse (Strapazen, Erregungen usw.), die den Zyklus zu beeinflussen vermögen. Ein solches Menogramm vermag auch diagnostisch wichtige Aufschlüsse zu geben. Die Ovulationstermine werden an Hand eines solchen „Menogramms" nicht nur rein rechnerisch ermittelt, sondern hiezu werden die vorerwähnten Angaben mitherangezogen.

Durchführung. Auf dieser Basis läßt sich bei einigermaßen regelmäßigem Zyklus mit dem Ovulationstermin auch die jeweils gebotene Vorschrift ermitteln. Wir halten es aber für zu gewagt, sich auf die Sterilität des Postmenstruums zu verlassen, und schalten die gesamte erste Zyklushälfte einschließlich von 2 bis 3 Tagen nach der ermittelten Ovulation aus. Ebenso müssen einstweilen die letzten 2 bis 3 Zyklustage ausgeschaltet bleiben, solange nicht die Frage ihrer Sterilität eindeutig und endgültig entschieden ist. Es bleiben somit für den 28tägigen Normalzyklus nur die Tage vom 20. bis einschließlich 25. Zyklustag als einigermaßen sicherer Zeitraum übrig.

In entsprechender Weise lassen sich die in Frage kommenden Tage für andere Zyklusformen ermitteln. Je größer die Differenz zwischen dem kürzesten und längsten Zyklus ist, desto mehr reduziert sich die Zahl der verläßlichen Tage und kann bei großen Schwankungen bis auf Null reduziert werden. Wo der Zyklus jede Regelmäßigkeit vermissen läßt, ist daher die Methode von vornherein ausgeschlossen.

Das zahlenmäßige Verhältnis der fruchtbaren zu den unfruchtbaren Tagen ist demnach gerade umgekehrt, als es bei der popularisierten Methode Knaus angegeben wird. Es handelt sich nicht nur um wenige Tage der Enthaltsamkeit gegenüber den übrigen Zyklustagen, sondern in Wirklichkeit nur um wenige Tage, die dem ehelichen Verkehr zu Gebote stehen, gegenüber gebotener Enthaltsamkeit durch den ganzen übrigen Zykluszeitraum.

Im engsten Zusammenhange mit dieser einschneidenden Reduktion der Methode steht die Restriktion des Anwendungsbereiches. Sie kommt nur in Frage, wo aus ernsten Gründen die Frau von den Gefahren einer neuen Schwangerschaft bewahrt bleiben muß — keinesfalls also dort, wo solche Gründe fehlen; ebensowenig aber auch dort, wo die Gefahr so ernst ist, daß sie das Leben der Mutter bedroht.

Wir verkennen nicht, daß diese reduzierte Methode von den Eheleuten ein nicht geringes Opfer, ein großes Maß von Entsagung und Willensstärke fordert, dem sich nicht alle Menschen gewachsen fühlen mögen. Diese Methode ist aber nur für ernst begründete Fälle bestimmt. Fehlt es am ernsten Grunde, handelt es sich um junge, gesunde Eheleute, so kommt sie eben von vornherein nicht in Frage. Solche werden sich nicht so leicht auf einen gewichtigen Grund zur Rechtfertigung der Geburtenverhütung berufen können. Ohne einen solchen dürfen sie sich nicht der Pflicht entziehen, ein naturtreues Eheleben zu führen, und dürfen dessen Konsequenzen nicht scheuen. Es ist Sache der Gesellschaft, die soziale Lage so zu gestalten, daß sie die sozialen Konsequenzen nicht zu scheuen brauchen.

Bei älteren Ehepaaren, an denen Krankheiten und Nöte nicht spurlos vorübergegangen sind, ist die Anwendung der reduzierten Methode um so leichter, je mehr ihnen der Lebenskampf bereits Wunden geschlagen hat. Nur verringert die Annäherung an das Klimakterium zeitweilig die Sicherheit auch der reduzierten Methode.

Auf jeden Fall aber ist der Seelsorge und den ratsuchenden Ehepaaren besser gedient mit der behutsamen und genau differenzierten Empfehlung dieser Methode als mit einer kritiklosen Generalisierung der uneingeschränkten und unterschiedslos angewandten Original-Methode nach Knaus und Ogino.

2. *Anwendungsgebiete („Indikationen")*

Wie beim Abortus hat man auch bei der Geburtenverhütung in allen ihren Formen von „Indikationen" gesprochen und hauptsächlich zwischen „medizinischen", „eugenischen" und „sozialen" Indikationen unterschieden.

Zur *medizinischen Indikation* ist zu sagen, daß wir besser nur von *Schwangerschaftskomplikationen* sprechen, durch die eine Gefährdung der Mutter begründet werden kann. Solchen Komplikationen ist durch Einsatz

aller Mittel der Therapie entgegenzutreten. In der Frage der falkultativen Sterilität haben wir in Fällen erwiesener Gefährdung zwei Gruppen von Komplikationen zu unterscheiden:

a) die sog. „relativen" Indikationen,
b) die sog. „absolute" Indikation.

In den Fällen sog. *relativer Indikationen* ist die Anwendung der reduzierten Methode je nach der Schwere der Komplikation begründet, sei es als iusta, als iusta et gravis causa, sei es als causa proportionate gravis im Sinne der Moraltheologie.

Die sog. *absolute Indikation* kommt, wie bereits erwähnt, hier im Sinne einer „Indikation" nicht mehr in Frage, vielmehr stellt sie eine *absolute Kontraindikation* dar. Diese Forderung mag rigoros erscheinen. Demgegenüber muß man jedoch erwägen, daß es auch sonst kein Mittel der „Kontrazeption" gibt, das absolut sicher — und bei dauerndem Gebrauche unschädlich ist, so daß es auch hier bei Lebensgefahr keine andere Sicherheit geben kann als die völlige Enthaltung. Dieses Opfer kann kein zu hoher Preis sein, wo das Leben der Frau auf dem Spiele steht, und ist ein Gebot der schonenden Liebe.

Bei der *eugenischen Indikation* sind die Anwendungsmöglichkeiten noch enger begrenzt. Wo ernstere Gefahr erblicher Belastung besteht, kann eine iusta causa usw. vorliegen. Aber da die Methode ein nicht geringes Maß von Intelligenz und Beherrschung fordert, wird sie bei schweren Psychopathien, bei Intelligenzdefekten (Oligophrenie), bei charakterlicher Abartung usw. kaum anwendbar sein. Am ehesten kommt sie in Frage bei gewissen körperlichen Mißbildungen, bei denen man sich mit dem Sicherheitsgrad der reduzierten Methode begnügen kann, denn allzu groß ist die Gefahr des Zusammenfallens eines Fehlschlages mit dem manifesten Erbfall nicht. Und in solchen Ausnahmefällen kann man eventuell in operablen Fällen noch zur operativen Korrektur der Mißbildung seine Zuflucht nehmen.

Für die in Frage kommenden Fälle sog. medizinischer und eugenischer Indikation bietet die reduzierte Methode zwar keine absolute, aber praktisch meist eine ausreichende Sicherheit. Diese Sicherheit wird allerdings um so geringer, je ernster die Krankheit der Frau, je schwerer ihr Allgemeinbefinden beeinträchtigt ist. Hieraus ergeben sich die Grenzen der Anwendbarkeit der Methode. Wenn man alle diese Momente den ratsuchenden Ehe-

paaren sachlich und ruhig auseinandersetzt, so werden diejenigen, denen die Beobachtung der Sittengesetze nicht äußere Form, sondern Herzenssache ist, den empfohlenen Weg dankbar begrüßen, auch wenn er von ihnen größere Opfer an Entsagung fordert als andere Methoden. Man muß eingedenk bleiben, daß die Sicherheit einer Methode um so geringer wird, je geringere Einschränkung sie fordert.

Die *soziale Indikation* ist grundsätzlich abzulehnen. Zur Geburtenverhütung wegen sozialer Notstände ist zu sagen: *Soziale Notstände sind mit den Mitteln der Sozialpolitik und nicht mit Geburtenprävention zu bekämpfen.* Geburtenbeschränkung ist nicht nur kein Heilmittel gegen soziale Notstände, sondern macht die soziale Frage durch immer weitere Komplikationen unlösbar. Sie gestattet einzelnen aus unsozialen Motiven, sich einen Vorsprung im Lebenskampfe auf Kosten anderer zu sichern. Je mehr aber die Geburtenbeschränkung zur Massenerscheinung wird, desto mehr bleibt auch die für diese erhoffte „Erhöhung des Lebensstandards" aus. Es wird im Gegenteil eine wirkliche Lösung der sozialen Frage nur verhindert, die Notstände bleiben bestehen, werden nur durch Konsumkrisen vergrößert und verewigt.

Mit der Entwicklung der Geburtenverhütung zur Massenerscheinung treten aber auch die ungünstigen Seiten der fakultativen Sterilität immer stärker hervor. Wir haben gezeigt, daß diese Methode am sichersten bei ganz gesunden, am unsichersten bei kranken Frauen ist. Die damit verbundene *„differenzierte Fortpflanzung"* führt zu einer ausgesprochen *dysgenischen* Wirkung (Kontraselektion), und zwar desto mehr, je mehr sie durch Propaganda zur Massenerscheinung wird. Dies kann auf die Dauer zu ernsten Verschiebungen in der Struktur des Bevölkerungsaufbaues führen, die sich ihrerseits wieder sozial äußerst schädlich auswirken. Diese ernste soziale Gefahr ist die gleiche, ob sie nun mit den unerlaubten Mitteln der Prävention oder mit dem „erlaubten Mittel" der „periodischen Enthaltung" bewirkt wird. Der Effekt ist in beiden Fällen gleich.

Gegen Mißverständnisse sei ausdrücklich betont, daß hiebei nicht der Gesichtspunkt der „Bevölkerungspolitik" für die Pastoralmedizin entscheidend ist. Ihr geht es nicht um Wehr- und Machtprobleme, sondern um die *Reinhaltung der Ehe,* um die *Gesundheit* der menschlichen Gesellschaft, um die soziale Gerechtigkeit. Der

Grundirrtum, von dem sich alle Fehlhaltungen in dieser Frage herleiten, liegt in der von *Malthus* begründeten Lehre vom „Nahrungsspielraum" und der Bevölkerungsprogression. Der erste, ursprüngliche Antrieb zur Geburtenverhütung war weniger die äußere Not als die „strebe-rische Gesinnung" (v. Ungern-Sternberg). Aus dieser individualistischen Gesinnung geboren, wurde sekundär allerdings der Geburtenrückgang zur Massenerscheinung durch das Überwertigwerden der sozialen Notstände. Damit entstand ein circulus vitiosus, denn die Geburtenverhütung hat die Notstände nur noch mehr verallgemeinert und gesteigert. Es sei nur an die Massenarbeitslosigkeit und ihre Steigerung durch die Konsumkrisen erinnert.

Die einzigen Heilmittel gegen diese Erscheinung sind in der Herbeiführung der iustitia socialis im Sinne der Sozialenzykliken „Rerum novarum" und „Quadragesimo anno" zu finden; konkret vor allem in der Realisierung von Familienlohn und Lastenausgleich. Das soziale Gewissen darf nicht durch den bequemeren Weg auf die „Ausweichebene" der Geburtenverhütung beschwichtigt werden, auch nicht mit Hilfe einer Methode, die die Kirche vom Standpunkte der Moral nicht in sich verurteilt.

Die Frage der sittlichen Erlaubtheit

Hat die Kirche auf der einen Seite von jeher die Geburtenverhütung mit Präventivmitteln als abusus matrimonii, als onanismus coniugalis strengstens verurteilt und als eine res in se mala (intrinsece mala) — selbst im Falle der Not — bezeichnet („nunquam sunt facienda mala, ut eveniant bona"), so hat sie anderseits die *observatio temporum niemals a priori verworfen.* Sie kannte die tiefe, ehezerstörende und gesundheitsschädigende Wirkung jeder Art von Kontrazeption; wesentlicher aber war ihr noch das unverrückbare Gebot Gottes. Dieses wird nun bei der observatio temporum wenigstens nicht durch die Handlung oder Unterlassung als solche verletzt. Soweit überhaupt bei der observatio temporum von einer Verletzung eines Sittengesetzes gesprochen werden kann, kann dies nur *per accidens* der Fall sein, sich also nur aus den besonderen Umständen des Falles, z. B. den Motiven, ergeben.

Der Wunsch nach Verhütung der Nachkommenschaft muß an sich nicht unsittlich sein; er kann beim Vorliegen eines ernsten Grundes, einer causa iusta, iusta et gravis, proportionate gravis usw. gerechtfertigt sein. In

diesem Falle ist Voraussetzung für die sittliche Erlaubtheit der Handlung die Anwendung eines Mittels, das sittlich einwandfrei, erlaubt oder zumindest nicht unerlaubt ist. Auch darüber besteht kaum ein Zweifel, daß Ehegatten in beiderseitigem Einverständnis (mutuo consensu) auf den usus iuris verzichten können, sofern nur das *ius* matrimoniale selbst nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen wird. Andernfalls läge ein defectus consensus vor, der die Ehe ungültig, ihren Gebrauch unerlaubt machte. Da die procreatio prolis zwar primärer, aber nicht ausschließlicher Ehezweck ist, demnach in der richtigen Ordnung und Unterordnung auch die sekundären Ehezwecke den Ehegebrauch rechtfertigen, kann dieser nicht schon darum unerlaubt sein, weil zeitweilige oder dauernde Sterilität vorliegt. Es ist daher nach allgemeiner Lehrtradition die copula inter senes et steriles, tempore praegnationis et menstruationis (unter bestimmten gebotenen Voraussetzungen), tempore lactationis usw. erlaubt.

Was nun die *observatio temporum* anlangt, so gilt zunächst für sie: Wenn es erlaubt ist, in beiderseitigem Einverständnis auf den usus matrimonii zur Gänze zu verzichten, so kann ein solcher Verzicht *zum Teile*, das heißt Beschränkung auf die unfruchtbaren Tage, für sich allein noch kein moralisches Unrecht begründen (Heymeyer).

Man darf es sich allerdings nicht so leicht machen, diesen Grundsatz unterschiedslos allgemein anzuwenden. Es sind der erlaubten Anwendung der observatio temporum *Grenzen* gezogen, ihre Zulässigkeit ist an gewisse Voraussetzungen gebunden. Unter den *Voraussetzungen der Zulässigkeit* ist die wichtigste die des Vorliegens eines rechtfertigenden Grundes. Wie weit hiebei die Anforderungen zu stellen sind, wird bei den Moralisten nicht einheitlich beantwortet. Die strengste Richtung fordert eine *iusta et gravis causa*, die mildeste begnügt sich mit einer *causa honesta vel rationabilis*.

Bezüglich der *prinzipiellen Erlaubtheit* der Methode steht die communis opinio auf dem Standpunkte, daß diese unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. Nur wenige Autoren stehen auf dem Standpunkt, daß sie generell und ohne Unterschied erlaubt ist. Gegenüber diesem Standpunkt eines zu weitgehenden Opportunismus haben einige Autoren auch einen rigoristischen Standpunkt entwickelt, der die Zulässigkeit der Methode auch grund-

sätzlich bestreitet. *Josef Mayer* hat darauf hingewiesen, daß nicht nur die äußere Integrität des Aktes genügt, sondern daß auch seine innere Struktur völlig einwandfrei sein muß. Der *finis operantis* sei aber bei der observatio temporum ebenso wie beim abusus matrimonii auf das gleiche Ziel der Geburtenbeschränkung gerichtet. Hieraus vermögen die Gegner der katholischen Moral begründete Vorwürfe gegen ihre Ehrlichkeit zu erheben. Die Argumente von Mayer sind keinesfalls leicht zu nehmen. Sie fordern eine Moral der inneren Gesinnung, nicht der bloß äußeren Haltung. Dennoch kann man in Übereinstimmung mit der gesamten kirchlichen Lehrtradition die observatio temporum nicht in sich verurteilen, soferne nur die Voraussetzung der iusta et gravis causa erfüllt ist, die Grenzen der Zulässigkeit gewahrt bleiben und jede unterschiedslose Generalisierung abgelehnt wird.

Zum Versuche einer solchen muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß die bisherigen *kirchlichen Lehrentscheidungen* niemals eine unterschiedslose Erlaubtheit im Sinne eines schlichten „licet" ausgesprochen haben. Vielmehr ist in den Entscheidungen nur die negative Formel *„non sunt inquietandi"* verwendet worden (vgl. S. Poen. 2. III. 1853; 16. VI. 1880).

Außerdem ist dem Priester nur gestattet, diesen Ausweg als *„medium cavendi onanismi"* behutsam nahezulagen *(caute insinuare)*, und zwar nur nach fruchtloser Erschöpfung aller anderen Möglichkeiten („quos alia ratione a detestabili onanismi crimine abducere frustra tentaverit"; S. Poen. 16. VI. 1880). Gewiß ist die Gefahr des Mißbrauches hiebei nicht ausgeschlossen. Aber auch hier gilt „abusus non tollit usum"; um des Mißbrauches willen kann gerechtfertigter Gebrauch nicht verweigert werden.

Die Enzyklika „Casti connubii" hat die Zulässigkeit der Methode in den angedeuteten Grenzen bestätigt: „Neque contra naturae ordinem agere ii dicendi sunt coniuges, qui iure suo recta et naturali ratione utuntur, etsi ob naturales sive temporis sive quorundam defectuum causas nova inde vita oriri non possit" (Denz. 2241). Auch hier wird kein positives „licet" ausgesprochen, sondern nur eine negative Formulierung verwendet. Die Worte „recta et naturali ratione" fordern nicht nur äußere Integrität des Aktes, sondern richtige und natürliche Gesamteinstellung der Ehegatten. Die Worte „etsi ob naturales . . ." beziehen sich nicht aus-

schließlich auf die observatio temporum, sondern umfassen auch anderweitige Umstände (tempus praegnationis, lactationis, senium etc.); sie schließen allerdings die observatio temporum auch nicht aus. Zur Begründung weist die Enzyklika ausdrücklich auf die *sekundären Ehezwecke* hin: mutuum adiutorium, mutuusque fovendus amor et concupiscentiae sedatio, „quos intendere coniuges minime vetantur, dummodo salva semper sit intrinseca illius actus natura ideoque eius *ad primarium finem debita ordinatio*" (Denz. 2241).

Die Propaganda einer unterschiedslosen Anwendung der observatio temporum hat sich auf die Enzyklika „Casti connubii" berufen, indem sie die ersterwähnte Stelle aus ihren sonstigen Zusammenhängen isoliert angeführt hat. Demgegenüber ist es notwendig, auf den Gesamttext hinzuweisen, insbesondere auf die viel zu wenig beachteten Worte: „Cum autem actus coniugii suapte natura proli generandae sit destinatus, qui, in eo exercendo, *naturali hac eum vi atque virtute de industria destituunt*, contra naturam agunt et turpe quid atque intrinsece inhonestum operantur" (Denz. 2239). Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß mißbräuchliche Anwendung der observatio temporum durch die Worte „de industria destituunt" mitgetroffen werden. Denn hierin liegt auch ein bewußtes, beabsichtigtes *Vereiteln des primären Ehezweckes*.

Man hat versucht, sich auf die Enzyklika „Casti connubii" zu berufen, als würde durch die oben zitierten Worte eine Verabsolutierung der *sekundären Ehezwecke* gutgeheißen, die auf eine Loslösung vom primären Ehezweck abzielt. Demgegenüber ist auf die letzten Worte des erwähnten Passus hinzuweisen, die ausdrücklich die Unterordnung, bzw. Hinordnung auf den primären Ehezweck als „*debita* ordinatio" bezeichnen. Völlige Klarheit schafft ein Decretum S. Officii vom 1. April 1944, welches die Anfrage: „An admitti possit quorundam recentiorum sententia, qui vel negant finem primarium matrimonii esse prolis generationem ... vel docent fines secundarios fini primario non esse essentialiter subordinatos, sed aeque principales et independentes" mit einem lapidaren „Negative" beantwortet.

Diejenigen, die es sich selbst und den ihnen anvertrauten Seelen zu leicht machen und unterschiedslos die observatio temporum empfehlen, müssen an die ernsten Worte der Enzyklika erinnert werden: „Caeci sunt, et

duces caecorum: caecus autem, si caeco ducatum praestet, ambo in foveam cadunt" (Mt 15, 14).

Pastorale Gesichtspunkte

Diese Mahnung der Enzyklika „Casti connubii" weist in Verbindung mit der Mahnung „caute tamen insinuare" den richtigen Weg pastoraler Klugheit. *Noldin-Schmitt* erklärt, daß ein Arzt zu befragen sei; einen konkreten Ratschlag könne der Beichtvater nicht geben und es schicke sich auch nicht (De Castitate, ed. 32, 1948, n. 75). Es kann auch nicht gutgeheißen werden, daß zeitweilig an den Kirchentüren populäre Schriftchen mit Ratschlägen für die „periodische Enthaltung" verbreitet wurden, bzw. bereits im Brautunterricht die Methode empfohlen wurde. Diese Dinge hatten zeitweilig ein solches Ausmaß angenommen, daß hieraus eine ernste Gefahr für die katholische Ehegesinnung zu resultieren drohte: der Einbruch eines „verkappten Malthusianismus" (P. Schmitz SVD.).

Nur gegen den Mißbrauch und die leichtfertige Massenverbreitung richteten sich diese pflichtmäßigen Warnungen sowie gegen simplifizierende populäre Darstellungen, die den Schwierigkeiten nicht gerecht wurden und irreführend wirken mußten. Es mag verständlich erscheinen, daß die strenge Kritik der Methode gerade unter dem Gesichtspunkt der Pastoral zeitweilig störend empfunden wurde. Denn angesichts der Verbreitung der Massennotstände und des hiedurch zur Massenerscheinung gewordenen abusus matrimonii war es begreiflich, daß Seelsorger es dankbar empfanden, wenn die neue Methode einen gangbaren „Ausweg aus der Ehenot" versprach. Demgegenüber wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die periodische Enthaltung keinen „Ausweg aus der Ehenot", sondern höchstens einen Ausweg in der Ehenot bedeuten kann, da sie die Ehenot als solche bestehen läßt und nichts dazu beiträgt, die Ursachen der Massennotstände zu überwinden.

Die Verteidiger der Allgemeinverbreitung der Methode haben sich auf den Baseler Bischof *v. Streng* berufen, der zu dieser Frage erklärt hatte: „Erlaubt, sittlich gut ist die Geburtenregelung, wenn alle ihre Beweggründe und ihre Wege sittlich gut sind." Demgegenüber ist zu sagen, daß die Voraussetzung sittlich guter Beweggründe mit wahlloser Massenverbreitung unvereinbar ist. Zudem hat man unterlassen, die weiteren Ausführungen des bi-

schöflichen Autors zu zitieren, aus deren Zusammenhang die obigen Worte gerissen sind. Er weist hier eindringlich auf die Schwierigkeiten hin, die sich aus Unregelmäßigkeiten und Störungen schon bei gesunden, noch mehr aber bei kranken Frauen ergeben; für die tatsächliche Anwendung folge hieraus, daß dieser Weg nicht einfach in Sorglosigkeit angeraten werden dürfe. Ausdrücklich wird vor Mißbrauch gewarnt. Nur soll Gutgesinnten und Ringenden dieser Weg nicht verschlossen werden „bei aller Zurückhaltung des Urteiles über den tatsächlichen Erfolg, der von vielen Fachleuten noch sehr in Frage gestellt wird". Vor allem empfiehlt Bischof v. Streng vollkommene Enthaltsamkeit als einzig absolut sicheren Weg, zugleich als wertvolle Tugend und weist gegenüber modernen Fehlauffassungen darauf hin, daß diese möglich und nicht selten Pflicht ist.

Man hat auch gegen die Kritik der Methode eingewandt, daß sie dazu führe, aus *materiellen* Sündern *formelle* zu machen, was gegen die pastorale Klugheit sei. Ob und wann diese Gefahr besteht, kann nur der Seelsorger selbst für den *Einzelfall* beurteilen. Wissenschaftliche Kritik muß aber der Wahrheit dienen und nur mit dieser kann die Pastoralmedizin der Pastoral wahrhaft dienen.

Schließlich muß auch in diesem Zusammenhange nochmals auf die bedenklichen Versuche hingewiesen werden, die generelle Verbreitung der periodischen Enthaltung unter ausschließlicher Berufung auf die sekundären Ehezwecke zu verteidigen. Gegen diese Versuche zur Umkehrung der Rangordnung ist bereits das Wichtigste vom Standpunkt der Moral gesagt worden; neuestens hat das Decretum S. Officii vom 1. April 1944 eindeutig erklärt, daß die sekundären Ehezwecke vom primären nicht unabhängig, sondern diesem *essentialiter subordinati* sind. Damit ist den erwähnten Versuchen mit eindeutiger Klarheit der Boden entzogen.

Für die *Zukunft* ist zu hoffen, daß die Frage der observatio temporum an Bedeutung im Vergleich zur jüngsten Vergangenheit zurücktreten wird. Die ungeheuren Menschenverluste durch Kriege und revolutionäre Wirren werden den Wert des menschlichen Lebens wieder höher einschätzen lassen. Die Frage der Geburtenverhütung, gleichviel mit welchen Mitteln, wird bei einer sozialen Neuordnung nicht mehr so aktuell sein wie zur

Zeit sozialer Massennotstände. Mit deren Sanierung wird der observatio temporum dauernde Bedeutung nur innerhalb jener Grenzen zukommen, die vorliegende Darstellung aufzuzeigen bemüht war. Die geistigen Fundamente jener Neuordnung sind aber die Lehren der Enzykliken „Casti connubii" und „Quadragesimo anno" Pius' XI. Der enge Zusammenhang dieser beiden großen Säulen des sittlichen und sozialen Neuaufbaues läßt diese als die Magna Charta der wahren Menschenwürde erkennen.

Pastoralfragen

Andachtsbeichte und häufige Kommunion. An die Redaktion wurde der folgende Kasus zur Lösung eingesandt. Ein Pfarrer ist nicht recht darüber erbaut, daß manche seiner Pfarrkinder, die täglich kommunizieren, nur einmal monatlich zur Beichte gehen. Als Gründe für die öftere Beichte führt er an, daß auch die Kommunikanten täglich läßliche Sünden und Fehler begehen, die auch die Wirkung der heiligen Kommunion beeinträchtigen. Ferner verweist er darauf, daß zur Gewinnung von Ablässen wenigstens der vierzehntägige Empfang des Bußsakramentes vorgeschrieben sei. Der Kaplan, der seinen Beichtkindern die bloß monatliche Beichte geraten hatte, macht dem Pfarrer gegenüber folgendes geltend: Zum würdigen Empfang der heiligen Kommunion genügt nach dem Kommuniondekret Pius' X. der Gnadenstand, den man wohl bei den in Betracht kommenden Personen voraussetzen kann. Die Beichte läßlicher Sünden war überhaupt in der Kirche lange Zeit nicht Brauch. Wer sich keiner Todsünde schuldig machte, beichtete auch nicht. Eine Wirkung der heiligen Kommunion ist es auch, daß sie die täglichen Fehler ex opere operato tilgt. Für den Fortschritt im geistlichen Leben ist die Kommunion wichtiger als die Ablässe. Der Kaplan behauptet schließlich noch, das Misereatur und Indulgentiam vor der Kommunionspendung sei eine Lossprechung von kleinen Sünden. Der Pfarrer bestreitet dies und erklärt, es handle sich hier nur um einen Segenswunsch der Kirche. Zur Beantwortung aller hier aufgeworfenen Fragen ist es notwendig, etwas weiter auszuholen.

I. Als *häufige oder öftere Kommunion* (Oftkommunion) im eigentlichen Sinne wird nur die bezeichnet, die mehrere Male in der Woche oder auch täglich empfangen wird. In bezug auf die erforderliche Disposition hat Pius X. in seinem Oftkommuniondekret vom 20. Dezember 1905 mit den letzten Resten jansenistischer Überstrenge aufgeräumt. In diesem Dekret wird nicht nur die häufige, ja tägliche Kommunion eindringlich emp-

fohlen, sondern es werden für den Empfang auch leichtere Bedingungen festgesetzt. Der Papst verlangt als wesentliche Disposition nur den Gnadenstand und die rechte und fromme Absicht (vgl. D 1985).

Das Vorhandensein von unbereuten *läßlichen Sünden* und die freiwillige Anhänglichkeit an diese ist kein Hindernis für den würdigen und fruchtbringenden Empfang. Es ist daher auch keine Sünde, im Zustande einer läßlichen Schuld zu kommunizieren. Öfter Kommunizierende brauchen sich daher wegen ihrer kleinen Sünden nicht zu ängstigen oder gar deshalb vom Tisch des Herrn wegzubleiben. Wenn auch die läßlichen Sünden und die freiwillige Anhänglichkeit an sie die Wirkungen der heiligen Kommunion im wesentlichen nicht hindern, so kann man doch sagen, daß sie diese beeinträchtigen. Daher ist das Freisein von läßlichen Sünden und der Anhänglichkeit an sie möglichst anzustreben. Je besser die Disposition ist, desto fruchtbringender ist der Kommunionempfang. Nach dem Kommuniondekret ist es zwar nicht notwendig, aber überaus nutzbringend (quam maxime expediat), „daß die häufig und täglich Kommunizierenden von den läßlichen Sünden, wenigstens den voll überlegten, und der Anhänglichkeit an sie frei seien" (D 1987). Damit diese Wirkung möglichst erreicht werde, ist für eine gewissenhafte Vorbereitung zu sorgen (D 1988).

Die läßlichen Sünden müssen vor der heiligen Kommunion nicht gebeichtet werden, da sie einerseits den würdigen Empfang nicht hindern und anderseits *„durch viele andere Heilmittel gesühnt werden können"* (Trid., Sess. XIV, cap. 5, D 899). Diese Mittel sind u. a.: die vollkommene Reue, höchstwahrscheinlich auch schon die unvollkommene Reue, die virtuelle Buße (Übung eines der Sünde entgegensetzten Aktes; Vorsatz, die Sünde nicht mehr zu begehen; gutes Werk in entsprechender Absicht; Gebet um Sündenvergebung), andächtiger Gebrauch von Sakramentalien. Das Gebet um Sündenvergebung hat Christus selbst in das Vaterunser aufgenommen. Er hatte dabei gewiß zunächst die täglichen Fehler der Gerechten vor Augen. Kommt diese oder eine ähnliche Bitte aus einem Herzen, daß sich von den begangenen Sünden innerlich gelöst hat, so findet sie bei Gott sicher Erhörung. Am Beginn der heiligen Messe und vor jeder Kommunionspendung wird das Confiteor gebetet. Der heilige Thomas zählt unter den Heilmitteln gegen die läßlichen Sünden auch die allgemeine Beichte auf (In IV. sent., dist. 16 q. 2 a. 2 qc. IV., Sed contra) und denkt wohl an das Confiteor, dem leider oft zu wenig Bedeutung beigemessen wird. Das Confiteor mit den angeschlossenen Orationen hat die Kraft, läßliche Sünden zu tilgen *(Noldin-Schmitt,* De Sacramentis, ed. 28, 1945, n. 49).

Eine hervorragende Stellung unter den Mitteln zur Vergebung der läßlichen Sünden außerhalb des Bußsakramentes nimmt schließlich die Eucharistie als Opfer und Sakrament ein. Vor allem ist es auch eine Wirkung der heiligen Kommunion, daß sie die täglichen Fehler tilgt. Ob sie diese Wirkung ex opere operato oder operantis hervorbringt, ist Kontroverse. Das Tridentinum bezeichnet dieses Sakrament ausdrücklich als „Gegenmittel, durch das wir von den täglichen Schulden befreit werden" (Sess. XIII, cap. 2, D 875). So erscheint die Freiheit von läßlichen Sünden, die einerseits als Vorbereitung auf die heilige Kommunion zwar nicht notwendig, aber doch wünschenwert ist, anderseits auch als Frucht der Vereinigung mit Christus. Allerdings wird man daran festhalten müssen, daß die Tilgung läßlicher Sünden doch nicht die erste und eigentlichste Sinnintention der heiligen Eucharistie ist (vgl. *Rahner K.*, Vom Sinn der häufigen Andachtsbeicht. Zeitschrift f. Aszese und Mystik, 9. Jg., 1934, S. 328, Anm. 6). Als erste und eigentliche Hauptwirkung der Eucharistie bezeichnet das Decretum pro Armenis die „adunatio hominis ad Christum" (D 698).

II. *Andachtsbeichte* ist eine schlechte Verdeutschung von Devotionsbeichte. Allein Devotion ist nicht dasselbe wie Andacht, sondern bedeutet eigentlich Gelübde, Weihe und Hingabe an Gott, dann auch Frömmigkeit. Frömmigkeitsbeichte klingt auch nicht gut. Übrigens kann hinter einer Pflichtbeichte unter Umständen eine viele größere Devotion und Andacht stehen als hinter einer „Devotions"- oder „Andachts"-beichte. Vielleicht könnte man die Andachtsbeichte, bei der nur eine materia libera (läßliche Sünden, schon einmal direkt nachgelassene Sünden) angeklagt werden, als Freibeichte der Pflichtbeichte gegenüberstellen. Da bei der Andachtsbeichte gewöhnlich das Moment der häufigen Übung dazukommt, spricht man auch vielfach von häufiger oder öfterer Beichte (Oftbeichte).

Daß die *Beichte läßlicher Sünden in der Kirche lange Zeit nicht Brauch* war, ist richtig. Das hängt mit der kirchlichen Bußdisziplin zusammen, deren Gegenstand nur schwere Sünden sein können. Erst mit dem Verfall der kanonischen Buße änderte sich allmählich die Praxis. Auch die Andachtsbeichte im heutigen Sinne, die in unserer Beichtpraxis einen so großen Raum einnimmt, kannte die alte Kirche bis in das 4. oder 5. Jahrhundert nicht. Manche behaupten sogar, sie sei vor dem 8. Jahrhundert nicht nachweisbar. Die Anfänge der Andachtsbeichte sind in den Klöstern zu suchen. Von dort kam sie unter das Volk, im Mittelalter hauptsächlich durch die Dritten Orden und die Bußbruderschaften. Besonders nach dem Konzil von Trient nahm der Brauch der häufigen Andachtsbeichte einen raschen Aufschwung.

Aus der Tatsache, daß sich die Übung der Andachtsbeichte erst verhältnismäßig spät allgemein durchgesetzt hat, folgt grundsätzlich nichts gegen die heutige Praxis. Die Entwicklung des kirchlichen Lebens steht unter dem Einfluß des Heiligen Geistes. Die häufige Andachtsbeichte ist daher als Fortschritt im kirchlichen Leben zu werten und nicht etwa als Fehlentwicklung (vgl. *Rahner*, a. a. O., S. 325). Man wird darüber freilich auch die sündentilgende Kraft der anderen Wege nicht übersehen. Die von der Kirche bewußt geförderte und gebilligte Entwicklung kann daher auch nicht ungeschehen gemacht werden mit dem Ruf: Zurück zur Urkirche! Gegenüber dem gelegentlich zutage tretenden Bestreben, die geschichtliche Entwicklung zu übersehen und die urkirchliche Praxis als alleiniges Ideal gelten zu lassen, warnt Pius XII. in der Enzyklika „Mediator Dei" vom 20. November 1947 vor einer übertriebenen und ungesunden Altertumssucht: „. . . ein alter Brauch ist nicht allein schon deshalb, weil er Altertum ausstrahlt, in sich oder für spätere Zeiten und neue Verhältnisse für geeigneter und besser zu halten" (vgl. Linzer Diözesanblatt, 94. Jg., 1948, S. 70 f.).

Die Kirche hat aus wichtigen Gründen die Andachtsbeichte als vorzügliches Mittel im Streben nach christlicher Vollkommenheit vielfach gutgeheißen und empfohlen. Nach dem Tridentinum werden die läßlichen Sünden „mit Recht und Nutzen und ohne jedes Vorurteil" gebeichtet, „was der Brauch frommer Menschen beweist" (Sess. XIV, cap. 5, D 899). Nach dem Catechismus Romanus ist es die Überzeugung aller Frommen, daß, was immer in dieser Zeit an Heiligkeit, Frömmigkeit und Religion in der Kirche durch göttliche Güte erhalten geblieben ist, großenteils der Beichte zuzuschreiben sei (P. II, cap. V, n. 36). Als die berüchtigte Synode von Pistoia (1786) erklärte, daß sie eine so häufige Beichte der läßlichen Sünden nicht wünsche, damit solche Beichten nicht allzu verächtlich gemacht würden, wurde diese Erklärung von der Kirche als „verwegen, verderblich, der vom Konzil von Trient gebilligten Handlungsweise der Heiligen und Frommen widersprechend" zurückgewiesen (D 1539).

Zu den in unserer Zeit gegen die häufige Andachtsbeichte laut gewordenen Stimmen nimmt Pius XII. in der Enzyklika „Mystici Corporis" vom 29. Juni 1943 Stellung und zeigt den hohen Wert der öfteren Beichte auf. Der Papst spricht von den „falschen Anschauungen jener, die behaupten, man dürfe die häufige Beichte der läßlichen Sünden nicht so hoch einschätzen; das allgemeine Sündenbekenntnis, das die Braut Christi Tag für Tag zusammen mit den ihr im Herrn vereinten Kindern durch die Priester am Fuß des Altars ablege, sei ihr vorzuziehen". Der Papst fährt fort: „Gewiß können solche Sünden, wie euch be-

kannt ist, Ehrwürdige Brüder, auf mannigfache, höchst lobenswerte Weise gesühnt werden. Aber zum täglich eifrigeren Fortschritt auf dem Wege der Tugend möchten wir angelegentlichst den frommen Brauch der häufigen Beichte empfohlen wissen, der nicht ohne den Antrieb des Heiligen Geistes in der Kirche eingeführt wurde. Wird doch durch ihn die Selbsterkenntnis gefördert, die christliche Demut vertieft, die sittliche Schwäche an der Wurzel gefaßt, die geistliche Nachlässigkeit und Lauheit bekämpft, das Gewissen gereinigt, der Wille gestärkt, eine heilsame Seelenleitung ermöglicht und kraft des Sakramentes die Gnade vermehrt. Mögen also die, welche in den Reihen des jüngeren Klerus die Hochschätzung der häufigen Beichte zu verringern und herabzusetzen suchen, wohl bedenken, daß sie eine Sache betreiben, die dem Geiste Christi fremd und für den mystischen Leib unseres Heilandes ein Unsegen ist" (Linzer Diözesanblatt, 89. Jg., 1943, S. 101). In der Enzyklika „Mediator Dei" bezieht sich der Papst auf diese ernsten Worte: „Da jedoch die Ansichten, die von einigen hinsichtlich der öfteren Beichte geteilt werden, dem Geiste Christi und seiner makellosen Braut gänzlich zuwiderlaufen und für das geistliche Leben geradezu verheerend sind, rufen Wir in Erinnerung, was Wir darüber bereits im Rundschreiben ‚Mystici Corporis' mit Schmerz geschrieben haben, und Wir dringen erneut darauf, daß ihr das, was Wir dort mit überaus besorgten Worten dargelegt haben, euren Gläubigen, insbesondere den Priesteramtskandidaten und dem jungen Klerus, zu ernster Erwägung und gelehriger Ausführung einschärft" (a. a. O., S. 89).

III. Im Vorausgehenden haben wir gesehen, daß die läßlichen Sünden den würdigen Kommunionempfang nicht hindern und daß zu ihrer Tilgung außerhalb des Bußsakramentes verschiedene Mittel zur Verfügung stehen. Wollte aber jemand aus dieser Tatsache den Schluß ziehen, die Andachtsbeichte sei überflüssig und unnütz, so befände er sich in einem verhängnisvollen Irrtum. *Die Beichte überragt in mehrfacher Hinsicht die anderen Wege der Sündenvergebung.* In ihr liegen ganz besondere Kräfte zur Reinigung, Heilung und Bewahrung verborgen, wie sie in gleicher Fülle und Wirksamkeit außerhalb der Beichte nicht zusammen vorkommen (vgl. *Scharsch Ph.*, Die Devotionsbeichte. 4. Aufl., 1922, S. 44).

Das Bußsakrament erläßt die gebeichteten läßlichen Sünden kraft der Schlüsselgewalt; es bringt auch bei den läßlichen Sünden klar die Beziehung zur Kirche zur Geltung. *K. Rahner* sieht den Sinn der häufigen Andachtsbeichte darin, daß wir möglichst oft dem versöhnenden Gott begegnen in der Weise, in der der Gott der ungeschuldeten Gnade sich am deutlichsten offenbart

(a. a. O., S. 336). Gewiß werden auch durch die heilige Kommunion läßliche Sünden getilgt. Aber es ist naheliegend, die Reinigung schon vorher in dem eigens zur Sündentilgung eingesetzten Sakrament zu suchen. Als Sakrament der Lebendigen (per accidens) bewirkt sodann die Andachtsbeichte ex opere operato die Vermehrung der heiligmachenden Gnade und die Stärkung der Gottesliebe. Zeitliche Sündenstrafen werden bei gleicher Reuegesinnung durch die Beichte mehr erlassen als außerhalb derselben. Von großer Bedeutung ist auch die besondere Sakramentsgnade, die in der „geistigen Heilung der kranken Seele" besteht (vgl. Decr. pro Arm., D 695). Näherhin besteht diese Sakramentsgnade in dem Anrecht auf jene Beistandsgnaden, die zur Überwindung der Sünden, Fehler und Schwierigkeiten, die Gegenstand der Beichte waren, notwendig sind. Als Nebenwirkung der Beichte führt sodann das Tridentinum Gewissensruhe und Seelentrost an (Sess. XIV, cap. 3, D 896). Für die innere Einstellung zum Sakrament und die Überwindung der Hemmungen besonders gegen die öftere Beichte ist auch die Betonung der Gemütswerte von Bedeutung. Pius XII. führt an der angegebenen Stelle der Enzyklika „Mystici Corporis" als Wirkungen der häufigen Beichte noch an: Förderung der Selbsterkenntnis, Vertiefung der christlichen Demut, Beseitigung der sittlichen Schwäche, Bekämpfung der geistlichen Nachlässigkeit und Lauheit, Reinigung des Gewissens, Stärkung des Willens, Ermöglichung einer heilsamen Seelenleitung. Gerade das letzte Moment ist von besonderer Bedeutung. Der Beichtvater gewinnt bei öfterer Beichte eine viel genauere Kenntnis des Beichtkindes und kann ihm daher auch wirksamer zum Fortschritt im geistlichen Leben helfen, namentlich bei Beobachtung der Winke, die die Aszese dafür gibt (z. B. Angabe des Hauptfehlers, eines bestimmten Vorsatzes und seiner Ausführung). Bei der öfteren Beichte, bei der besonders das Erziehungsmoment in Frage kommt, ist es ratsam, sich über die Ursachen der Sünde, die charakterlichen Antriebe und Hemmungen, die sittlichen Zusammenhänge, auch über den Fortschritt des inneren Lebens (in dem besonderen Vorsatz) berichten zu lassen, so daß durch ein solches Bekenntnis die Grundlage für eine seelische Höherführung gegeben wird. (Näheres über den Wert der öfteren Beichte bei *Zörlein J.*, Die öftere Beicht. 2. Aufl., 1948, S. 12 ff.).

IV. Was die *Häufigkeit der Andachtsbeichte* im allgemeinen anlangt, so ist zunächst zu sagen, daß sie grundsätzlich anders zu beurteilen ist als die Häufigkeit der Kommunion. Ein sakramentales Gericht über den Sünder kann seiner Natur nach nicht so häufig sein wie etwa die tägliche Nahrung der Seele. Daß häufige Kommunion und öftere Beichte irgendwie zusammen-

gehören, unterliegt keinem Zweifel. Die Geschichte der christlichen Frömmigkeit und die tägliche Erfahrung lehren, daß Beichte und Kommunion ihre höchste Wirksamkeit erst dann entfalten, wenn sie sich gegenseitig ergänzen und befruchten. Das Kommuniondekret Pius' X. sichert der Eucharistie einen betonten Vorrang. Es ist unbedingt darauf hinzuwirken, daß sich die Gläubigen daran gewöhnen, auch ohne unmittelbar vorhergehende Beichte zu kommunizieren, wenn sie keine schwere Sünde auf sich haben. Noch immer ist in weiten Kreisen das Vorurteil verbreitet, daß man nur dann zum Tisch des Herrn gehen dürfe, wenn man unmittelbar vorher gebeichtet habe.

a) Eine *Verpflichtung zur öfteren Andachtsbeichte*[1]) besteht nur für die, welche durch ihren Stand in besonderer Weise zum Vollkommenheitsstreben verpflichtet sind. Can. 125, 1°, verpflichtet die Bischöfe zu sorgen, daß alle Kleriker häufig (frequenter) ihr Gewissen durch das Bußsakrament reinigen. Der Kodex wollte für die Häufigkeit der Priesterbeichte keine nähere Bestimmung treffen. Wenn aber den Ordensleuten und den Alumnen die wöchentliche Beichte indirekt vorgeschrieben wird, darf man annehmen, daß die Kirche dasselbe auch von den Weltpriestern wünscht. Die Partikulargesetzgebung bietet vielfach eine nähere Bestimmung. Das Wiener Provinzialkonzil (1858) hat die wenigstens einmalige Beichte im Monat vorgeschrieben (Tit. III, cap. 7). Die Bischöfe empfehlen ihrem Klerus meist den noch häufigeren Gebrauch des Bußsakramentes. So bestimmt z. B. die Zweite Linzer Diözesan-Synode (1928): „Möchten aber alle Priester dieses Sakrament, das die Barmherzigkeit unseres Erlösers eingesetzt hat, noch öfter, womöglich alle acht oder vierzehn Tage, empfangen..." (Dekrete, S. 13, Nr. 4). Nach can. 595, § 1, 3°, sollen die Oberen sorgen, daß alle Ordensleute wenigstens einmal in der Woche zum Bußsakrament hinzutreten. Die Verpflichtung wird nicht unmittelbar den Religiosen, sondern den Oberen auferlegt. Die Art und Weise, wie diese ihrer Pflicht nachkommen sollen, wird nicht näher bestimmt. Sie müssen nicht ein eigentliches Gebot geben. Die Oberen genügen ihrer Pflicht, wenn sie ihre Untergebenen z. B. in Vorträgen zur wöchentlichen Beichte ermahnen und aufmuntern. Der Beichtvater kann im Einzelfall aus entsprechenden Gründen auch eine seltenere Beichte zulassen, ja, manchmal sogar anraten. Viele Ordenskonstitutionen schreiben die wöchent-

[1]) Von häufiger oder öfterer Andachtsbeichte spricht man, wenn jemand wöchentlich oder wenigstens alle vier bis fünf Wochen beichtet. Wenn jemand seltener beichtet, kann der beabsichtigte Zweck nicht mehr dauernd erreicht werden (vgl. *Scharsch*, a. a. O., S. 192 f.).

liche Beichte ausdrücklich vor (vgl. *Jone H.*, Wöchentliche Beicht der Religiosen. Diese Zeitschrift, 79. Jg., 1926, S. 122 ff.). In ähnlicher Weise verpflichtet can. 1367, 2°, die Bischöfe, dafür zu sorgen, daß die Alumnen des Seminars wenigstens einmal in der Woche zum Bußsakrament hinzutreten. Bezüglich der Auslegung der Verpflichtung gilt das soeben von den Religiosen Gesagte. Das Konzil von Trient hatte für die Seminaristen die wenigstens monatliche Beichte vorgeschrieben (Sess. XXIII, cap. 18).

b) Für *Laien, die häufig oder täglich kommunizieren*, wird die Häufigkeit der Andachtsbeichte durch kein Gesetz normiert. Sogar zu der vom 4. Laterankonzil vorgeschriebenen Jahresbeichte sind nach der Auffassung der überwiegenden Mehrzahl der Theologen, strenge genommen, nur solche verpflichtet, die eine Todsünde begangen haben. Wer also häufig, selbst täglich kommuniziert, aber die Beichte solange verschiebt, als er nicht schwer sündigt, verstößt gegen kein Kirchengesetz, handelt also an sich nicht unerlaubt. Das Kommuniondekret legt allerdings die Pflicht auf, den Beichtvater um Rat zu fragen (vgl. D 1989). Der Beichtvater wird praktisch dem Beichtkinde sagen, wie lange es, ohne zu beichten, zur heiligen Kommunion gehen dürfe. Es ist aber nicht vorgeschrieben, wie oft der Rat des Beichtvaters eingeholt werden muß. Schließlich könnte jemand auch ohne sakramentale Beichte den Beichtvater um Rat fragen. Der Beichtvater kann in dieser Sache überhaupt nur raten, aber nicht befehlen.

Der Pfarrer in unserem Kasus verweist darauf, daß zur Gewinnung von *Ablässen* wenigsten der vierzehntägige Empfang des Bußsakramentes vorgeschrieben sei. In dieser Allgemeinheit ist die Behauptung nicht richtig. Gemäß can. 931, § 3, können Christgläubige, die, wenn sie nicht rechtmäßig verhindert sind, wenigstens zweimal im Monat (muß nicht genau alle vierzehn Tage sein) zu beichten pflegen, alle Ablässe gewinnen, für welche die Beichte vorgeschrieben ist. Wie sich aus dem folgenden klar ergibt, handelt es sich hier zunächst nicht um Oftkommunikanten im strengen Sinne, sondern um solche, die etwa alle Wochen oder zweimal im Monat zu den Sakramenten gehen. Für die eigentlichen Oftkommunikanten wurde die Vorschrift der wöchentlichen Beichte durch das Dekret der Ablaßkongregation vom 14. Februar 1906 beseitigt, dessen Bestimmung auch in den Kodex überging. Can. 931, § 3, lautet weiter: Christgläubige, welche die heilige Kommunion im Gnadenstand und mit rechter und frommer Absicht täglich zu empfangen pflegen, wenn sie sich auch das eine oder andere Mal in der Woche davon enthalten, können mit Ausnahme des Jubiläumsablasses alle Ab-

lässe erlangen, auch ohne aktuelle Beichte, die sonst zu ihrer Gewinnung notwendig wäre. Praktisch wird also für die täglich oder fast täglich Kommunizierenden die Beichte als Ablaßbedingung überhaupt nicht mehr verlangt. Für diese ersetzt in gewisser Hinsicht die Oftkommunion die Beichte. Auch wenn solche lange Zeit die Beichte verschieben würden, könnten sie trotzdem alle einfallenden Ablässe, zu deren Gewinnung sonst die Beicht erforderlich wäre, erlangen. Aus der angeführten Vorschrift darf man gewiß nicht schließen, daß die Kirche auf den häufigen Empfang des Bußsakramentes keinen Wert legt. Hier wird wieder die Vorbetonung der Kommunion sichtbar. Diese Erleichterung wurde geschaffen, um die Oftkommunion zu fördern und den Oftkommunikanten nicht die Gnadenschätze der Ablässe vorzuenthalten, wenn sie etwa nicht jede Woche oder zweimal im Monat beichten könnten. Für den Fortschritt im geistlichen Leben ist sicher die Kommunion wichtiger als die Ablässe, aber es ist der Wunsch der Kirche, daß alle auch die Ablässe hochschätzen (vgl. can. 911).

Für die *Häufigkeit der Andachtsbeichte der Laien* kann man in den erwähnten kirchlichen Vorschriften einen Fingerzeig sehen. Nur darf man nicht vergessen, daß man von Laien nicht allgemein dasselbe verlangen kann wie von Priestern, Alumnen und Ordensleuten. Daß die Kirche auch den Laien, die oft zum Tisch des Herrn gehen, die häufige Andachtsbeichte eindringlich empfiehlt, darüber besteht kein Zweifel. Aber ein Rat oder Wunsch ist kein Gebot. Nicht nur nach Alter und Stand, sondern auch nach der Individualität des einzelnen sind bedeutende Verschiedenheiten möglich. Man kann hier nicht nach einer festen Schablone vorgehen. Für das eine Beichtkind kann die wöchentliche Beichte möglich und gut sein, für ein anderes wieder nur die monatliche. Es bleibt daher der seelsorglichen Klugheit des Beichtvaters überlassen, dem Beichtkinde nach seinen individuellen Verhältnissen eine größere oder geringere Beichthäufigkeit zu raten. Hier ist eine gewisse Großzügigkeit und Weitherzigkeit nur zu empfehlen.

Im folgenden sollen nun die *verschiedenen Möglichkeiten* kurz in das Auge gefaßt werden. Der im Kodex bei der Beichtvorschrift für Ordensleute und Alumnen gebrauchte Ausdruck „semel saltem in hebdomada" zeigt, daß an sich auch eine *häufigere Beichte als einmal in der Woche* keine Unmöglichkeit ist. Wir lesen von der Gewohnheit mancher tugendhafter und heiliger Männer und Frauen, daß sie öfter in der Woche, ja, sogar täglich beichteten. Die mehr als wöchentliche Andachtsbeichte kann aber nicht allgemein empfohlen werden. Öfter in der Woche zu beichten, wird der Beichtvater nur dann erlauben,

wenn dies nicht aus innerer Unfreiheit, sondern aus tiefem Einblick in das Wesen der Sünde und der Gnade geschieht, wie wir es von manchen Heiligen wissen.

Als häufigste Andachtsbeichte wird für Oftkommunikanten im allgemeinen die *wöchentliche Beichte* gelten. Sie ist zugleich das Ideal, das auch bei den Laien wünschenswert und anzustreben ist, wenn sie sich dafür eignen und leicht Gelegenheit dazu haben. Für einzelne Beichtkinder mag die wöchentliche Beichte auch eine gewisse Notwendigkeit darstellen. Früher war es fast allgemein Sitte, daß Oftkommunikanten wöchentlich beichteten. Von diesem Brauch ist man aber teilweise abgegangen und begnügt sich mit einer weniger häufigen Beichte. *Noldin-Schmitt* drückt sich so aus: „Quamvis hebdomadaria confessio pro frequenter communicantibus ordinarie commendanda videatur ..." (l. c. n. 163, 5). Wenn häufig oder täglich Kommunizierende nicht wöchentlich beichten können oder wollen, können und sollen sie ruhig zum Tisch des Herrn gehen, wenn sie die notwendigen Bedingungen erfüllen.

Die wöchentliche Beichte kommt tatsächlich nicht für alle in Betracht. Oft werden Umstände gegeben sein, über die Seelsorger und Beichtkinder keine Gewalt haben und die eine *weniger häufige Beichte* (alle vierzehn Tage oder drei Wochen) nahelegen. Die Gründe können zum Teil auf Seite des Seelsorgers liegen. Es muß auch auf die übrige priesterliche Tätigkeit Rücksicht genommen werden. Namentlich in Anbetracht des fühlbaren Priestermangels wird es mancherorts schwer möglich sein, die Andachtsbeichten im früher gewohnten Ausmaß allwöchentlich zu hören. Durch die Andachtsbeichten sollen dann vor allem die Pflichtbeichten nicht leiden. Manche, die die Beichte dringend notwendig hätten, lassen sich vielleicht abhalten, weil ihnen die frommen Seelen den Platz „verstehen". Letztere sollten gelegentlich ermahnt werden, besonders bei Konkursen den selten Beichtenden den Vortritt zu lassen oder an solchen Tagen auf die Beichte zu verzichten. Die Beichtväter können sich dann eingehender mit denen befassen, die nur selten in den Beichtstuhl kommen. Wir dürfen bei aller Hochschätzung der Andachtsbeichte nie vergessen, daß das Bußsakrament von Christus in erster Linie zur Nachlassung von Todsünden eingesetzt wurde. Bei den Beichtkindern hängt die Häufigkeit der Andachtsbeichte auch von verschiedenen äußeren Umständen ab. Vielen fehlt für die wöchentliche Beichte tatsächlich die Zeit (häusliche Arbeit, abhängige Stellung, weiter Weg usw.). Mitentscheidend sind sodann auch Alter und Stand sowie das innere Bedürfnis. Es kann mancher Seele tatsächlich schwerfallen, wöchentlich zu beichten. Dazu gehört auch eine

gewisse seelische Disposition, die das Beichten leicht macht. Es gibt auch eine Häufigkeit des Beichtens, die schädlich sein kann. Hier gilt nicht einfach der Grundsatz: Je mehr, desto besser. Wären z. B. Skrupulosität oder Ängstlichkeit die Folge häufigen Beichtens, so müßte man den Empfang des Sakramentes einschränken. Bei hysterischen Personen ist die Andachtsbeichte auf ein bescheidenes Maß zu beschränken. *Scharsch* ist der Ansicht, „daß für die Masse der Gläubigen nicht die wöchentliche, sondern die vierzehntägige oder dreiwöchentliche Beichte das anzustrebende Ideal ist" (a. a. O., S. 192).

Es kann auch vorkommen, daß häufig oder täglich Kommunizierende nur *monatlich* beichten. *Noldin-Schmitt* macht dazu die treffende Bemerkung: „Die Seelsorger sollen bedenken, daß man ein höheres geistliches Gut aus der heiligen Kommunion als aus der sakramentalen Beichte empfange. Es ist daher besser, wenn beide nicht vereinigt werden können, lieber die Beichte als die Kommunion zu unterlassen" (l. c.). Wenn entsprechende Gründe vorliegen, wird daher der Beichtvater ohneweiters erlauben, daß jemand ruhig einen ganzen Monat ohne Beichte zur heiligen Kommunion gehe, falls keine Todsünde vorkommt. Es gibt Menschen, die sich von der Todsünde freihalten und unschwer für die öftere Kommunion gewonnen werden könnten, wenn die Beichte nicht wäre. Es wäre unklug, solche zur acht- oder vierzehntägigen Beichte unbedingt drängen zu wollen. Die heilige Katharina von Siena gab denen, die sie für die öftere Beichte gewonnen hatte, für den Anfang den Rat, einmal im Monat zu beichten, auch öfters, wenn es möglich ist, nie seltener. Die meisten ihrer Schüler kamen dann bald von selbst dazu, jeden Samstag zu beichten.

Viel *über einen Monat* soll aber — von Ausnahmefällen abgesehen — mit der Beichte nicht gewartet werden. Man kann deshalb nur warnen vor der Handlungsweise derjenigen, die, obgleich sie täglich zur heiligen Kommunion gehen, ohne triftigen Verhinderungsgrund monatelang mit dem Beichten warten. Sie begehen damit freilich kein Unrecht. Aber, abgesehen vom Eigenwerte der Beichte, berauben sie sich eines ausgezeichneten Mittels, stets mit wohlvorbereitetem Herzen zur heiligen Kommunion zu gehen *(Scharsch,* a. a. O., S. 217 f.). Unter Umständen kann aus einem wichtigen Grunde der Beichtvater trotzdem auch für längere Zeit den Kommunionempfang ohne Beichte gestatten. Dieser Fall wäre z. B. gegeben, wenn das Beichtkind zum Empfang des Bußsakramentes keine oder nur sehr schwer Gelegenheit hätte und doch die Kommunion nicht unterlassen möchte. Steht ihm aber Gelegenheit zur Verfügung, so wird

erleuchteter Eifer es immer wieder zu diesem Gnadenmittel führen.

Einzelanweisungen zu geben, ist, wie schon wiederholt betont wurde, Sache des Beichtvaters. Bei *Kindern*, die keinen außergewöhnlichen Ernst zeigen, ist es im allgemeinen besser, wenn sie seltener, etwa alle zwei bis drei Wochen oder auch monatlich, zur Beichte gehen. Für *Jugendliche* ist nach einer im Jahre 1942 herausgegebenen Instruktion „Führung zu Buße und Bußsakrament" im allgemeinen an der Norm der monatlichen Beichte festzuhalten. Dabei soll aber zum häufigen, besonders sonntäglichen Empfang der heiligen Kommunion geführt werden (Linzer Diözesanblatt, 88. Jg., 1942, Beilage zu Nr. 2, S. 11). Damit will aber die genannte Instruktion gewiß nicht ausschließen, daß sich junge Leute bei besonderen Schwierigkeiten, Versuchungen u. dgl. auch öfter, sogar wöchentlich, im Beichtstuhle Belehrung, Trost und Aufmunterung holen können und sollen. „Die Mehrzahl der *verheirateten und älteren Leute* bedarf der wöchentlichen Beichte nicht. Für sie genügt es, wenn sie alle vierzehn Tage, ja, sogar, wenn sie alle drei bis vier Wochen gehen" *(Scharsch,* a. a. O., S. 198).

Im Vorausgehenden ist eigentlich auch schon die Frage behandelt, wer in dem eingangs dargelegten Kasus recht behält, der Pfarrer oder der Kaplan. Beide scheinen, wenn auch unausgesprochen, einem Extrem zuzuneigen. Dem Pfarrer schwebt einseitig die wöchentliche oder vierzehntägige Beichte vor. Er übersieht dabei, daß man eine so häufige Beichte nicht allen Oftkommunikanten zumuten kann. Der Kaplan wiederum hat sich anscheinend schematisch auf die monatliche Beichte als Regel festgelegt. Die Kirche kennt und wünscht aber für solche Oftkommunikanten, die die Voraussetzungen mitbringen, eine häufigere Beichte, die acht- oder vierzehntägige. Zu den von beiden Seiten vorgebrachten Argumenten wurde ebenfalls schon Stellung genommen.

V. Zum Schlusse sei noch auf einen gegen die häufige Andachtsbeichte erhobenen Einwand kurz eingegangen. Man verweist darauf, daß häufig Beichtende nicht selten *keine entsprechenden Früchte* zeigen, ja, bisweilen der Gemeinde zum Ärgernis gereichen.

Dazu ist vor allem zu sagen, daß wir von der Andachtsbeichte, auch der häufigen, keine Wunder erwarten dürfen. Sie wird das Beichtkind nicht vor jedem Rückfall in die Sünde bewahren und es in einen Zustand völliger Sündlosigkeit versetzen. Auch die religiöse Stimmung oder das Erlebnis des Beichtkindes ist nicht die Hauptsache. Die wesentlichen Wirkungen liegen außerhalb der psychologischen Erfahrung. Mit der Behauptung

gänzlicher Unfruchtbarkeit der öfteren Beichte in einem bestimmten Falle muß man übrigens sehr vorsichtig sein. Der seelische Zustand des Beichtkindes wird in den meisten Fällen doch besser sein, als er ohne Anwendung dieses Mittels wäre. Eine Verhinderung mancher Fehler und eine Verminderung der Zahl der Fehler wird bei entsprechender Handhabung doch nicht gerade selten eine Frucht der öfteren Andachtsbeichte sein, wenn sich das auch nicht immer feststellen läßt.

Daß die Andachtsbeichte zwar nicht aus ihrem Wesen, aber durch die unkluge Art ihres Gebrauches bisweilen versagt, soll nicht geleugnet werden. Aber das Heilmittel ist dann kaum — von ganz besonderen Fällen abgesehen — die Unterlassung, sondern die rechte Art der Beichte. Wenn ein von der Kirche so eindringlich empfohlenes aszetisches Mittel sein Ziel nicht immer erreicht, so ist das kein Beweis gegen die Güte und Brauchbarkeit dieses Mittels, sondern soll Anlaß zur Gewissenserforschung für Beichtvater und Beichtkind sein. „Wenn wir über den Leerlauf der Andachtsbeichten klagen, so vergessen wir zuerst nicht, uns zu erforschen, ob wir unser Amt als Seelenführer und Beichtvater auch ernst und groß genug auffassen, ob wir nicht Sklaven einer Schablone geworden sind. Ob die Andachtsbeicht im Einzelfalle ein Beichtkind vorwärtsbringt oder nicht, hängt zu einem guten Teil auch vom Beichtvater, dem es sich anvertraut, ab" (*Feuling D.*, Katholische Glaubenslehre, 1937, S. 784). Der Beichtvater braucht vor allem große Geduld, wenn das Beichtkind immer wieder mit den gleichen Armseligkeiten kommt. Er darf es nicht geringschätzig behandeln. Er muß das Beichtkind anleiten, wie es die öftere Andachtsbeichte möglichst fruchtbringend gestalten kann. Eine entfernte Voraussetzung muß die gesamte Lebenshaltung, die unmittelbare eine gute Beichtandacht bilden (vgl. dazu *Zörlein*, a. a. O., S. 22 ff.). Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Pflege der Andachtsbeichte vom Seelsorger nicht geringe Opfer verlangt. Die Beichtgelegenheit muß möglichst reichlich bemessen und den örtlichen Verhältnissen angepaßt sein, so daß zu langes Warten vermieden wird. Der Seelsorger soll aber auch nicht vergessen, daß gerade das Opfer das Geheimnis des Erfolges ist.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Nochmals: Die Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses. Wie vorsichtig man in der Beurteilung von Selbstmordfällen sein soll, zeigt neuerdings ein Aufsatz: „Klärung von Todesfällen durch Leichenschau und Leichenöffnung", den *Prof. Dr. Holzer* vom „Innsbrucker Institut für gerichtliche Medizin" in der „Wiener klinischen Wochenschrift" (60. Jg., 1948, Nr. 50) ver-

öffentlichte. Prof. Holzer weist u. a. auf die Notwendigkeit sanitätspolizeilicher Obduktionen hin, um selbst in „klaren" Selbstmordfällen vor Fehlentscheidungen sicher zu sein. Es kann sich der Fall ergeben, daß scheinbar eindeutig im zurechnungsfähigen Zustand begangene Selbstmorde vorliegen, bei denen die sanitätspolizeiliche Obduktion das Gegenteil nachweist.

Zur Illustration bringt er u. a. folgendes Beispiel: „Ein Stabsarzt beging Selbstmord durch einen Sprung von der Brücke. Die Leichenöffnung wies einen Gehirntumor nach. Damit war nicht nur des Toten Ehrenrettung, kirchliches Begräbnis, Beisetzung unter militärischen Ehren, sondern auch seinen Angehörigen eine Rente ermöglicht." Daran knüpft Holzer die Folgerung: „Aus der Leichenöffnung ergeben sich oft Befunde, welche in ärztlichen Attesten für die kirchliche Beerdigung als Grundlage anzuführen sind." Es wird außerdem an Beispielen nachgewiesen, daß Erhängen bei geistig normalen Menschen, bei denen an sich keine Art von Sinnesverwirrung anzunehmen ist, noch lange nicht immer mit freiwilligem Selbstmord identisch ist.

Damit wird also nochmals erhärtet, daß nicht nur im Zweifelsfall Bewußtseinstrübung anzunehmen ist (in dubio pro reo), sondern daß der „zurechnungsfähige Zustand" und damit die direkt persönliche Schuld *positiv* zu beweisen sind. Aber auch in einem Falle, in dem die Obduktion keine positive Ursache im Bereiche des Körperlichen und Organischen nachweisen konnte, ist noch kein positiver Beweis gegeben, daß die Tat im zurechnungsfähigen Zustand begangen wurde. Es bleibt noch immer das weite Gebiet der psychischen Hintergründe und Tiefen, die durch eine Obduktion nicht aufgehellt werden können. Der positive Beweis für eine „voll zurechnungsfähige Tat" wird also mehr oder weniger von zwei Voraussetzungen abhängig sein.

1. in irgend einer Form deutlich zum Ausdruck gebrachte negative Einstellung zur Religion (Ablehnung des Glaubens, des Jenseits im besonderen),

2. grundsätzliche Gutheißung des Selbstmordes und öftere Hinweise darauf, daß man bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen entschlossen sei, den Selbstmord zu begehen.

Wenn also damit die Zahl jener Selbstmordfälle, in denen auf Grund des Kanons das kirchliche Begräbnis zu verweigern ist, eher eingeschränkt wird, so entspricht das einerseits dem Tenor der kirchlichen Gesetzgebung, anderseits der Billigkeit, die gesamte Lebensführung des Selbstmörders mit zu berücksichtigen.

Salzburg. *Univ.-Prof. Dr. Franz König.*

Mitteilungen

Diözesansammlungen in den Klosterkirchen. Durch die Mißgunst der Zeit und durch sonstige Umstände (Währungsreform) sind nicht wenige Diözesen in große finanzielle Not geraten. Es ist leicht begreiflich, daß man zur Behebung der Schwierigkeiten auf Mittel und Wege sinnt. Im Kirchlichen Gesetzbuch kann *can. 1355, n. 1*, verlockend wirken, der die Möglichkeit von Sammlungen selbst in exemten Kirchen vorsieht. Doch exakte Analyse und richtige Interpretation ergeben eindeutig, daß dieser Canon bei weitem nicht die starke Handhabe bietet, wie es auf den ersten Augenblick scheinen möchte.

Can. 1355, n. 1 lautet: „Falls zur Errichtung eines Seminars oder zum Unterhalt der Zöglinge eigene Einkünfte nicht hinreichen, kann der Bischof vorschreiben, daß die Pfarrer oder sonstige Rektoren sogar exemter Kirchen (aliosve ecclesiarum etiam exemptarum rectores) zu bestimmten Zeiten zu diesem Zweck in der Kirche Sammlungen veranstalten." Nach can. 615 sind die Regularen, also männliche oder weibliche Mitglieder eines Ordens, in dem feierliche Gelübde abgelegt werden (can. 488, n. 7 und 2), mit ihren Häusern und Kirchen von der Jurisdiktion des Ortsordinarius frei, sofern nicht vom Recht selbst ausdrücklich anders bestimmt ist. Diese Exemtionsrechte genießen (mit den zugehörigen Frauenorden) die monastischen Orden der Benediktiner, Zisterzienser, Kartäuser usw., dann die Mendikantenorden: Karmeliten, Augustiner-Eremiten, Dominikaner, Franziskaner, Konventualen, Kapuziner. Auch der Jesuitenorden ist exemt, da er zu den Orden zählt, wenngleich nicht alle Mitglieder feierliche Gelübde ablegen. Zu den Exemtionsrechten gehört u. a., daß der Ortsordinarius in den exemten Klosterkirchen keine Sammlungen anordnen kann.

Inwieweit nun der Ortsordinarius auf Grund von can. 1355, n. 1, sogar in exemten Kirchen zugunsten der Seminarien Sammlungen abhalten kann, hängt vom Begriff *„Kirchenrektor"* ab. Den gibt uns can. 479, § 1. Unter Kirchenrektoren versteht man hier, heißt es, jene Priester, denen die Obsorge für eine Kirche anvertraut ist, die weder von einem Pfarrer noch von einem Kapitel gottesdienstlich versehen wird und auch nicht in Verbindung steht mit einem Kloster, dessen Familie aber darin Gottesdienst feiert. In Kirchen also, die weder Pfarr- noch Stiftskirchen noch mit einem Kloster verbundene Ordenskirchen sind, wird zur Besorgung des Gottesdienstes ein Kirchenrektor aufgestellt (vgl. can. 482). Somit fallen unter die „aliosve ecclesiarum etiam exemptarum rectores" des can. 1355 die Regularoberen, die einer exemten, mit dem Kloster verbundenen Ordens-

kirche vorstehen. Demnach sind „Rektoren sogar exemter Kirchen", soweit der Begriff Kirchenrektor für unseren Fall maßgebend ist, Priester, denen die Obhut einer Kirche anvertraut ist, welche mit dem Kloster nicht verbunden ist; wo aber die Klosterfamilie Gottesdienst hält und der Rektor gemäß can. 480, § 2, der Bestätigung des Ortsordinarius bedarf (vgl. *Retzbach,* Das Recht der katholischen Kirche, 1935, S. 107; *Jone* Gesetzbuch des Kanonischen Rechtes, II. S. 483 zu can. 1355; *Matthaeus a Coronata,* Institutiones II (1939), p. 28 und andere).

An der Begriffsbestimmung des can. 479 ändert nichts das einschränkende Wort „hier", das soviel heißt wie: hier im Kapitel über die Kirchenrektoren versteht man unter Kirchenrektor. Diese Ausdrucksweise ist auch sonst dem Kirchlichen Gesetzbuch eigen. So beginnt can. 488, der bestimmt, was Ordensgenossenschaft, exemter Orden, Ordenshaus usw. ist, mit den Worten: In den folgenden Canones. Es ist selbstverständlich, daß die Bestimmungen des can. 488 über Ordensgenossenschaft, exemte Orden usw. nicht nur in den folgenden Canones, d. h. in jenem Teil, der ausdrücklich über die Ordensleute handelt, sondern auch sonst ihre Geltung haben. Ganz dasselbe gilt auch hinsichtlich der Kirchenrektoren. Und selbst wenn zuweilen Kirchenrektor in einem weiteren Sinn, als in can. 479 angegeben, genommen wird, so ist doch im can. 1355, n. 1 „ecclesiarum etiam exemptarum rectores" nur im Sinne des can. 479 zu verstehen. Denn im can. 1355 handelt es sich um Einschränkung der Exemtionsrechte. Nach can. 19 aber unterliegen Gesetze, die die freie Ausübung der Rechte einschränken oder eine Ausnahme vom Gesetze enthalten, der strengen Interpretation, ganz nach dem Grundsatz im alten Recht: odiosa restringenda sunt.

Tatsächlich zählen anerkannte Kanonisten can. 1355 nicht zu den Fällen, in denen der Ortsordinarius Rechte über Regularen in allgemeiner Weise geltend machen kann. So führt *Schäfer* in seinem Ordensrecht im Kapitel über die Beziehungen der Ordensleute zum Ortsordinarius wohl can. 1356 über die Seminarsteuer an, die auf Anordnung des Bischofs selbst exemte Ordensfamilien zu entrichten haben, wofern sie nicht von Almosen leben oder selber ein Kollegium von Schülern oder Lehrern haben (De Religiosis, editio 4, 1947, p. 173), nicht dagegen can. 1355. Auch *Jone* bringt in seinem Gesetzbuch des Kanonischen Rechtes (Bd. I, S. 543) zu can. 615 als Ausnahme von der Exemtion can. 1356, nicht aber can. 1355.

Abschließend ist zu sagen: Auf Grund von can. 1355, n. 1, kann der Bischof, nicht eine untergeordnete Behörde, an jenen Kirchen, die mit dem Kloster nicht verbunden sind, wo aber die Klosterfamilie Gottesdienst feiert und der Rektor der Bestätigung

des Ortsordinarius bedarf, dem Rektor den Auftrag zu Sammlungen zwecks Errichtung eines Seminars oder Unterhalt der Zöglinge erteilen, falls sonstige Einkünfte nicht ausreichen. Nicht betroffen sind die mit einem Kloster verbundenen exemten Ordenskirchen, gleichgültig, ob es sich um ein Männer- oder Frauenkloster handelt. Ist aber die exemte Klosterkirche zugleich Pfarrkirche, so kann der Bischof sein Recht auf Sammlung dem Pfarrvikar gegenüber geltend machen. Eine Ausdehnung des can. 1355, n. 1, über die Unterstützung der Seminare hinaus auf andere diözesane und überdiözesane Belange ist, sofern dadurch Rechte anderer eingeschränkt werden, unzulässig (vgl. can. 19).

Altötting (Bayern). *P. Marinus Mayer O. F. M. Cap.*

Römische Erlässe und Entscheidungen

Zusammengestellt von *Dr. Karl Böcklinger*, Linz a. d. D.

Reisen von Geistlichen nach Australien und Neuseeland. Weltpriester, sowie exklaustrierte und säkularisierte Ordenspriester aus nicht englischsprachigen europäischen Nationen brauchen zu allen Reisen nach Australien und Neuseeland eine schriftliche Erlaubnis der Propagandakongregation in Rom. Zuwiderhandelnde sind ipso facto suspendiert (AAS, 1949, 1, p. 34 s.).

Eherecht der Orientalen. Ein Motuproprio vom 22. Februar 1949 bringt (wegen der Zeitverhältnisse vor der allgemeinen Kodifizierung des orientalischen Kirchenrechtes) die Bestimmungen über das Eherecht mit Wirksamkeit vom 2. Mai 1949. Die Zahl der orientalischen Ehecanones entspricht dem lateinischen Recht (131 canones; vgl. CIC., cc. 1012—1143). Davon sind mehr als hundert canones fast ganz den lateinischen gleich, wenn man von den Verbesserungen der Latinität, von der rechtlich klareren Fassung der Worte und von der Aufnahme der authentischen Kodexinterpretationen absieht.

Die wichtigeren Unterschiede des orientalischen Rechtes (die lateinischen canones werden zum Vergleich angegeben) sind: Beim Verlöbnis (c. 1017) keine schriftliche Form seitens der Parteien, keine Zeugen, wohl aber Assistenz des Ortsordinarius, des Pfarrers oder eines von einem der beiden delegierten Priesters. Eine (im allgemeinen Recht verankerte) höhere Dispensationsvollmacht für Bischöfe und besonders für Patriarchen (c. 1043 ff.; vgl. dazu auch die Quinquennalfakultäten, denen die oben erwähnten Fakultäten der orientalischen Ordinarien weitgehend entsprechen). Einige Ehehindernisse werden ausgedehnt. Der Adoption wird die Vormundschaft beigezählt (c. 1059), die Grade der Blutsverwandtschaft und der Schwägerschaft werden anders gezählt (in der geraden Linie soviel Grade als Personen ohne Stamm, in der Seitenlinie soviel Grade als Personen in jeder Linie ohne Stamm; vgl. c. 96), das Hindernis der Schwägerschaft wird weiter ausgedehnt (z. B. Schwägerschaft auch zwischen den Blutsverwandten des Mannes und den Blutsverwandten der Frau, Schwägerschaft der Blutsverwandten des zweiten Gatten mit den Blutsverwandten des ersten Gatten — affinitas ex trigeneia; vgl. c. 1076 ff.). Die geistliche Verwandtschaft umfaßt den Paten, den Täufling

und die Eltern des Täuflings (c. 1079). Die Eheschließung durch einen Prokurator darf nur nach schriftlicher Bevollmächtigung durch den Ordinarius erfolgen (c. 1088). Bei der Eheschließung wird jede Setzung einer Bedingung ausgeschlossen (c. 1092). Die Trauung hat in der Regel vor dem Pfarrer des Bräutigams zu erfolgen (c. 1097).

Für das lateinische Eherecht sind folgende Fassungen interessant. Der Definition der Scheinehe (c. 1015) wird die Eheschließung „vor der Kirche" beigefügt. Zu den Personen, die nach c. 1044 dispensieren können, wird auch der vicarius cooperator gezählt. Bei c. 1045 werden den Hindernissen, die erst entdeckt werden, solche beigezählt, die „jetzt erst dem Ordinarius oder dem Pfarrer bekannt werden". Das Hindernis der Religionsverschiedenheit (c. 1070) besteht zwischen ungetauften und getauften Personen (ohne jede Einschränkung). Bei den Bedingungen der Ehetrennung wird der Fall beigefügt, daß ein Teil vom anderen ungerechterweise verlassen wird; jener kann dann ein Trennungsdekret erlangen; vgl. c. 1131 (AAS, 1949, 3, p. 88 ss.).

Aus der Weltkirche

Von *Prof. Dr. Joh. Peter Fischbach*, Luxemburg

I. Ex orbe catholico

1. Portugal

In einem Hirtenschreiben, das Kardinal *Cerejeira* von Lissabon vor etlichen Monaten persönlich über den Rundfunk vorlas, gewährt er einen erschütternden Einblick in die Probleme des *Priesternachwuchses* in einem doch gemeinhin als „katholisch" angesehenen Patriarchate. Überall in der Kirche kreuzen sich die Sorgen mit den Lichtstrahlen. Nach den zugespitzten Worten des hervorragenden Kirchenfürsten steht Portugal vor der Entscheidung, ob es „christlich" bleiben oder „maurisch", d. h. heidnisch werden will. Die Einheit eines Volkes liegt mehr in der „Seele" als in der Sprache. Seit Ende 1929 ist Cerejeira Patriarch von Lissabon, wo er von Beginn an mit dem Priestermangel zu kämpfen hatte. Den ersten weitreichenden Notschrei, um dieser Sachlage zu steuern, erhob er am 8. Dezember 1935: „Soll Portugal der Friedhof seiner glorreichen katholischen und missionarischen Tradition werden?" Man muß der Wahrheit ins Auge schauen und eingestehen, daß die christliche Restauration im Patriarchat Lissabon noch in den Kinderschuhen steckt.

Baulich ist der Zustand der Priesterbildungsanstalten auf der Höhe. Die Zahl der Insassen — Knaben- und Priesterseminar — ist seit 1930 beträchtlich gestiegen, von 180 auf 512, mit 137 für das eigentliche Priesterseminar. Von 1930 bis 1941 gab es einen jährlichen Durchschnitt von sieben Weihen. Dieser Durchschnitt wurde in den letzten acht Jahren auf zwölf gehoben (1949: 23; 1948: 17; 1947: 15).

1935 lebten etwas mehr als 50 Ordensleute und 350 Weltpriester im Patriarchat. Heute sind es 118 und 380, darunter ungefähr 70, die aus anderen Diözesen stammen. Man sieht, daß leider die Zahl der Weltpriester nicht besonders stark zunahm, und doch ruht auf ihren Schultern die Last der Diözesanseelsorge. Glücklicherweise liegt das Alter der Hälfte des Säkularklerus unter 50.

Spätberufe fehlen zwar nicht, aber ihre Zahl bleibt gering, ebenso wie die Zahl der Seminaristen, die aus den staatlichen Mittelschulen kommen. Daraus ergibt sich, daß dem Lissaboner Klerus ein wertvoller Erlebniskontakt mit den übrigen Intellektuellen abgeht. Den Löwenanteil der Gelder, die zum Aufbau, Ausbau und Unterhalt der Seminarien benötigt werden, muß die Kirche aufbringen, was natürlich die Opferwilligkeit der Gläubigen stark beansprucht, da die meisten Seminaristen keine oder nur ungenügende Beiträge erlegen. Es ist mithin verständlich, daß wenig gewissenhafte Familien das Knabenseminar weidlich ausnützen. Die Freigebigkeit der Gläubigen würde nicht hinreichen, wenn keine Hilfe aus dem Auslande käme, vor allem aus den Vereinigten Staaten, Brasilien und den portugiesischen Kolonien.

Die Bevölkerung des Patriarchats belief sich 1940 auf 1,621.400 Seelen, so daß jeder Priester mehr als 4200 Gläubige zu betreuen hat. Ein solcher Zustand ist wirklich besorgniserregend. In anderen portugiesischen Diözesen, z. B. Braga und Porto, ist die Lage bedeutend besser, da jedem Priester bloß 950, bzw. 1417 Seelen zufallen. Bei Vergleichen mit dem Auslande zeigt sich die betrübliche Lage Lissabons mit derselben Schärfe. In Madrid kommt ein Priester auf 1880 Seelen; in Paris, ohne daß man die Ordensleute mitrechnet, auf 2199; in Mecheln ein Diözesanpriester auf 976 Seelen; in Lüttich ein Priester auf 755 Seelen; in Lille auf 683; in Mailand auf rund 1000 und in Neapel auf 1250 Seelen. Wenn also Lissabon einen Priester auf 1000 Seelen beanspruchte, müßte es deren 1621 im aktiven Dienst besitzen, was ein unerreichbarer Idealzustand wäre. Einstweilen sind jedenfalls 141 Pfarren ohne Seelsorger, und in Lissabon selbst fehlen mindestens 70 Kapläne. Es wären sofort 300 neue Priester erforderlich, um die bedenklichen Lücken zu stopfen. Ungefähr 16.5 Prozent der Zöglinge des Knabenseminars haben in der letzten Zeit bis zur Weihe durchgehalten. Infolgedessen erlaubt sich Kardinal Cerejeira keine allzu rosigen Ausblicke auf die Zukunft. Es muß mit aller Kraft darauf hingearbeitet werden, innerhalb der Grenzen des Patriarchats gute Priesterberufe zu wecken, da die Rekrutierung aus fremden Diözesen stets ein letzter Notbehelf bleibt, der übrigens durchwegs, gemäß den in Lissabon gemachten Erfahrungen, den qualitativen Durchschnitt des Klerus nicht hebt.

2. Italien

Im Heimatlande des Papstes wird die *Schulreform* eifrig durchgesprochen, wobei die kirchlichen Stellen nicht gleichgültig bleiben dürfen, damit die christliche Erziehung und der Religionsunterricht in den Staatsschulen auch nach den neuen Plänen die nötige Beachtung finden. Namhafte Religionslehrer verlangen, daß dem Religionsunterricht eine höhere Stundenzahl zugemessen werde, ohne aber mit diesem Vorschlage in allen Fachkreisen auf ein offenes Verständnis zu stoßen. Besonders in den höheren Mittelschulen drängt sich eine Besserung auf. Da in den Oberklassen Philosophie als Lehrfach figuriert, heißt es in den Anweisungen des Unterrichtsministeriums: „Die Professoren sollen darauf bedacht sein, in der Erledigung des Programmes Gedankengänge, Auszüge aus Werken, Diskussionen usw. zu vermeiden, die begründeterweise das religiöse oder sittliche Bewußtsein der Schüler verwirren oder beunruhigen könnten." Solche und sogar weitergehende Schutzmaßnahmen sind jedoch in der Praxis dehn-

bar und für sich allein unzuverlässig, da viele Professoren der Philosophie im Geiste des Neuhegelianismus, Sensismus oder Skeptizismus herangebildet wurden, und eine verständnisvolle Zusammenarbeit aller Erzieher bis heute ein Wunschtraum bleibt. Dazu kommt anderseits der Umstand, daß in Italien der Religionsunterricht an den staatlichen Mittelschulen noch in der Versuchsphase steht, fester Traditionen, zielsicherer Programme und geeigneter Handbücher entbehrt. Alles hängt mehr oder weniger von der Fähigkeit der einzelnen Lehrer ab. Die Einführung des Religionsunterrichtes an den genannten Anstalten datiert nicht einmal zwei Jahrzehnte zurück, und er wird gewöhnlich von Priestern erteilt, die nicht eigens darauf vorbereitet sind, sondern aus der in lateinischer Sprache und syllogistischer Form erlernten Theologie schöpfen müssen. Wohl nennt das Konkordat den Religionsunterricht die „Grundlage und die Krönung der Jugendunterweisung", während die Praxis den Kult des menschlichen Denkens betreibt und in der Religion bloß eine unangenehme Grenzziehung rund um dieses autonome menschliche Denken erblickt. Laizismus und Hegelianismus (Croce, Gentile) haben sich zu lange in der italienischen Geisteswelt ausgewirkt. Was kann nun in einer staatlichen Mittelschule der Religionslehrer wirken, wenn er sich mit einer Wochenstunde (etwas mehr in den Lehrernormalschulen) wie bisher begnügen müßte? Im allgemeinen wird er im Laufe eines Jahres etwas mehr als zwanzig „Vorträge" halten; das ist kein systematischer Religionsunterricht. Von kirchlicher Seite wäre die Auswahl der Religionslehrer an den Lyzeen mit stärkerer Sorgfalt vorzunehmen.

3. Frankreich

Am 30. Jänner warnte der „Osservatore Romano" in unmißverständlicher Weise vor der „Einheitsbewegung der progressiven Christen", die in mancher Beziehung an die gegen Kriegsende in Italien entstandene, unklare und kurzlebige Bewegung der „kommunistischen Katholiken" erinnert. In dem italienischen Manifest der progressiven Christen wird die „volle und bewußte Zugehörigkeit zur katholischen Rechtgläubigkeit" betont, und doch anderseits eine Reihe von Grundsätzen und Tendenzen vertreten, die den Weisungen des Heiligen Stuhles nicht entsprechen, sowie ebenfalls eine Verbindung mit Gruppen des atheistischen Materialismus befürwortet. Auch in Frankreich wird von einzelnen Intellektuellen, deren gute Absichten wir nicht von vornherein verdächtigen wollen, demselben „progressiven Christentum" das Wort geredet, was in katholischen Kreisen zu lebhaften Diskussionen und Ablehnungen führt. Deshalb konnte *Kardinal Suhard* von Paris nicht umhin, in einem Hirtenschreiben vom 31. Jänner Stellung zu nehmen. Der Kardinal ruft in demselben Hirtenschreiben die Katholiken ganz energisch zur *Sozialaktion* auf: „Das größte Problem unserer Zeit ist die Beseitigung der sozialen Ungerechtigkeit. Wir schenken den gerechten Forderungen und den berechtigten Ansprüchen der Arbeiterklasse unsere volle Sympathie." Richtschnur für die Katholiken ist die päpstliche Sozialdoktrin. Sie dürfen, um die Auswüchse und Unordnungen des heutigen kapitalistischen Systems auszumerzen, sich jedoch nicht zu Wegbereitern eines totalitären und gottesleugnerischen Kollektivismus machen. Es gibt französische Katholiken, die zwar annehmen, daß die Politik der Moral untergeordnet ist

und daß die Kirche allgemeine Normen aufstellen darf; aber sie leugnen, daß die Kirche in den konkreten Fällen politischer Aktion Licht bringen und ein bestimmtes Verhalten festlegen kann. Zweifelsohne ist der eigenen Verantwortung der Gläubigen auf politischem Gebiete ein weites Feld gelassen unter der Leitung von Gerechtigkeit und Liebe. „Wenn hingegen die Kirche der Ansicht ist, daß die allgemeinen Prinzipien in konkreten Umständen eine genau bestimmte Haltung fordern, hat sie das Recht und sogar die Pflicht, diese Haltung vorzuschreiben. Nur selten tut sie das und nur, wenn geistige Interessen direkt und ernstlich auf dem Spiele stehen; aber dann tut sie es im vollen Bewußtsein ihrer Sendung und richtet selbst in letzter Instanz über die Opportunität ihrer Einmischung. Wer die gegenteilige Meinung verfechten wollte, würde dem Gewissen des Einzelchristen eine solche Autonomie gegenüber der Kirche zuerkennen, daß dies gleichbedeutend wäre mit der Verkennung der Mittelstellung der Kirche im Bezirke des menschlichen Handelns und mit der praktischen Leugnung der Oberhoheit Gottes über die Gesamtheit des sozialen Lebens. Kein Katholik kann deshalb ohne schwere Verirrung eine solche Meinung aufstellen."

4. Vereinigte Staaten

Bei ihrer letzten jährlichen Zusammenkunft in Washington beschlossen die amerikanischen Bischöfe, durch ein gemeinsames Hirtenschreiben das Programm eines *„Christentums der Tat"* zu umreißen, wie es sich angesichts des noch stets weiter ausgreifenden *Laizismus* aufdrängt. Dieser Laizismus wird als die „bedenklichste Bedrohung" des christlichen und amerikanischen Geistes gestempelt, besonders auf dem Gebiete der *Erziehung* und der *Arbeit* sowie in der *Familie*. Um diesen Laizismus zu überwinden, müsse jeder Christ eine Gesamtschau der christlichen Wahrheit besitzen, die unteilbar ist und höchst energisch zu Taten aufruft. „Ein großer Teil der sich um uns verbreitenden chaotischen Unordnung ist eher auf das Schuldkonto der Lässigkeit der Christen zu setzen als auf jenes der Wirksamkeit der fieberhaften Anstrengungen der Gegner." Daher sind alle verpflichtet, die christliche Wahrheit „ohne jeglichen Kompromiß" zu leben. Vier Punkte werden von den Bischöfen eingehender beleuchtet: 1. Religion und Familie; 2. Religion und Erziehung; 3. Religion und Wirtschaft; 4. Religion und staatsbürgerliche Pflichten.

Der Christ heiligt das Heim und die *Familie* durch die Übung der häuslichen Tugenden, das tägliche Gebet im Familienkreise und die Ehrfurcht vor den Grundsätzen des Katechismus bei der Lösung der verwickelten Probleme, denen die Familien in der heutigen verworrenen Gesellschaftslage begegnen. Da die Familie Grundstock der Gesellschaft und erste religiös-sittliche Erziehungsanstalt für die Kinder ist, wird die Laizisierung des Familienlebens zur Wurzel allergrößter Übel. — Die amerikanischen Katholiken nehmen beträchtliche spontane Opfer auf sich, um ihren Kindern *christliche Schulen* zu sichern. Diese Opfer wachsen von Jahr zu Jahr. — Im *Wirtschaftsleben* brauchen wir von christlichem Geiste getränkte, realistische Aufbauprinzipien, sowie dementsprechendes Handeln in freier Zusammenarbeit von Kapital und Arbeit, wobei der Staat bloß fördernd und überwachend eingreift, während sich die eigentlichen Organe der

planmäßigen Zusammenarbeit frei konstituieren. Wenn man in sachlicher, leidenschaftsloser und ehrlicher Diskussion auf dem Wege gegenseitiger Verständigung eine Lösung der verschiedenen Probleme sucht, läßt sich ein konstruktives Programm aufstellen.

Das wesenhafte Band zwischen Religion und Bürgerpflichten wurde bereits zur Zeit des amerikanischen Freiheitskrieges geschlungen. Die Staatsmänner von damals waren davon überzeugt, daß Religion und Sittlichkeit die besten Stützen der nationalen Wohlfahrt bilden. Im Laufe des 19. Jahrhunderts löste der Laizismus die Erziehung der zukünftigen Bürger von der Religion los und zielt heute darauf hin, die Religion und das Staatswesen noch schärfer zu trennen. An sich darf der Kongreß (Kammer und Senat) weder eine Religion bevorzugen, indem er sie z. B. zur Staatsreligion erhebt, noch auch ihre freie Ausübung verbieten oder sich in die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in den einzelnen Bundesstaaten einmischen. Diese Bestimmung der Verfassung beutet der Laizismus dahin aus, daß er den offiziellen religiösen „Indifferentismus" auf ihr begründet und jede *Zusammenarbeit* zwischen Staat und Kirche ausschaltet. Nach der Ansicht der Bischöfe widerspricht eine solche Deutung der Logik und der Geschichte. Darum wäre zu hoffen, daß oberste Instanzen sich genauer am ursprünglichen Geiste der amerikanischen Verfassung inspirieren, die, wenn sie Freiheit und Gleichberechtigung der Kulte garantiert, dadurch keineswegs eine loyale Zusammenarbeit zwischen dem Staate und den Konfessionen verpönen wollte. Die Katholiken der USA. „sind bereit, sachlich und in Liebe mit all denen zusammenzuarbeiten, die an Gott glauben und in Gott die Freiheit lieben, um einem gefahrvollen juridischen Laizismus und einer Verbannung Gottes aus dem öffentlichen Leben den Boden zu entziehen. Der Laizismus bedroht die religiösen Fundamente des nationalen Lebens und ist der Wegbereiter der Staatsomnipotenz."

Welches ist die Lage der *katholischen Schulen* in den Vereinigten Staaten? Als im vergangenen Jahrhundert die Staatsschulen eingeführt wurden, besaßen die Katholiken bereits etliche Pfarrschulen, die sie mit eigenen Mitteln unterhielten. Damals wurde in den öffentlichen Schulen wenigstens noch die Bibel, wenn auch in protestantischer Version, gelesen, während heute Bibellesung und Gebet nicht mehr gestattet sind. Gegen 1840 versuchte man in Newyork, für die katholischen Kinder staatliche Konfessionsschulen zu erlangen; doch der Plan stieß auf den Widerstand der protestantischen Kirchen. Allmählich siegte der absolute Laizismus auf dem Gebiete der Erziehung, und die katholischen Steuerzahler müssen eigene Auslagen machen, um ihren Kindern eine christliche Schule zu sichern. Dabei ist zu bedenken, daß die Katholiken meistenteils zur weniger begüterten Schicht der Bevölkerung gehören und überdies alle Kultusausgaben zu tragen haben. Ohne den Opfersinn zahlreicher *Schwesternkongregationen* hätte das katholische Schulwesen nicht so ausgebaut werden können, wie es heute besteht, obschon die 26 Millionen Katholiken im Jahre 1948 die erkleckliche Summe von 208 Millionen Dollar sammelten. Die Kirche besitzt mehr als 200 Kollegien und Universitäten, sowie 2432 „high schools" (13 bis 17 Jahre), mit einer Gesamtzahl von 720.000 Schülern. Die 8248 Pfarrschulen werden von zwei Millionen Kindern besucht.

Waisenhäuser gibt es 365. Etwa die Hälfte der katholischen Kinder und Jugendlichen wird auf diese Weise erfaßt. Neun Zehntel des Lehrpersonals sind Ordensleute, und 80 Prozent sind Schulschwestern (auch in den Mittelschulen). Im allgemeinen ist man durch die Umstände zur Koedukation, auch in den „high schools", genötigt, was natürlich eine Reihe von Problemen mit sich bringt, die man aber zu lösen weiß. Die Schwestern bewähren sich glänzend in der Erziehung der jungen Burschen, die bis zu 17 Jahren ihre Schulen gemeinsam mit den Mädchen besuchen. Die Zahl der katholischen Schulen ist noch ungenügend, und jedes Jahr müssen Schüler abgewiesen werden.

II. Pius XII. lehrt und kämpft, mahnt und betet

Kurz nach Beginn seines 11. Pontifikatsjahres und sozusagen an der Vigil seines goldenen Priesterjubiläums empfing der Papst (am 23. März) die Pfarrgeistlichen und Fastenprediger seiner *römischen Diözese* zu der gemeinsamen alljährlichen Audienz. Der Heilige Vater ist Bischof von Rom und Primas von Italien, und wenn er sich auch in Rom durch einen Kardinalvikar vertreten läßt, benützt er trotzdem sorgfältig die sich darbietenden Gelegenheiten, um sein anspornendes Wort an den Klerus und die Gläubigen in Rom und Italien zu richten. Nach dem Kriege hat sich dieser fruchtbare Kontakt verstärkt und segensreich ausgewirkt. Mit den römischen Pfarrern wollte er in diesem Jahre *Fragen der Großstadtseelsorge* besprechen, denen ohne weiteres eine universale Bedeutung zukommt. Er wünscht, daß die zur Belebung der *Sonntagsmesse der Männer* ergriffenen Initiativen sich kräftig entwickeln. Die liturgische Predigt als Einführung in den „Kern und Sinn der hl. Liturgie" wird empfohlen, damit sich die Gläubigen „bewußt und persönlich" am Meßopfer beteiligen und dieser Teilnahme einen Widerhall im täglichen Leben geben, wo die Opfer des Glaubensbekenntnisses und des christlichen Lebens sich mit Christi Opfer vereinigen. So gewinnt das Meßopfer die ihm gebührende Zentralstellung und verleiht der subjektiven Frömmigkeit das beste Fundament.

In vier Punkten werden die *Wirkungen* einer solchen Beteiligung am Meßopfer geschildert: 1. Der Gebetsgeist erstarkt und das Familiengebet wird neu aufblühen. Der Papst verweist auf jene Länder, die mit einer Propagandaaktion das Gebet im Kreise der Familie fördern. 2. Der übernatürliche Geist wird gepflegt: Selbstbeherrschung, Abtötung, Primat des Ewigen, Gehorsam gegen Gott und sein Gesetz. Heute führt alles den Menschen zum Irdischen: „Selbst dort, wo Gott nicht geleugnet wird, ist er sozusagen nicht vorhanden. Die Propaganda für ein irdisches Leben ohne Gott wirkt wie eine offene und beständige Umstrickung. Selbst in den *Filmstreifen*, die als moralisch untadelhaft gelten, leben die Menschen, als ob es weder Gott, noch Erlösung, noch Kirche gäbe. (Der Papst vermutet hierbei nicht die mindeste schlechte Absicht; aber die Bedeutung Gottes ist geschwunden). Hinzukommt die verhängnisvolle Propaganda, die ganz bewußt die Familie, die Gesellschaft und den Staat ohne Gott aufbauen will." Viele Katholiken bleiben nicht unberührt. Wir müssen diese praktische Religionslosigkeit eindämmen und übernatürliches Denken wecken. Darum drängt sich die Predigt über die Fundamentalwahrheiten des Glaubens und die Ewigkeitsbestimmung des Menschen besonders auf. Die Höllenpredigt

ist nicht überholt; es bleibt unsere Pflicht, diese ernste Wahrheit mit Würde zu verkünden; kein Priester ist von dieser Gewissenspflicht entbunden. 3. Der übernatürlich eingestellte und opferbereite Mann wird sich und seine Familie entschieden gegen die sich verbreitende Unsittlichkeit verteidigen (Zeitungen, Illustrierte, Film, Schaustellungen, Bücher). Manchen Eltern fehlt es an Gewissenhaftigkeit, und die organisierte Arbeit der Katholiken kann noch günstigere Resultate erreichen (z. B. Bekämpfung der Schundschriften und Beeinflussung der Filmproduktion). 4. Die *gemeinsame* Messe der Männer soll aus ihnen eine geeinte Garde machen, die treu zu Papst und Kirche steht und überall die Kirche verteidigt. Die Feinde der Kirche gebrauchen alle, sogar die lächerlichsten Mittel, um in den Augen der Gläubigen den Papst, die Bischöfe und den Klerus zu diskreditieren. Ihre Hauptwaffe ist die Verleumdung, deren Gift unvermeidlich irgendwie zersetzend wirkt; es entsteht der Zweifel, der Verdacht und der Geist einer boshaften Kritik. Der Seelsorger hat seine warnende Stimme zu erheben, damit die Gläubigen nicht verwirrt, verführt oder abspenstig werden. Er ermahne seine Pfarrkinder, „die Schriften der Gegner nicht ohne ernsten Grund und nur mit der nötigen Erlaubnis zu lesen, und jedenfalls bloß dann, wenn sie hinreichend geschult sind, um die Angriffe zu widerlegen." Wir müssen die festgeschlossene Einheit der Katholiken schützen und retten. Ihre Fundamente sind der Fels Petri und die Eucharistie.

Am 11. Februar — am 20. Jahrestag der *Lateranverträge* — durfte Pius XII. den italienischen Ministerpräsidenten *Alcide De Gasperi* in feierlicher Audienz empfangen. Das Thema der kurzen Ansprache des Papstes war durch den Jahrestag gegeben: „Das Datum Ihres Besuches, welcher der offizielle Besuch des Präsidenten des Ministerrates ist, bedeutet durch sich selbst eine Anerkennung und ein Versprechen: eine Anerkennung des großen Friedens- und Versöhnungswerkes, das ein weitschauender und großzügiger Papst mit Festigkeit und Mut entwarf und verwirklichte. Ein Versprechen, diesem Versöhnungs- und Friedenswerk seine segensreiche Stellung im Fortschritt und Aufstieg der italienischen Nation zu erhalten, trotz aller Widerstände, die von seiten gegensätzlicher Lehren und Tendenzen aufgetreten sind und noch auftreten könnten." (Bekanntlich wurden die Lateranverträge am 26. März 1947 mit 350 gegen 149 Stimmen als integrierender Bestandteil in die neue italienische Verfassung aufgenommen.)

Sehr aufschlußreich waren die Presseäußerungen rund um das *außergewöhnliche Geheime Konsistorium* vom 14. Februar 1949. Sie zeigten einerseits, wie stark das Menschheitsgewissen durch den Prozeß gegen Kardinal Mindszenty aufgerüttelt wurde, aber auch anderseits, wie wenig man die heutigen Kampfmethoden der Kirche Christi kennt, sowie den Geist und die Gesinnungen des Stellvertreters Christi. Niemand leidet stärker als er unter der Kluft, die zwischen dem Westen und dem Osten Europas klafft. Zu einer politischen, kriegfördernden Hetzrede wird sich das Oberhaupt der katholischen Kirche unter keinen Umständen verleiten lassen. Wir haben nicht angsterfüllt auf eine mit militärischen Mitteln erfochtene Rettung zu harren; unser Heil liegt in der Kraft eines wirklich lebendigen Christentums. Pius durfte in dem genannten Konsistorium von der lückenlosen Übereinstim-

mung der Völker im Proteste gegen die Verurteilung des ungarischen Kardinals sprechen. Doch beim bloßen Proteste läßt es der Papst nicht bewenden. Er ruft uns zum heldenhaft entschlossenen Kampf auf. Es geht nicht nur um die religiösen Rechte der Universalkirche und um deren berechtigte Freiheit, sondern einfachhin um die *Rechte Gottes* und um die in Gott verankerten *Menschenrechte*. In der Apostolica Adhortatio vom 11. Februar werden die beiden Kampffronten als „Widerstreit der Guten und der Bösen", der an Gott Glaubenden und des Atheismus umrissen. Für Gott und seine Rechte müssen wir kämpfen, falls wir die Menschenrechte sichern wollen. Darum geht der Kampf, und er ist in allen Ländern zu führen.

Wir beschränken uns darauf, einige Grundgedanken aus den päpstlichen Verlautbarungen hervorzuheben. In dem *Schreiben vom 2. Jänner* an den ungarischen Episkopat wird die Verhaftung des Kardinals als schwerer Verstoß gegen die der Religion geschuldete Ehrfurcht und gegen die Menschenwürde gebrandmarkt. Der Papst muß gegen die Verletzung der kirchlichen Rechte protestieren, und es bleibt unerlaubt, die Religion in die Sakristei einschließen zu wollen. Den ungarischen Bischöfen obliegt die Pflicht, den gerechten Kampf in voller Einigkeit weiterzuführen mit dem Bewußtsein, daß man für die Freiheit der Kirche und ihre heiligen Rechte nicht bloß Mühen und Leid auf sich nimmt, sondern auch den Tod, falls es nötig sein wird. Sie sollen sich davor hüten, auf List und Täuschungen hereinzufallen. Niemand kann uns die Waffe des *Gebetes* rauben, und die Christen beten auch für die Verfolger und die Irrenden. — In der *„Apostolica Adhortatio"* vom 11. Februar an alle Bischöfe des Erdkreises heißt es, daß der Kampf zwischen den Gläubigen und den Feinden Gottes so heftig wie noch nie entbrannt ist. Der Atheismus, der alle verfügbaren Mittel in seinen Dienst stellt und uns den Teufel an der Arbeit zeigt, bekämpft Gott und macht den Menschen zum Sklaven der Materie. Darum verteidigen, lieben und predigen wir in heiligem Wetteifer den Namen Gottes. Gotteshaß ist zugleich Undankbarkeit und zieht verhängnisvolle Folgen nach sich. Wollen wir denn tatsächlich einen neuen, äußerst schlimmen Weltbrand? Die Kirche begrüßt jede Initiative, die geeignet ist, die Einigung der Nationen zu fördern. Aber das alles gewinnt kein festes Fundament, wenn die Menschen sich nicht als Brüder betrachten und ihre gegenseitigen Verträge einhalten. Ohne den Glauben an Gott als den gemeinsamen Vater zerbricht das Gefühl der Brüderlichkeit und weicht das in Gott verwurzelte Recht dem Drang der Macht und der Beutegier. Demnach ist die Rückkehr zu Gott das einzige Rettungsmittel für die Menschheit. Die beste Pflege des Gottesgedankens ist neben einem christlichen Leben das *Gebet*. Unser Vertrauen in die Kraft des Gebetes und vorzüglich des hl. Meßopfers muß sich wieder steigern. Wir werden eine gemeinsame Front des *Bittens* und des *Sühnens* bilden, um die durch den Atheismus herausgeforderten Strafgerichte abzuwenden. Sinnfälligen Ausdruck sollte nach dem Wunsche des Papstes der gemeinsame Gebetskreuzzug am diesjährigen Passionssonntag (3. April) dadurch gewinnen, daß alle Priester eine zweite hl. Messe zur Sühne für die Verbrechen der Gottlosigkeit darbringen, und zwar die Votivmesse „Pro remissione peccatorum". — Nachdem Pius XII. im *Geheimen Konsistorium* vom 14. Februar seinen Protest gegen die Verurteilung

Mindszentys erhoben, die Haltung des Kardinals und den Prozeß untersucht hatte, schloß er mit der Feststellung, daß man die Kirche in Ungarn unterdrücken will. Es ist eine Verleumdung, daß der Vatikan aus politischer Herrschsucht den Kardinal gegen die ungarische *Republik* aufgehetzt habe, da die Kirche alle Regierungsformen anerkennt, sofern sie nicht mit göttlichen oder menschlichen Rechten in Widerstreit stehen. Wiederum ergeht ein Aufruf zu inständigem *Beten* und alle Staatsmänner werden daran erinnert, daß die Religion der beste Schutz der menschlichen Gesellschaft ist. — Feinfühlend hob der Papst in der *Diplomatenaudienz* vom 16. Februar hervor, daß man nicht bestimmte Völker verurteilen, sondern lediglich unumstößliche Rechte betonen will. Staat und Gesellschaft müssen die Würde und Freiheit des Menschen, die Gerechtigkeit und das Recht ehrfurchtsvoll achten und schätzen. — Am 20. Februar fand in Rom eine Sühnemesse wegen der Kirchenverfolgungen in verschiedenen Ländern und anschließend auf dem Petersplatz eine *Massenkundgebung der Katholiken Roms* statt. Bei dieser Gelegenheit hielt Pius XII. von der Loggia von St. Peter eine kurze Ansprache: „Die Kirche mischt sich nicht in rein politische oder wirtschaftliche Fragen und vermeidet es, über Vor- und Nachteil der einen oder anderen Regierungsform zu diskutieren. Sie ist immer darauf bedacht, soweit es von ihr abhängt, mit allen in Frieden zu leben. Sie gibt dem Kaiser, was ihm von Rechts wegen zusteht, aber sie kann nicht verraten oder aufgeben, was Gottes ist. Es ist bekannt, was der totalitäre und antireligiöse Staat von der Kirche verlangt und erwartet als Preis dafür, daß er sie duldet . . . Kann der Papst schweigen, wenn in einem Staat (zum Beispiel Rumänien) die mit Rom verbundenen Kirchen durch Gewalt oder List vom Zentrum der Christenheit losgerissen werden? Wenn alle griechisch-katholischen Bischöfe eingekerkert werden, weil sie sich weigern, von ihrem Glauben abzufallen? Wenn Priester und Gläubige verfolgt und verhaftet werden, weil sie es ablehnen, sich von ihrer wahren Mutterkirche zu trennen? Kann der Papst schweigen, wenn eine Minderheitsregierung den Eltern das Recht nimmt, ihre Kinder zu erziehen, und versucht, die Kinder von Christus zu trennen? Kann der Papst schweigen, wenn ein Staat, die Grenzen seiner Machtbefugnisse überschreitend, sich das Recht anmaßt, Diözesen aufzuheben, Bischöfe abzusetzen, das Mindestmaß der Erfordernisse einer wirksamen Seelsorge herabzudrücken?“ . . .

Schon mehrmals streiften wir die *Sozialdoktrin* des Papstes. Bereits der erste Monat seines 11. Pontifikatsjahres bezeugte wiederum auffällig, daß das Interesse des Stellvertreters Christi für die diesbezüglichen Fragen keineswegs abflaut. Als Pius XII. am 25. März die aus 21 Nationen in Rom anwesenden Delegierten der Kommission für Bauten und öffentliche Arbeiten vom Internationalen Arbeitsamt (BIT.) empfing, stand selbstverständlich das *Wohnungsproblem* im Vordergrund, dessen Dringlichkeit und dessen Schwierigkeiten der Hl. Vater erörterte. Eine gesunde Lösung wird vor allem durch die aus dem Kriegsgeschehen resultierende Lage der meisten Völker erschwert, die nur dann ihre *Schuldenlast* tilgen können, wenn sie ihre Wirtschaft ausschließlich auf dieses Ziel hinordnen und notgedrungen den Eigenzweck einer normalen Volkswirtschaft, das Allgemeinwohl, hintanstellen. Dadurch werden am stärksten die *Familien* in Mitleidenschaft ge-

zogen. Gerade darauf legt Pius den Nachdruck, daß wir es in der Wohnungsfrage mit einem fundamentalen Bedürfnis zu tun haben, und daß die Familie, damit sie sich als Familie entfalten kann, einen dieser Bestimmung entsprechenden, hygienisch einwandfreien und menschenwürdigen Wohnraum für Eltern *und Kinder* benötigt. Die Kirche ist verpflichtet, in ihrer Sozialdoktrin entschieden für die Interessen der Familie einzutreten.

Die *italienischen Arbeiter*, soweit sie christlich organisiert sind, fühlen trotz einer unablässigen gegnerischen Verdrehungspropaganda, daß der Stellvertreter Christi mit ruhiger Vernunft ihre gerechten Wünsche verteidigt. Deshalb ist es bereits zur Gewohnheit geworden, daß regelmäßig Tausende von Arbeitern zum Vatikan kommen, um Pius XII. ihren Dank und ihren guten christlichen Willen zu bekunden. Höhepunkte bildeten bis jetzt die beiden Riesenaudienzen vom 13. Juni 1943 und vom 29. Juni 1948 mit 20.000, bzw. 60.000 Teilnehmern. Am 27. März dieses Jahres empfing der Hl. Vater mehr als 1200 Arbeiter und Arbeiterinnen der mittelitalienischen Keramikindustrie, die in Italien von jeher die Kunst mit dem Gewerbe verbindet. Obgleich es überflüssig war, von neuem die kirchliche Sozialdoktrin zu entwickeln, wies der Papst auf seine beständigen Bemühungen hin, die leider auch von denen durchkreuzt werden, die sich als Freunde des Arbeiters anpreisen, und vor denen die Kirche alle Arbeitenden warnen muß: „Wir hören nicht auf, auch jenen, die schuldbar ihre Verantwortung mit Füßen treten, immer wieder durch strenge Ermahnungen ihre Pflichten einzuschärfen. Trotzdem stößt Unsere gute Absicht nicht bloß auf die Lässigkeit der vielen Verständnislosen, sondern mehr noch auf den systematischen Widerstand der Ausbeuter eurer Notlage, die allem Anscheine nach nichts anderes bezwecken, als die Notlage zu erhöhen. Sowohl die Arbeitswilligen möchten sie niederhalten als auch jene hemmen, die bestrebt sind, Arbeit unter ehrlichen Lohnbedingungen zu verschaffen. Sie schüren bloß die Unzufriedenheit und treiben zur Erbitterung, wodurch den Interessen der Arbeiter selbst unheilvolle Folgen erwachsen. Doch liegt ihre unmenschlichste und antisozialste Taktik darin, daß sie Abneigung gegen die Arbeit überhaupt heraufbeschwören".

III. Eine neue Palästina-Enzyklika

Vom 24. Oktober 1948 datiert die Epistula Encyclica „In multiplicibus", welche öffentliche Gebete für die Herbeiführung des Friedens in Palästina verlangte (vgl. darüber 1. Heft 1949 dieser Zeitschrift, S. 76 f.). Nun erließ Pius XII. am diesjährigen Karfreitag (15. April) die neue Epistula Encyclica *„Redemptoris nostri"* über die *Heiligen Stätten Palästinas*.

Noch immer erfüllt uns die unsichere Lage im Heimatlande des Gekreuzigten mit peinigender Sorge. Der Papst erinnert daran, daß er die Christen bereits zweimal in einem Rundbriefe zu einem Gebetskreuzzuge aufforderte. Zwar herrscht augenblicklich Waffenruhe in Palästina; aber es fehlen noch geordnete Zustände. Klagen laufen ein über Profanierung oder Zerstörung von Kirchen und Klöstern. Groß ist überdies die Zahl und die Not der Flüchtlinge. Wenn auch manches geschehen ist, um dieses Elend zu lindern, so bleibt trotzdem das meiste zu tun, und die Gerechtigkeit verlangt, daß die zuständigen Stellen eingreifen.

Vor allem muß ein dauerhafter und echter Friedenszustand geschaffen werden. Es ist nun durchaus notwendig, daß die Stimme des Papstes endlich die Unterstützung einer öffentlichen christlichen Meinung finde, die es allen Verantwortlichen zum Bewußtsein bringt, daß *Jerusalem* mit seiner Umgebung eines *juridischen Statutes* bedarf, das nur durch eine Zusammenarbeit der den Frieden und die Gerechtigkeit liebenden Völker garantiert werden kann.

Es ist auch Sorge zu tragen für die Unversehrtheit und den Schutz der nicht in Jerusalem gelegenen Heiligen Stätten. Das geeignetste Mittel dazu wäre ein durch internationales Abkommen gesichertes Recht. Angesichts des Heiligen Jahres wäre es wünschenswert, daß man die schon lange unterbrochenen Pilgerfahrten nach Palästina wieder aufnehmen könne. Zu diesem Zwecke ist es nötig, alle Verfügungen zu treffen, die den Pilgern einen freien Zugang zu den Heiligtümern gestatten, sowie die öffentliche und ungehinderte Bekundung ihrer Frömmigkeit. Sehr unpassend wäre es, wenn die Pilger in der Heimat des Erlösers anstößigen Vergnügungsstätten begegnen würden. Das wäre eine Beleidigung Christi und des christlichen Gewissens.

Schließlich wünscht der Papst sehr eindringlich, daß alle katholischen Caritas- und Erziehungsinstitute in Palästina ihre Tätigkeit, genau so wie früher, in unbeschnittener Freiheit ausüben dürfen. Seit Jahrhunderten erwarben die Katholiken eine Reihe von Rechten auf die Heiligen Stätten, und die Unversehrtheit dieser Rechte ist ebenfalls zu sichern.

Die Bischöfe sollen bei ihren *Gläubigen* ein reges Interesse für die palästinensischen Probleme wecken, damit diese den Staatsmännern die Wünsche und Rechte der Katholiken kraftvoll vortragen. In erster Linie jedoch müssen wir die Hilfe des Lenkers der Menschen und Völker erflehen.

IV. Das goldene Priesterjubiläum des Papstes

Pius XII., der am 2. März 1876 in Rom geboren wurde, empfing die Priesterweihe am 2. April 1899. Es war, wie er selbst in seiner Erstlingsenzyklika „Summi Pontificatus" hervorhob, an der Schwelle jenes Heiligen Jahres, das Leo XIII. mit der Weihe des Menschengeschlechtes an das Heiligste Herz des Welterlösers eröffnete: „Mit welcher Freude, Ergriffenheit, innerster Zustimmung haben Wir damals — ein junger Levit, der soeben sein „Introibo ad altare Dei" hatte sprechen dürfen — das Rundschreiben „Annum Sanctum" gleich einer Stimme vom Himmel begrüßt! Mit welcher Innigkeit erschlossen wir Unser Herz den Gesinnungen und Absichten dieses wahrhaft von der Vorsehung gefügten Aktes eines Papstes, der die Höhen und Tiefen, die offenen und verschwiegenen Nöte seiner Zeit beherrschend überblickt!"

Am 3. April brachte der Neugeweihte sein erstes Meßopfer in der Borghese-Kapelle von Maria Maggiore dar, an dem von dem uralten Gnadenbilde „Maria Salus populi Romani" überkrönten Prachtaltare.

Auf persönlichen Wunsch des Heiligen Vaters sollten keine äußeren Feierlichkeiten die 50. Wiederkehr seines Weihetages umrahmen, damit das bevorstehende Heilige Jahr nicht beeinträchtigt werde. Gebet und Sühne waren die einzigen Geschenke, die der Stellvertreter Christi wünschte, und darum durften am

3. April alle Priester eine zweite Messe, die Votivmesse „Pro remissione peccatorum", nach seiner Meinung lesen.

In Rom selbst fand am 1. April an der Gregorianischen Universität ein großer Festakt statt, an dem sich 12 Kardinäle, 2 Minister, 9 Botschafter nebst einer Reihe von Gesandten sowie zahlreiche Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten der Römischen Kurie, Ordensobere und hervorragende Persönlichkeiten beteiligten. Es sprachen der Rector Magnificus der Gregoriana, P. Dezza S. J., und Kardinal Piazza von der Konsistorialkongregation. — Am 5. April empfing Pius XII. den kolumbianischen Botschafter, der ihm als Doyen der beim Hl. Stuhle beglaubigten Diplomaten die gemeinsamen Glückwünsche seiner Kollegen überbrachte.

Der „Osservatore Romano" veröffentlichte am Jubeltage das *Motupoprio „Quandoquidem"* vom 2. April 1949: De Pontificio S. Eugenii Instituto pro sacrorum administris a sacerdotio recentibus. Der Papst verfügt in diesem Erlaß, daß neben der ihrer Vollendung entgegenschreitenden Pfarrkirche des hl. Eugenius dicht an der Via Flaminia ein Päpstliches Institut errichtet werde, in dem der junge römische Diözesanklerus ein Priesterkonvikt erhält, das ihm eine auf die unmittelbare Praxis eingestellte aszetische und pastorale Weiterbildung vermittelt, besonders in den zeitgemäßen Apostolatsmethoden, in der Ausübung des Predigtamtes, in der Katechese und in der Pfarrverwaltung. Der Papst will durch diese Verordnung und Einrichtung einem fühlbaren Mangel in der Ausbildung seines Diözesanklerus abhelfen.

Ergreifend war es, als am Abend des 2. April 60.000 Schulkinder den Stellvertreter Christi im Belvedere-Hofe des Vatikans begrüßten und umjubelten. Ihnen sprach Pius XII. in schlichten Worten von der weltweiten und hilfsbereiten Bruderliebe, die der Heiland den Menschen ans Herz legte.

Als der Jubilar am nächsten Morgen (Passionssonntag) zwei Stillmessen im Petersdome las, umgaben ihn 12 Kardinäle und mehr als 50 Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte; anwesend waren ferner der italienische Ministerpräsident De Gasperi, der römische Bürgermeister Rebecchini, sowie die diplomatischen Vertreter von 35 Staaten.

Den Ausklang der intimen Feierlichkeiten bildete die durch die Gesänge von 3000 Sängerknaben aus verschiedenen Ländern begleitete Messe, die Pius am Sonntag nach Ostern (24. April) wiederum im Petersdome las. Bereits in der folgenden Woche rüstete sich die Kirche des Apostelfürsten für die in den Sommermonaten vorgesehenen Heiligsprechungen.

Literatur

Eingesandte Werke und Schriften

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingesandten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte dieser Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, werden Besprechungen veranlaßt. Eine Rücksendung erfolgt in keinem Falle.

Analecta Ordinis S. Basilii Magni. Vol. I (VII), Fasc. 1. Romae 1949, Sumptibus PP. Basilianorum, Piazza della Madonna dei Monti 3.

Arnobius of Sicca. *The Case against the Pagans.* Newly translated and annotated by *George E. McCracken, Ph. D., F. A. A. R.* Volume one. Introduction, Books one — three. (Ancient Christian Writers. The Works of the Fathers in Translation, No. 7). Westminster, Maryland, 1949, The Newman Press. Dollar 3.50.

Buol, Maria von. *Gillis Hobelspäne.* Jugenderzählung. Strichzeichnungen von Gertrude Schiebl. 8° (136). Mödling bei Wien, Missionsdruckerei St. Gabriel. Pappbd. S 11.—.

Cahiers Laënnec. Sous le Patronage de la Société Médical: Les Amis de Laënnec. Publication trimestrielle. Huitième année. No 2, Mai 1948: *Psychanalyse et conscience morale.* No 3 et 4, Juillet et Octobre 1948: *Les guérisons de Lourdes.* — Paris, P. Lethielleux. Un fascicule de 64 pages fr. 125.—. Deux fascicules de 48 pages chacun fr. 200.—.

Christ Unterwegs. Monatsschrift für alle Fragen der Heimatvertriebenen. 3. Jahrg., Nr. 1. Kirchliche Hilfsstelle München, Äußere Prinzregentenstraße 12/II. Klemensgemeinde, Wien, I., Habsburgergasse 12. Einzelnummer DM 1.50, S 3.—.

Closen, Gustav E. *Die Heilige Schrift und das Beten des Christen.* 8° (30). (Kleine Texte zu Theologie und Seelsorge. Herausgegeben von Domkapitular Dr. Karl Rudolf, Nr. 6.) Wien 1949, Seelsorgerverlag im Verlag Herder. Geh. S 2.60, Sfr. 1.10.

Dander F., S. J. *Summarium Tractatus Dogmatici. De Novissimis.* 8° (28). Oeniponte, Typis et Sumptibus Feliciani Rauch. S 4.30.

Der Neue Herder von A bis Z. Mit vielen Abbildungen im Text, 64 Tafeln und einer Kartenbeilage. *1. Lieferung: A bis Farbensymbolik.* Lex. (1056 Sp.). Freiburg im Breisgau 1948, Verlag Herder. Brosch., Subskriptionspreis S 36.—.

Felder, Dr. P. Hilarin, O. F. M. Cap. *Der Christusritter aus Assisi.* 8° (166). Zürich-Altstetten 1941. Verlegt bei B. Götschmann (Schöningh in Paderborn). Geb. DM 5.80.

Felder, Dr. P. Hilarin, O. F. M. Cap. *Jesus von Nazareth.* Ein Christusbuch. Dritte Auflage. 8° (392). Paderborn 1947. Verlegt bei Ferdinand Schöningh. Geb. DM 10.—.

Gozzo, P. Seraphinus M., O. F. M. *Disquisitio critico-exegetica in parabolam N. Testamenti de perfidis vinitoribus.* 8° (XVI u. 206). (Studia Antoniana, cura Pontificii Athenaei Antoniani edita, 2). Romae 1949, Pontificium Athenaeum Antonianum, Via Merulana 124.

Hasenöhrl, P. Pirmin, O. F. M. *Betrachtungen über die Regel und das Leben der Minderbrüder.* Dritte, verbesserte Auflage. Zwei Bde. 8° (660 u. 615). Zu beziehen durch das Generalkommissariat vom Heiligen Land, Wien, I., Franziskanerplatz 4. In Ganzleinen geb. S 45.—.

Hello, Ernst. *Mensch und Mysterium.* 8° (409). Graz-Salzburg-Wien 1949, Verlag Anton Pustet. Halbleinwand S 35.—.

Hiebl, Joh., Dechant. *Etwas über's Heiraten.* Praktische Winke für Brautleute und Eltern. Kl. 8° (40). Höchst (Vorarlberg) 1949, Seeverlag H. Schneider. S 1.50.

Kardinal Mindszenty. 8° (64 u. 15 Bilder). Feldkirch (Vorarlberg) 1949, Im Verlag der Quelle. Brosch. S 3.60.

Kern, Felix. *O.-Ö. Volkskredit.* 8° (172). Linz a. d. Donau 1949, Oberösterreichischer Landesverlag. Geb. Halbleinen S 10.—.

Kosnetter, Univ.-Prof., Dr. Johannes. *Die Neuheit des Christentums.* Ein Vortrag. 8° (38). (Kleine Texte zu Theologie und Seel-

sorge. Herausgegeben von Domkapitular Dr. Karl Rudolf, Nr. 9). Wien 1949, Seelsorger-Verlag im Verlag Herder. Geh. S 4.—, Sfr. 1.70.

Korrespondenz des Priestergebetsvereines „Associatio Perseverantiae Sacerdotalis". 62. Jg. (1948), Nr. 3/4. Wien, IX., Boltzmanngasse 9. Pro Jahr S 4.—.

Lercher, Ludovicus. *Institutiones Theologiae Dogmaticae.* Editio tertia, retractata a Professoribus Facultatis Theologicae Oenipontanae. Volumen IV/2: De Mysterio Christi in Sua Plenitudine Perenni II. Pars prior: De Sacramentis in genere, De Baptismo et Confirmatione, De Eucharistia. 8° (392). Oeniponte 1948, Typis et Sumptibus Feliciani Rauch. Kart. S 27.—.

Lortz, Josef. *Die Reformation als religiöses Anliegen.* Vier Vorträge im Dienste der Una Sancta. 8° (286). Trier 1948, Paulinus-Verlag. Geb. DM 9.60.

Missong, Alfred. *Heiliges Wien.* Ein Führer durch Wiens Kirchen und Kapellen. 8° (392 S. Text u. 48 Bildseiten). Halbleinen geb. S 27.50. Wien 1949, Wiener Dom-Verlag.

Motzko, Dr. Alma. *P. Heinrich Giese.* Ein Lebensbild nach den Aufzeichnungen seiner Freunde. Mit 10 Bildseiten. 8° (120). Mödling bei Wien, Missionsdruckerei St. Gabriel. Halbleinwand geb. S 10.—.

Philipon, P. Michel, O. P. *Die geistliche Lehre Schwester Elisabeths von der Heiligsten Dreifaltigkeit.* Übersetzung aus dem Französischen von Sr. Doris Zacherl. Mit einleitenden Worten von P. Reginald Garrigou-Lagrange O. P. 8° (XX u. 316). Wien 1948, Verlag Herder. Halbleinen geb. S 30.—, DM 10.—, Sfr. 13.—.

Revista Eclesiástica Brasileira. Vol. 7, Dezembro 1947, Fasc. 4. Editora Vozes Ltda., Petrópolis, Estado do Rio.

Riquet, M. *La Castration.* (Collection „Centre d' Études Laënnec"). 8° (64). Paris 1948, P. Lethielleux. Fr. 90.—.

Rubatscher, Maria Veronika. *Dunkle Wege ins Licht.* 8° (144). Halbleinwand S 21.—. — *Maria Ward.* 8° (88). Pappbd. S 8.—. — *Passion in Tirol.* 8° (144). Pappbd. S 10.50. — *Segel im Sturm.* 8° (96). Pappbd. S 9.—. — *Und sie folgten ihm . . .* Kleine Geschichten um ein großes Geheimnis. 8° (140). Halbleinwand S 12.—. Sämtliche im Verlag der Missionsdruckerei St. Gabriel, Mödling bei Wien.

Rüegg, Dr. Johann. *Das Bestreitungsrecht der Ehe im kanonischen Recht.* 8° (XIV u. 152). St. Gallen 1948, Bischöfliche Kanzlei. Kart.

Soubigou, L. *Lumières sur le Sacerdoce de Jésus-Christ,* Prêtre selon l'ordre de Melchisédech. 8° (144). Paris 1948, P. Lethielleux. Fr. 190.—.

Srbik, Heinrich Ritter von. *Aus Österreichs Vergangenheit.* Von Prinz Eugen zu Franz Joseph. 8° (298). Salzburg 1949, Otto-Müller-Verlag. Halbleinwand geb.

Zur ewigen Heimat. Lebensbild des *P. Alfred Fraebel S. V. D.* 8° (32 u. XVI Bildseiten). Mödling bei Wien, Missionsdruckerei St. Gabriel. Kart. S 6.80.

Buchbesprechungen

Fülle und Verrat der Zeit. Zum Begriff der existentiellen Situation. Von *Annie Kraus.* Graz-Salzburg-Wien 1948, Verlag Anton Pustet. 8° (50). Geh. S 7.50.

Die kleine Studie wäre an sich recht geeignet, in einen Zentralbegriff existentialphilosophischen Denkens einzuführen, den der sogenannten „existentiellen Situation". Die Verfasserin deutet ihn echt christlich im Hinblick auf das biblische Richtbild „Seiner Stunde", nämlich der Stunde Christi. Gemeint ist für den Christenmenschen der jeweilig einmalige, also im Zusammenhang aller äußeren und inneren Umstände der Person erfolgende konkrete Anruf zur Ent-scheidung und vorbehaltlosen Hingabe aus der Gnade und der freien Liebe heraus, im Gegensatz zu allem bloßen Formalismus und zum dämonischen Vor-behalte. Diesen Begriff der existentiellen Situation stellt Kraus auch treffend heraus als einen Kernbegriff aller Philosophie der Geschichte, die „immer transzendent" ist.

Was aber dem guten Inhalt dieser Schrift im Wege steht, ist sein sprachliches Kleid. Die Verfasserin kommt zu wenig los von der typischen Art fast aller existentialphilosophischen Schriften, nämlich einem gewissen verkrampften sprachlichen Getue. Es unterlaufen ihr außerdem Satzungetüme von 12 bis 18 Druckzeilen. Welcher Leser mag da gerne mitkommen?

Linz a. d. D. *Josef Knopp.*

Die Kirche im Zeitalter des konfessionellen Absolutismus (1555 bis 1648). Von *DDr. Karl Eder,* Linz. (Kirchengeschichte. Unter Mitwirkung von Fachgenossen herausgegeben von Johann Peter Kirsch †. Dritter Band, 2. Hälfte.) Gr. 8° (XVIII u. 460). Wien 1949, Verlag Herder. Leinen geb. S 56.—, Sfr. 24.40.

Wer die drei Bände des Handbuches der allgemeinen Kirchengeschichte Joseph Kardinal Hergenröthers kennt, wer die von Professor Dr. Kirsch veranstaltete Neuausgabe kennt, von der seit 1930 mehrere Teilbände erschienen sind, der wird eine Steigerung der Leistungsmöglichkeit nicht mehr erwarten können. Und dennoch tritt der neue Band Karl Eders den früheren Bänden würdig an die Seite. Wie die ersten Bände Handbücher geworden sind, die das ganze Material aufarbeiten und zugleich orientierende Werke sind, so nun auch der neue Band, der bei seiner Größe doch nur ein Jahrhundert der Kirchengeschichte umfaßt. Der Verfasser hat die große Masse des Stoffes, wie sie sich jetzt nach einschneidenden Kürzungen darstellt — die erste Ausarbeitung hatte drei Bände von je 600 Druckseiten ergeben —, in zwei Hauptteile eingeteilt. Der erste behandelt die Selbstreform der katholischen Kirche vom Augsburger Religionsfrieden bis zum Ende des Dreißigjährigen Krieges, der zweite schildert die Kirche im Kampfe der Großmächte um die Vorherrschaft in Europa. Jeder Teil zerfällt in Abschnitte, der erste in vier, der zweite in drei. Der erste Abschnitt, der die Lage der katholischen Kirche nach dem Augsburger Religionsfrieden 1555 darstellt, ist als Einleitung für das Ganze gedacht und erklärt zunächst den Begriff des „konfessionellen Absolutismus". Hier beginnt bereits die Eigenart des Verfassers zu sprechen. Denn die Erklärung des Begriffes wird durch Sentenzen gegeben, die nicht für den lernenden Schüler bestimmt, sondern gedankenschweres Material aus früheren Vorträgen und Vorlesungen des Professors sind. Das gleiche gilt für die Erklärung des Begriffes Gegenreformation, für die Schilderung der geistesgeschichtlichen Lage, die Behandlung der Rechtslage der Kirche in Europa und die Aufgabe der katholischen Erneuerung, und

zwar 1. die Idee eines Reformkonzils, 2. die Ordensreform, 3. die mündliche und schriftliche Kritik am Stande der Kirche.

Erst nach diesen prinzipiellen Kapiteln geht der Verfasser in die Darstellung des historischen Stoffes ein. An die Spitze stellt er die Reform des Ordenswesens, und zwar zuerst die Gründung der Gesellschaft Jesu durch den hl. Ignatius. Erst wer die Biographie dieses Großen in der Darstellung Eders liest, der lernt seine Kunst schätzen. Was Eder — äußerlich genommen in vierzig Seiten — hier bietet, geht zwar über den Rahmen eines Handbuches weit hinaus, ist aber so großartig, daß nur wenige Arbeiten über die Geschichte der Gesellschaft Jesu daran heranreichen. Nach der Behandlung der Schicksale der übrigen Orden und Vereinigungen dieser Tage folgt das zweite große Glanzstück der Arbeit: die Geschichte des Trientiner Konzils. Wie die drei Sessionsperioden mit allen Sitzungen dargestellt sind, ist apologetisch ausgezeichnet. Die Reformen in der Kirche als Folgen des Konzils vervollständigen das so wertvolle Bild. Die zwei letzten Abschnitte über die Missionen und die Übersicht über die nichtkatholischen Gemeinschaften vervollständigen, dem Charakter des Handbuches entsprechend, das Ganze.

Der zweite Teil der Arbeit bietet die historischen Partien der Kirchengeschichte im 16. und 17. Jahrhundert und schließt mit einem farbenreichen Bild des Kultus und der Kultur der Zeit. Sollen wir nun noch nach alter Kritikerweise Mängel an der Arbeit herausstellen? Wir wollen uns die berechtigte Freude am Glanz der Sonne nicht durch die Beobachtung einzelner Sonnenflecken schmälern lassen! Die ganze Arbeit ist eine der neuen katholischen Kirchengeschichte höchst würdige Leistung, auf die man lange Zeit als eine Musterleistung wird hinweisen können.

Wien. *Univ.-Prof. Dr. Ernst Tomek.*

Kirchengeschichte Österreichs. 2. Teil: Humanismus, Reformation und Gegenreformation. Von *Ernst Tomek.* 8° (692). Innsbruck-Wien 1949, Tyrolia-Verlag. Ganzleinen geb. S 63.—.

Der im Jahre 1937 vom gleichen Verfasser erschienene 1. Teil der Kirchengeschichte Österreichs hat nun seine schon lange erwartete Fortsetzung gefunden. Die lange Wartefrist entstand allerdings ohne Verschulden von Seiten des Verfassers; denn schon im Jahre 1938 war auch der 2. Teil fertiggestellt, durfte aber nicht erscheinen.

Mit Hilfe von vielen belebenden Einzelheiten, bei deren Darstellung doch die große Linie nicht verlorenging, werden uns in dem vorliegenden Band die bewegten Schicksale der Kirche Österreichs vom Zeitalter des Humanismus angefangen bis herauf in das der Glaubenserneuerung geschildert. Die Herrschergestalt Friedrichs III. tritt in ihrer Bedeutung vor uns hin. Auch die Gestalt des großen Nikolaus von Cues fesselt unsere Aufmerksamkeit durch die Art, wie er die kirchlichen Probleme seiner Zeit zu meistern suchte. Als letzter in der Zeit vor der Glaubensspaltung begegnet uns Kaiser Max I. Ausführlich sind seine ergötzlichen Bemühungen um die Erlangung des päpstlichen Stuhles berichtet. Dann entwirft der Verfasser kurz, aber markant ein Bild über das kirchliche Leben im Zeitalter des Humanismus. Dabei versteht er es, durch Einflechtung interessanter Details, so z. B. durch die Aufzählung der zu St. Stephan verwahrten Reliquien (S. 180 ff.), unsere Aufmerksamkeit in Spannung zu halten.

An die Zeit vor dem Sturm schließt sich der dramatische Ablauf der sogenannten Reformation. Wir sehen die protestantische Bewegung in der stärksten Entfaltung (von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis 1590) und beobachten mit Schrecken, wie die Not unserer Heimat infolge der ständigen Türkengefahr dazu benützt wurde, um der Regierung immer größere „Religionsfreiheiten" abzuzwingen. Welch heilloses Durcheinander damals herrschte, entnehmen wir daraus, daß die Grenzen zwischen Katholisch und Evangelisch stark schwankten und oft geradezu verwischt waren. Obwohl die Situation außerordentlich bedrohlich war, gelang es noch einmal, das Rad der Geschichte herumzudrehen. Der Verfasser würdigt dabei mit Recht die unsterblichen Verdienste der Gesellschaft Jesu und darunter wieder besonders die des Petrus Canisius und des P. Georg Scherer. Bei der Schilderung der Glaubenserneuerung im Kapitel über die systematische Bekämpfung des Abfalls konnten ebenfalls nur die große Linie und charakteristische Einzelheiten hervorgehoben werden (S. 482). Dies ist aber meisterhaft durchgeführt. Mit Spannung lesen wir vom Aufstieg, von der Verhaftung und den weiteren Lebensschicksalen des Kardinals Melchior Klesl, der von sich sagte, daß er am Kaiser mehr hänge als am Papsttum (S. 501). Auch sonst wird im allgemeinen in Anlehnung an die Gestalten der damaligen Bischöfe das Werk der Glaubenserneuerung dargeboten. Wir hören von den Fürstbischöfen Anton Wolfradt und Philipp Friedrich von Breuner zu Wien, vom bewegten Leben des ehemaligen Germanikers und späteren Erzbischofs Wolf Dietrich von Raitenau, von den Erzbischöfen Marcus Sitticus von Hohenems und Paris Grafen Lodron, der die Universität Salzburg gründete. Die Predigt des Fürstbischofs Martin Brenner von Seckau ist dem Verfasser besonders aus dem Herzen geschrieben (S. 599). Der letzte Teil über die kirchliche Kultur in der Zeit der Glaubensspaltung bringt weitere interessante Ausschnitte, die dem Leser ein farbentreues Bild der damaligen Zeit vermitteln.

Jeden, der dieses Buch in die Hand nimmt, wird die Fülle des Materials, aber auch die Lebendigkeit der Darstellung befriedigen. Der wissenschaftliche Wert dieser Arbeit — es handelt sich hier ja um *die* Kirchengeschichte Österreichs — beruht auf der Kenntnis der ganzen einschlägigen Literatur, die mit dem kritischen Auge des Historikers trefflich gesichtet ist. Für die allgemeinen Zustände, besonders aber für die Verhältnisse im Lande ob der Enns, findet durch den Verfasser „das prächtige Musterwerk" von Univ.-Prof. DDr. Karl Eder, Graz-Linz, verdiente Anerkennung (siehe S. 155 und 279 bis 285). Daneben aber konnten Originalakten und -urkunden, besonders aus dem erzbischöflichen Ordinariatsarchiv Wien, benützt werden.

Man merkt es dem Buche an, daß es dem Autor bei der Darstellung dieser umfangreichen, aber auch außerordentlich delikaten Materie wirklich um die sola et plena veritas geht. In der Beurteilung, die klarerweise auch Unangenehmes, z. B. den Griff der protestantischen Adeligen nach dem Kirchengut, bringen mußte, finden wir die Geisteshaltung, die besonders durch Pater Hartmann Grisar eingeleitet wurde. Wir haben allen Grund, dem Verfasser, der schon seit 1919 an der Universität Wien als Kirchenhistoriker wirkt und uns einige sehr wertvolle kirchenhistorische Abhandlungen geschenkt hat, für diesen neuen Band

außerordentlich dankbar zu sein. Er füllt eine große Lücke und wird für viele kleinere Arbeiten richtunggebend sein. Nach Lektüre dieses Bandes werden wir ihn nur mit dem Wunsche aus der Hand legen, es möge bald der 3. Teil folgen und der 1., der zur Zeit vergriffen ist, die bereits angekündigte Neuauflage rasch erleben.

Wels. *DDr. Josef Lenzenweger.*

Der heilige Augustinus, Bischof von Hippo, 354—430. *Heimkehr zu Gott.* Einführung und Auswahl von Franz Jehle. Kl. 8° (48). (1. Band der Reihe: Die Kirchenväter und wir. Zeitnahes Väterwort. Herausgeber: P. Severin Leidinger, OSB., Lambach). St.-Adalbero-Kalender-Verlag der Benediktinerabtei Lambach 1949. Kart. S 5.20.

Es ist als ein glücklicher und gelungener Gedanke des Verlages zu bezeichnen, wenn er sich die Veröffentlichung einer Reihe: Die Kirchenväter und wir, Zeitnahes Väterwort, nach Art der Tieck-Bücher (Verlag Scheuermann, Wien) zum Ziel gesetzt hat. Der erste (Klein-)Band liegt jetzt vor uns. Nach einer allgemeinen Einführung in die Bedeutung der Kirchenväter für unsere Zeit sowie in das Leben des hl. Augustinus werden Texte gebracht, die die Heimkehr zu Gott behandeln und Christus als den Arzt unserer Wunden, den Heiligen Geist als Seele unserer Seele, die Kirche als Mutter der Menschen vor uns hintreten lassen; zuletzt wird noch das schwierige Verhältnis von Gottes Gnade und des Menschen freiem Willen durch Zitate erläutert. Es gelang, wirklich herrliche Stellen aus dem reichen Schrifttum des großen Heiligen auszuwählen. So dürfen wir durch sie aufs neue erleben, was dieser ehemalige Sünder und spätere Bischof auch für die Geisteshaltung der Menschen von heute noch zu bieten hat. Wir fühlen uns bei seinen Worten inmitten der Hast und Kurzlebigkeit unserer Tage immer wieder doch zutiefst verstanden.

Daher können wir uns über diese Neuerscheinung freuen und über die Mitteilung des Verlages, daß mit weiteren derartigen Ausgaben aus Kirchenvätern in Kürze zu rechnen ist. Band 2 (im Druck) und 3 werden weitere Augustinus-, Band 4 Ambrosius-, Band 5 Hieronymus- und Band 6 Gregor-Texte bringen. Wir wünschen, daß diese Veröffentlichungen nicht nur den Weg zu Priestern, Theologiestudierenden und Lehrern, sondern zu allen suchenden Menschen finden und ihnen Wegweiser für ihre Heimkehr zu Gott werden.

Wels. *DDr. Josef Lenzenweger.*

Das neue Wort über Maria. Die Stellung Marias in der Heilsordnung nach „Mystici Corporis" Pius' XII. Von *Josef Dillersberger.* 8° (258). Salzburg, Otto-Müller-Verlag. Frz. brosch., S 17.—.

Dillersbergers Werk ist ein in dogmatischer, biblischer und aszetischer Hinsicht gleich wertvoller Kommentar zum marianischen Schlußwort der großen Kirchen-Enzyklika „Mystici corporis". Das Buch umfaßt vier Kapitel: Maria und die Menschwerdung Gottes, Maria und das Erlösungswerk des Sohnes, Maria und die Kirche auf Erden, Maria im Himmel und die Kirche auf Erden. Niemand wird dieses Buch lesen, ohne in der Liebe zu Maria zu wachsen.

Vielleicht könnte bei einer Neuauflage der eine oder andere kleine Schönheitsfehler vermieden werden. Nach den Offen-

barungsquellen wollte Gott, daß Maria zur Menschwerdung „zustimme", und zwar „frei" zustimme. Nirgends aber lesen wir, Gott habe es in Mariens Belieben gestellt, zuzustimmen oder nicht, oder gar, Gott hätte die Menschwerdung bei Verweigerung der Zustimmung nicht eintreten lassen (S. 37—46; 123). Gewiß können ähnliche Äußerungen irgendwie gerechtfertigt werden. Aber sollte ein auch an Laien sich wendendes Buch nicht größte Klarheit anstreben? Ebenso lesen wir nichts in den Quellen, daß Maria Christus mit der Erlösung „beauftragt", mit dem Erlösungsauftrag „belastet" habe. Die Quellen wissen nur von einem mandatum Patris. Von einem Auftrag der Mutter schweigen sie. Ja, sie schließen ihn sogar aus, indem sie Christus bei allen seinen messianischen Taten die Mutter geradezu von sich wegdrängen lassen (S. 109; 117; 118).

Die Deutung des Kana-Geschehens scheint der Enzyklika nicht ganz zu entsprechen (S. 70—84). Das Ziel des Schlußwortes ist doch offenbar dies, die engen Zusammenhänge zwischen Maria und Kirche aufzudecken. Aus diesem Grund zählt das Rundschreiben die entscheidenden Phasen im Werden des mystischen Christus auf und betont immer wieder die Mitbeteiligung Mariens: Maria ist es, die zu Bethlehem Christus gebiert, das Haupt und Urbild der ebenfalls gott-menschlich strukturierten Kirche. Maria ist es, die auf Golgotha für den während des öffentlichen Lebens vollendeten sichtbaren „Leib" der Kirche die „Seele" des Leibes, den Geist Christi, mitverdient und so an der Geburt der vollen Kirche beteiligt ist. Maria ist es, die durch ihr Gebet zu Pfingsten auf die schon geisterfüllte Kirche die Fülle charismatischer Geistesgaben herabfleht, die sie auf ihrem Gange durch die Zeiten vor der Welt als Geistträgerin legitimieren sollen. Maria ist es endlich, die durch ihre Gnadenvermittlung die Kirche mit ihrer Mutterliebe begleitet. Die Deutung von Kana darf also, soll diese Linie nicht unterbrochen werden, nur diese sein: Maria bewirkt durch das von ihr vermittelte Wunder den Anschluß der ersten Jünger an das Haupt der Kirche, löst so die Gründung der sichtbaren Kirche aus und leitet damit die Hochzeit Christi mit der Kirche ein. In diesem Sinn gedeutet, müßte das Kana-Geschehen sinngemäß zum zweiten Kapitel gefügt werden.

Damit ist schon gesagt, daß auch der Abschnitt über Pfingsten einer kleinen Modifikation bedarf. Nach dem klaren Wortlaut der Enzyklika haben die beiden großen Geist-Epiphanien (am Jordan über dem in der Inkarnation geistgesalbten Christus historicus, im Abendmahlsaal über dem am Karfreitag geistgesalbten Christus mysticus) nicht konstitutiven, sondern „manifestierenden" Charakter. Auf Mariens Flehen hin hat die vom Geiste Christi bereits erfüllte Kirche die Fülle der charismatischen Gaben erhalten, die sie bei ihrem Weg durch die Jahrtausende als Geistträgerin vor aller Welt beglaubigen und zu einem „perpetuum credibilitatis motivum" machen. Dies müßte im Abschnitt über Pfingsten mehr berücksichtigt werden (S. 161 ff.).

Linz a. d. D. *Dr. E. Schwarzbauer.*

Handbuch der speziellen Pastoralmedizin. Von *Dr. Albert Niedermeyer.* Erster Band: Das menschliche Sexualleben. 8° (XXII u. 508). Wien 1949, Verlag Herder. Leinen geb. S 66.80, Sfr. 29.—; Subskriptionspreis S 60.—, Sfr. 26.10.

Schon lange bestand das Bedürfnis nach einer modernen Darstellung der Pastoralmedizin. Dozent Dr. Niedermeyer, der Vorstand des neugegründeten Instituts für Pastoralmedizin an der Universität Wien, war hiefür die geeignetste Persönlichkeit. Er verfügt nicht nur über die medizinischen Kenntnisse, sondern ist auch in der Rechtswissenschaft sowie in der Philosophie und Theologie wohl bewandert. Dazu war er auf verschiedenen einschlägigen Gebieten auch praktisch tätig (Gynäkologie, Eheberatungs- und Schwangerenfürsorge, Sozialhygiene). Niedermeyer faßt nun seine jahrzehntelangen Studien, Vorarbeiten und Erfahrungen in einem großangelegten „Handbuch" zusammen.

Der vorliegende Band behandelt eines der entscheidendsten Gebiete des menschlichen Daseins, das Sexualleben, in folgenden Abschnitten: I. Das normale Sexualleben (Physiologie); II. Das normwidrige Sexualleben (Pathologia et abusus sexualis); III. Sexualhygiene und Sexualethik (Soziologie und Metaphysik des Geschlechtslebens). Den Schluß des Bandes bildet ein Anhang mit thomistischen Studien zur Biologie, Soziologie und Metaphysik der Geschlechter. Am Ende eines jeden Abschnittes findet sich ein ausführliches Literaturverzeichnis. Einzelfragen des Sexuallebens werden in monographischer Darstellung noch in den folgenden Bänden behandelt.

Schon dieser erste Band läßt die großen Vorzüge der Arbeitsweise Dr. Niedermeyers klar erkennen, vor allem seine universalistische Betrachtung. Auch die moraltheologischen und pastoralen Gesichtspunkte werden (meist im Anschluß an Noldin-Schmitt) stark betont. Vielleicht wird das Sexualleben doch zu einseitig negativ geschaut. Es sollten auch die positiven Werte mehr berücksichtigt werden. Sosehr ich die im Vorwort stehende Bemerkung über den Wert der lateinischen Sprache unterschreibe, bin ich doch der Ansicht, daß die über die theologischen und medizinischen Fachausdrücke weit hinausgehende Verwendung des Lateinischen nicht nur an die junge Generation der Ärzte, sondern teilweise sogar der Theologen zu hohe Anforderungen stellt.

Im ganzen gesehen, darf man der Pastoralmedizin Niedermeyers schon heute den Ehrentitel eines Standardwerkes geben, für das ihm nicht nur Theologen und Ärzte, sondern auch Juristen, Erzieher und Fürsorger zu Dank verpflichtet sind.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Praktische Pastoralpsychologie. Von *DDr. Willibald Demal O. S. B.* 8° (320). Wien 1949, Verlag Herder. Halbleinwand S 30.—, Sfr. 13.—.

Der Verfasser will mit seinem Buch einer wissenschaftlichen Pastoralpsychologie die Wege bereiten und begnügt sich inzwischen, den vielseitig beanspruchten Seelsorgern eine „Praktische Pastoralpsychologie" für die unmittelbare Verwendung in die Hand zu geben. Im ersten Teil erfahren wir vom Weg der Seele zu Gott (Reinigung, Erleuchtung, Einigung). Im zweiten Teil gewinnen wir einen Einblick in die Tiefenpsychologie, geschieden nach Geschlechtern, Altersstufen, persönlicher Veranlagung, Berufsständen und Siedlungsgemeinschaften. Im dritten Teil erhalten wir einen sehr kurzen Abriß einer pastoral-psychologischen Pathologie.

Vielleicht wird nicht jedermann damit übereinstimmen, daß noch keine gründliche Darstellung der Frau von Seiten der Frau

vorhanden wäre (S. 97), da wir aus demselben Verlag 1932 „Seinsrhytmik" von Thoma Angelica Walter und 1933 „Der Aufstieg durch die Frau" von Mina Weber, seither aber auch „Macht der Frau" von Oda Schneider und besonders „Die ewige Frau" von Gertrud von le Fort haben. Auch damit wird nicht jeder einverstanden sein, daß die vier Altersstufen den vier Temperamenten zugewiesen werden (S. 144); noch weniger damit, daß die körperliche Strafe als „durchaus zweckentsprechend und heilsam" angesehen wird (S. 151), wo uns Friedrich Schneider in der „Katholischen Familienerziehung" (S. 130 ff.) vom Gegenteil zu überzeugen weiß, oder daß seelische Freundschaft unter Jugendlichen als möglich hingestellt wird (S. 166). Wenn wir auch nicht in allem die Ansichten des Verfassers teilen, müssen wir ihm doch für eine Reihe fester Faustregeln für die Praxis der Seelsorge dankbar sein.

Linz a. d. D. *Dr. L. Prohaska.*

Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Juris Canonici. I. Band: Einleitung, Allgemeiner Teil und Personenrecht. Begründet von † *Eduard Eichmann,* neu bearbeitet von *Klaus Mörsdorf.* Sechste Auflage. 8° (528). Paderborn 1949, Verlag Ferdinand Schöningh. Brosch. DM 14.—, geb. DM 18.—.

Mitten in der Arbeit an der Neuauflage dieses Lehrbuches ist Eduard Eichmann, der hochverdiente Münchner Kanonist, am 26. April 1946 von dieser Welt abberufen worden. Die Neubearbeitung durch seinen Schüler und Nachfolger an der Universität in München, Klaus Mörsdorf, sieht eine Erweiterung des Werkes auf drei Bände vor. Der vorliegende erste Band enthält die Einleitung, die Allgemeinen Normen und das Personenrecht. Mit der Erweiterung bot sich die Möglichkeit, die weitschichtigen Gebiete des kanonischen Rechtes tiefer zu durchdringen und vor allem praktische Fragen ausführlicher zu behandeln. Es ist unmöglich, im Rahmen einer kurzen Besprechung auf Einzelheiten einzugehen. Das Lehrbuch, das über die Grenzen Deutschlands hinaus Beachtung gefunden hat, bedarf keiner Empfehlung mehr; es spricht für sich. Wenn es auch, wie bisher, vorzüglich dem Studium des Kirchenrechtes dienen will, so wird es doch auch der in der kirchlichen Gerichts-, Verwaltungs- und Seelsorgepraxis stehende Priester mit Nutzen zu Rate ziehen.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Die christlichen Kirchen als souveräne Rechtsgemeinschaften. Von *Heinrich Brandweiner.* 8° (116). Graz-Wien 1948, Verlag Ulrich Moser. Kart. S 18.60.

In der vorliegenden Habilitationsschrift hat es sich der Kanonist und Völkerrechtler an der Grazer juridischen Fakultät zur Aufgabe gestellt, die christlichen Kirchen als Völkerrechtssubjekte nachzuweisen. Während die Wissenschaft bis in die neuere Zeit nur Staaten als Völkerrechtssubjekte gelten ließ, hat sie in den letzten Jahren auch nichtstaatlichen Rechtsgemeinschaften Völkerrechtssubjektivität zuerkannt. Dies gilt vor allem bezüglich der katholischen Kirche, deren Oberhaupt, der Papst, auch nach dem Verlust des Kirchenstaates allgemein als geistlicher Souverän mit aktivem und passivem Gesandtschaftsrecht anerkannt wurde. Nicht gilt dies im gleichen Maße von den nichtkatholischen christlichen Religionsgemeinschaften.

Angesichts der seit drei Jahrzehnten aufstrebenden ökumenischen Bewegung und deren Tagungen wird man aber auch bei den nichtkatholischen Religionsgemeinschaften eine rechtliche Betätigung feststellen müssen. Freilich darf, wie Rezensent bemerken muß, nicht übersehen werden, daß die jetzigen übernationalen und interkonfessionellen Betätigungen der nichtkatholischen Kirchen mehr aus der Not der Zeit entstanden sind, während sie bei der katholischen Kirche auf eine ihrem Wesen zukommende Universalität zurückzuführen sind. Ob darum dem auf der Amsterdamer Weltkirchenkonferenz definitiv konstituierten ökumenischen Rat jemals eine der katholischen Kirche ähnliche völkerrechtliche Bedeutung zukommen wird, muß angesichts der dort zutage getretenen konfessionellen Zerrissenheit mehr als bezweifelt werden.

Wenn auch Rezensent in einigen Punkten die Ansicht des Verfassers nicht teilen kann, so muß die Schrift Brandweiners doch als ein origineller und gelungener Versuch der Erweiterung des klassischen Völkerrechtsbegriffes bezeichnet werden, der auch für die Kirchenrechtswissenschaft befruchtend ist.

Graz. *Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer.*

Maria spricht zur Welt. Fatimas Geheimnis und weltgeschichtliche Sendung. Von *Prof. Dr. L. Gonzaga da Fonseca.* Siebente Auflage. 8° (296 S. u. 15 Bilder auf Kunstdruck). Innsbruck 1948, Marianischer Verlag. Vom Paulusverlag Freiburg (Schweiz) genehmigte Lizenzauflage für Österreich und Deutschland. Kart. mit Schutzumschlag S 18.—.

Durch diese Lizenzauflage ist auch den österreichischen Lesern das berühmte Fatimabuch zugänglich gemacht worden. Obwohl heute bereits eine unübersehbare Literatur über die Vorgänge in Fatima existiert, hat Fonsecas Werk noch immer den ersten Platz zu behaupten vermocht. Wenn auch die Verehrung des Unbefleckten Herzens Mariens von den Ereignissen in Portugal nicht abhängig ist, so ist es doch sicher, daß diese Verehrung durch Fatima in der Gegenwart die stärksten Auftriebe erfahren hat. Sollte es zu einer Neuauflage kommen und der Verfasser sein Werk nicht selbst einer Revision unterziehen, so wird eine Stellungnahme zur Kritik, die sich in jüngster Zeit besonders von seiten P. Dhanis S. J. gegen manche Details der Darstellung Fonsecas erhoben hat, nicht zu umgehen sein. Denn auch die Frömmigkeit untersteht dem Gesetz der Wahrheit.

Innsbruck. *Dom. Thalhammer S. J.*

Im Glanze der Heiligen. Charakterbilder aus der Kirchengeschichte. Von *Dr. Josef Weingartner.* Mit 75 Holzschnitten von *Franz Stummvoll.* 8° (222). Innsbruck 1949, Verlag Felizian Rauch. Geb. S 30.—.

Der unermüdlich schaffende Innsbrucker Propst schenkt uns hier ein schönes Buch, das als vollwertiger Ersatz für das bekannte, längst vergriffene Werk Hans Hümmelers „Helden und Heilige" gelten kann. Mit guter geschichtlicher Einfühlung werden in 73 Einzeldarstellungen und zwei Sammelkapiteln Charakterbilder von Helden und Heiligen aus allen Teilen der Weltkirche von den Tagen der Apostel bis herauf in das 19. Jahrhundert gezeichnet. Zeitnahe Anwendungen schlagen vielfach die Brücke zum Heute. Es werden nicht ausschließlich von der Kirche bereits

kanonisierte Heilige berücksichtigt. Auch Wilburg, Johann Michael Sailer, Franz Josef Rudigier, Damian Deveuster, um nur einige Namen zu nennen, wurden aufgenommen. Die Druckfehler sind meist leicht zu erkennen. Ich verweise besonders auf Maximilian statt Maximinian (S. 29), Nolker statt Notker (S. 100). Für eine Neuauflage möchte ich empfehlen, den kirchlichen Gedächtnistag des betreffenden Heiligen einzufügen. Das Buch ist geeignet, auch in der Jugend Begeisterung für die Heroen des Christentums zu wecken.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Der Weg zu Christus. Lese- und Arbeitsbuch zum Unterricht in der Offenbarungsgeschichte des Alten Bundes für die 3. Klasse der österreichischen Mittelschulen von *Dr. Johannes Gabriel* und *DDr. Claus Schedl.* (Das Gottesreich. Lehr-, Lese- und Arbeitsbuch der katholischen Religion für die Unterstufe der Mittelschulen. Herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat Wien im Namen des Episkopates von Österreich, Bd. II). 8° (128). Innsbruck-Wien 1948, Tyrolia-Verlag. Kart.

Endlich wieder ein Buch für den Unterricht im AT. an den Mittelschulen! Man ist anspruchsloser geworden, seit man jahrelang ohne Buch arbeiten mußte. Und man ist froh um jedes halbwegs brauchbare Lehr- und Lernbuch. Das vorliegende Lese- und Arbeitsbuch ist zweifellos besser als der alte „Schneider" (Führung und Hoffnung), besonders durch die Querverbindungen mit der Weltgeschichte, bzw. mit der Geschichte des Alten Orients, welche versuchen, das biblische (Heils-)Geschehen mitten in das pulsierende Leben und Weben der benachbarten Kulturvölker hineinzustellen. Der moderne Mensch ist immer wieder in Gefahr, aus seinem positivistischen Komplex heraus die biblischen Geschichten, voran die des AT., gefühlsmäßig in das Gebiet der volkstümlichen Sage „Es war einmal . . ." zu verweisen. Dieser Gefahr einer Parallelisierung von Volkssage und biblischer Geschichte scheint hier nicht unwirksam begegnet zu sein. Mögen hie und da einige Ausdrücke, die sich im flüchtigen Vortrag ganz gut ausnehmen können, etwas zu zeitnahe anmuten (vgl. „Heimkehrertransport", S. 106, „Zwangsarbeiter", S. 50), in der neuen Art der Konzentration alttestamentlichen Unterrichts bedeutet dieses Schulbuch einen Schritt nach vorne.

Linz a. d. D. *Dr. Max Hollnsteiner.*

Papst Pius XII. *Freunde und Feinde des Völkerfriedens.* Wichtige Ansprachen zu den weltpolitischen und religiösen Problemen des Jahres 1947. 8° (48). Luzern 1948, Rex-Verlag. Brosch. Fr. 2.10.

Der Schweizer Verlag gibt dankenswerter Weise ein schmuckes Heft heraus mit den Ansprachen des Hl. Vaters vom Jahre 1947. Besonders glücklich war der Gedanke, den Inhalt mit Marginalien zu versehen, die fortlaufend den Text der Abschnitte zusammenfassen und ein leichtes Zurechtfinden gewährleisten. Schon diese kurzen Untertitel künden den Reichtum des hier Gebotenen. Da bleibt nichts unerwähnt und unerörtert, es wird nichts beschönigt. Jede Gefahr wird aufgezeigt, die Lage klar gezeichnet, jedes Übel beim rechten Namen genannt. So ernst die Worte auch gegenüber dem Ernst der Situation klingen mögen, über allem strahlt siegreich das Gesetz der Liebe und das Vertrauen auf die göttliche Gnade.

Linz a. d. D. *M. Günthersberger.*

Ried im Innkreis. Geschichte des Marktes und der Stadt. Von *Dr. Franz Berger.* 8° (524 S. u. 96 Bilder). Ried im Innkreis 1948, Oberösterreichischer Landesverlag. Halbleinen geb. S 66.—, Ganzleinen S 73.—.

Fußend auf den Arbeiten des Propstes Konrad Meindl von Reichersberg, hat der Altmeister der oberösterreichischen Heimatkunde, Hofrat Dr. Franz Berger, mit diesem imponierenden Werke seiner Vaterstadt ein dauerndes Denkmal gesetzt. In fünf Abschnitten (Geschichtliche Entwicklung, Kirche und Karitas, Schule und Erziehung, Kunst und Kunsthandwerk, Handel und Gewerbe) entwirft er ein wissenschaftlich gut fundiertes, außerordentlich interessantes Bild der wechselvollen Geschichte der „Hauptstadt des Innviertels". Das geschriebene Wort wird durch ein ausgezeichnetes Bildermaterial illustriert. Da Berger oft über den Rahmen der Geschichte von Ried hinausgreift, ist sein Werk auch für das übrige Innviertel, ja, für ganz Oberösterreich von Bedeutung. Der Verlag verdient für die geradezu glänzende Ausstattung besondere Anerkennung. Hoffentlich ist es bald möglich, das Werk mit dem zweiten Band (Bürgerbuch und Häuserchronik) abzuschließen.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Der Kefermarkter Flügelaltar. Von *Florian Oberchristl.* (Kunst der Heimat. Reihe III: Kirchen und Klöster, Heft 3). Kl. 8° (28). Linz, Oberösterreichischer Landesverlag. Brosch. S 2.90.

An Literatur über Kefermarkt fehlt es nicht. Aber ein so handliches und nettes Heft war bisher nicht da und wird darum sehr begrüßt. Es gehört in die Hand eines jeden, der zu diesem Schatz der Heimat pilgert, denn es beantwortet alle wichtigen Fragen über die Kirche und den Flügelaltar in aller Klarheit. Dazu ist es mit recht guten Bildern ausgestattet und ist und bleibt ein liebes Andenken an einen Besuch in Kefermarkt.

Stift Wilhering. *P. Amadeus Reisinger O. Cist.*

Unterweißenbach. Ein Heimatbuch des Marktes und seiner Umgebung. Von *Friedrich Schober.* 8° (124 S. u. 25 Bilder). Linz a. d. D. 1948, Oberösterreichischer Landesverlag. Geb. S 12.—.

Nach einem Geleitwort von Landeshauptmannstellvertreter Felix Kern und dem Vorwort des Verfassers werden die allgemeinen Verhältnisse im Gebiet von Unterweißenbach im Mühlviertel, das bisher einer näheren historischen Bearbeitung entbehrte, geschildert. Daran schließen sich Kapitel über die Herrschaft Ruttenstein, die Entwicklung der Pfarren Unterweißenbach und Kaltenberg, die Geschichte des Marktes, das Aufwärtsstreben der Landwirtschaft, ferner über die bedeutendsten Männer, die aus Unterweißenbach hervorgegangen sind, und über die Sagen aus dieser Gegend. Im Anhang finden wir eine Häuserchronik und ein Ortschaftsverzeichnis sowie eine geologisch-mineralogisch-morphologische Betrachtung.

Der Versuch des Verfassers darf als gelungen bezeichnet werden. Vor allem ist die eingehende Berücksichtigung der Wirtschaftsgeschichte anzuerkennen. Die Beifügung von guten Bildern und Planzeichnungen erhöht den Wert des Buches. Die Benützung der Quellen und die kritische Stellungnahme gegenüber der Literatur verraten den geübten Archivar. Freilich könnte die Genauigkeit an einigen Stellen noch erhöht werden. So erweist sich

z. B. die Angabe des Jahre 1542 als Datum der Pfarrerhebung von Schönau i. M. als unrichtig. Schönau muß schon im 14. Jahrhundert Pfarre gewesen sein. Trotz einiger kleiner Schönheitsfehler ist diese Heimatgeschichte zu begrüßen, und wir können nur wünschen, daß Bücher dieser Art keine Einzelerscheinung bleiben.

Wels. *DDr. Josef Lenzenweger.*

Markt Bad Schallerbach, Oberösterreich, Schwefeltherme. — Geschichte der Heilquelle und des Kurortes. Ergänzt durch 30 ausgewählte Bilder, Orientierungsskizze, ein genaues Landschaftspanorama und ein ebensolches Gebirgspanorama. — Geschichte und Legende des Bergkirchleins St. Magdalena. Kl. 8° (48). Bad Schallerbach 1949, Im Selbstverlag herausgegeben von *Hans Gütlinger.* Kart. S 6.—.

Der junge aufstrebende Kurort hat in dem schmucken Büchlein aus der Feder Pfarrer Gütlingers einen ausgezeichneten Führer erhalten. An die Geschichte Bad Schallerbachs reiht sich die Beschreibung der Wirkungsweise und die Analyse der Heilquelle. Den Schluß des Textteils bildet die Geschichte und Legende des Wahrzeichens von Schallerbach, des Bergkirchleins St. Magdalena. Dreißig sehr gute Bilder illustrieren den Text. Umschlag, Orientierungsskizze und die beiden Panoramen stammen von Ludwig Schrott, Bad Schallerbach. Die gut ausgestattete Schrift sei jedem Freund Schallerbachs und unserer schönen Heimat warm empfohlen.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Das Licht der Berge. Aus dem Leben eines jungen Menschen. Von *Franz Weiser S. J.* (Heilige Flamme, St. Gabrieler Jugendbücher 1). 8° (148). Mödling bei Wien 1948, Verlag Missionsdruckerei St. Gabriel. Geb. S 12.—.

Man muß dem Verlag danken, daß er seine Jugendbücherreihe „Heilige Flamme" mit der Neuauflage dieses Jugendromanes eröffnet hat, der immer noch zu den besten Jugendbüchern in deutscher Sprache zählt. Die höchsten, reinsten, edelsten und heiligsten Ideale jedes echten jungen Menschen stehen in diesem Buche wie Berge, und wie ein frischer Bergwind weht es uns daraus entgegen. Jedem um Glauben und Reinheit ringenden Jungen wird das Buch eine Gnade sein. Es darf in keiner Jugend- und Jugendseelsorgerbücherei fehlen.

Linz a. d. D. *Dr. Ferdinand Klostermann.*

Maria Regina. Gespräch einer Mutter mit ihrer Tochter. Von *Anna Kramer.* (Heilige Flamme, St. Gabrieler Jugendbücher 5). 8° (106). Mit 9 Lichtbildern und mit Zeichnungen von Gertrude Schiebl. Mödling bei Wien, Missionsdruckerei St. Gabriel. Halbleinen geb. S 10.—.

Eine Mutter erzählt warm und in edler Sprache die Schicksale ihres einzigen Kindes. Die wichtigsten Abschnitte dieses nur siebzehn Jahre währenden Menschenlebens sind: Sonnige Kindheit in der Großstadt Berlin, Heranreifen zu einer liebenswürdigen, an hohen Idealen ausgerichteten jungen Christin, Bewährung in den Schrecken des Berliner Luftkrieges, tragisches und zugleich glorreiches Ende. Maria Regina wurde am 2. September 1945 bei Krumbach in Vorarlberg, wo sie seit Ostern dieses Jahres mit

ihrer Mutter Zuflucht gefunden hatte, im Kampfe um ihre Unschuld grausam ermordet. Vor allem unsere Mädchenjugend wird aus dieser ergreifenden Zwiesprache einer Mutter mit ihrem heimgegangenen Kinde Mut und Kraft zu allem Edlen und Reinen schöpfen.

Linz a. d. D. *Dr. J. Obernhumer.*

Neues religiöses Kleinschrifttum

Zusammengestellt vom Referenten für Schrifttum des Seelsorgeamtes Linz

Lebenskunst. Von *Helene Haluschka.* Herausgegeben vom. Eb. Seelsorgeamt Wien. S 1.—.

Einer, der viel mit Kleinschriften arbeitet, schrieb vor kurzem: „Eine Schrift, die keine Kapitelgliederung aufweist, ist von vornherein verhaut". Er läßt nur noch die seltenen Ausnahmen gelten, bei denen der Verfasser vom Anfang an so zu fesseln versteht, daß man nicht mehr loskommt, bis die letzte Seite gelesen ist. So eine Ausnahme ist diese Schrift. Sie braucht keine Rastpausen und keine einladenden Titel. Seite für Seite bietet sie Köstlichkeiten, zeichnet sie Züge so lebenswarm und echt empfunden, daß man immer wieder sich selber sieht und — sehen möchte.

Der königliche Weg des Kreuzes. Von *Nikolaus Pfeifauf.* S 1.20.

Mit Maria auf den Kalvarienberg. Von *P. Richard Zangerl O. F. M.* S —.90.

Zwei neue Kreuzwegandachten. Die erste ist etwas kürzer in der Fassung, tiefer ausholend und unpersönlicher, die zweite einfacher empfunden und persönlich ansprechender. Beide sind empfehlenswert.

In der Seilschaft Gottes. Der Weg der Offenbarung zu Gott. Schriftenreihe für junge, werktätige Menschen, 3. Heft. Von *Dr. Josef Binder.* Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 1.60.

In der „Wunderbaren Straße" hat Dr. Binder die werktätige Jugend den Weg der Vernunft zu Gott geführt. In diesem Heft zeigt er den Weg der übernatürlichen Offenbarung. Alles, was der mündige Christ über Bibel und Überlieferung wissen muß, ist hier anschaulich und jugendtümlich dargeboten. Zur Unterstützung der Katechese in den Berufs- und Fortbildungsschulen sind diese Hefte prächtige Hilfsmittel.

Mindszenty — Held oder Verbrecher? Von *J. Kreuzwieser.* Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 1.—.

Immer noch wird von einem beträchtlichen Teil unserer Presse die Wahrheit über Mindszenty verwässert. Hier tut endlich reine Luft not! Diese Schrift sagt offen und eindrucksvoll die Wahrheit. Aufmachung und Inhalt sind für die Massenverbreitung berechnet. Die Katholische Aktion hat es übernommen, sie mit derselben Intensität zu verbreiten, mit der bisher die Machwerke der Gegner ins Volk gebracht wurden. Mindszenty, der Held in Ketten, hat es verdient!

Frohe Botschaft an die Menschen von heute. Moderne Evangeliengedanken. Zwei Bändchen. Von *Karl Loven.* Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 1.60.

Wer für die Forderungen der Zeit und des Christentums ein offenes Herz hat, dem wird die Schrift Freude machen. Den Schlafenden und Lauen aber versetzt sie einen kräftigen Stoß, der sie weckt und wachrüttelt. Denn die Frohe Botschaft ist nicht nur Licht, das erleuchtet und erfreut, sondern Feuer, das brennt und Werte verwandelt und das Antlitz der Erde erneuert.

Kirche und Kindersegen. Von *Ludwig Theunis.* Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 1.10.

Über viele Einzelschicksale, über das Glück der Familien und über die Zukunft der Völker entscheidet nicht nur das Machtwort der Großen, sondern die Völker selbst und ihre Einstellung zur großen Alternative: für oder gegen die christliche Ehe. Es muß uns gelingen, die rechte Auffassung über Ehe und Kindersegen in unserem Volke einzupflanzen und zu festigen. Diese Schrift ist ein wertvolles Mittel dazu.

Die Schulfrage. Eine wichtige Entscheidung für alle Eltern. Von *Dr. A. Ehrmann.* Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 1.20.

Dieses Kernproblem ist viel zu wenig beachtet. Von berufener Seite wurde dieser kurze und klare Überblick herausgegeben. Es liegt in unserem eigenen Interesse, diese Schrift bei allen Gelegenheiten zu verbreiten. So werden wir zu einer zufriedenstellenden Lösung der Schulfrage, wie sie die Kirche anstrebt, wesentlich beitragen.

Die Welt Gottes. 1. Heft: „Gott und sein Werk." Von *Dr. Peter Eder.* Linz, Katholische Schriftenmission. S 1.60.

Eine prägnante und in ihrer Kürze ausgezeichnete Überschau über die katholische Glaubenslehre. Dieses erste von drei Heften spricht von Gott dem Einen und dem Dreieinen, dem Schöpfer der Natur und der Übernatur. Die beiden weiteren Hefte erscheinen im Laufe dieses Jahres. Sie bilden eine wertvolle Hilfe für den Religionsunterricht an den Mittelschulen und sind ein prächtiges Rüstzeug für den gebildeten Katholiken.

Eigentümer und Herausgeber: Die Professoren der Phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Maximilian Hollnsteiner, Linz, Harrachstraße 7. — Verlag und Druck: O.-Ö. Landesverlag, Ges. m. b. H., Linz, Landstraße 41.

Holzschindeldach
Neueindeckungen
Reparaturen
Imprägnierung
Anstriche
Wandverkleidungen

Gerüstlose Instandsetzung an Türmen!
Wir beraten Sie und geben bereitwilligst Auskunft!

DACHSCHINDELERZEUGUNG
Hans H. Großegger, Linz, Elisabethstraße 5
Telephon 25 74 25

Reparaturen
Stimmungen
Ventilatoren

Orgel-
Neu- und
Umbauten

ORGELBAUANSTALT
GEBRÜDER MAURACHER
LINZ a. d. DONAU
STIFTERSTRASSE 21
1818 – 1948

130 Jahre Orgelbau in der Familie.

MALEREI-BETRIEB
Ludwig Kähling, Graz
TUMMELPLATZ 7

Johann Hasenhüttl

LEBZELTER, WACHSZIEHER

GRAZ, STEIERMARK

GLOCKENGIESSERMEISTER

ERNEST SZABÓ
GRAZ

Metallgießerei und Dreherei

Wäsche- u. Modenhaus *A. Wiefler*
INH. ADELE WIEFLER

GRAZ, STEIERMARK, HAUPTPLATZ 3

Gegründet 1861

Tiroler Glasmalerei und Mosaikanstalt

INNSBRUCK, Müllerstraße 10

Gemalte Fenster, Glas- und Marmormosaiken in erstklassiger, künstlerischer Ausführung, modern oder in historischen Stilen.

Vertretungen:

NEW YORK - Yonkers, 106 Devoe Ave.
BUENOS AIRES.
WIEN, XIX., Zehenthofstraße 30.

Neue, wertvolle PUSTET-BÜCHER

Reinhold Schneider: **MACHT UND GNADE**

Gestalten — Bilder und Werte in der Geschichte
374 Seiten. Halbleinen. S 36.—

So verschiedenen Bereichen und Zeiten die Stoffe dieses Essaybandes entnommen sind, alle stehen sie unter der großen Schau der geoffenbarten Wahrheit und werden vom Historiker und Dichter bis zum Innersten des historischen Gegenstandes durchdrungen.

Ernest Hello: **MENSCH UND MYSTERIUM**

410 Seiten. Halbleinen. S 35.—

Heute sind die Bücher Hellos Offenbarungen und wir lächeln nicht mehr über sie wie seine Zeitgenossen, wenn sie als tiefstes Menschenproblem, das vor allem von der christlichen Menschheit gelöst werden muß, das Problem der Anbetung aussprechen. Und um dieses kreist auch das vorliegende Werk.

In allen Buchhandlungen erhältlich

Verlag ANTON PUSTET Graz / Salzburg / Wien

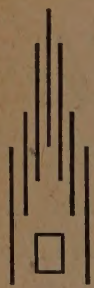

Matthäus Schlager

Dombaumeister

Linz a. d. Donau, Baumbachstraße Nr. 3

Vergolder und Skulpturmaler

Höller Raimund, Graz

Grieskai 14, Telephon 02 06

Gegründet 1881

Renovierung von Altären, Statuen usw., auch nach auswärts. Lager von Feldkreuzen und Heiligenstatuen. Bilderrahmen.

Gerichtlich beeideter Sachverständiger

Oberösterreichische

Glocken- u. Metallgießerei St. Florian

Ges. m. b. H. / St. Florian bei Linz

KIRCHENGLOCKEN

aus bester Kupfer-, Zinn-, Bronze-, sowie aus zinnarmer Legierung (Florianer Legierung)

Licht-, Kraft- u. Pumpeninstallationen
Elektroherde, Speicher, Kirchenluster

sowie sämtliche ELEKTRO-GERÄTE billigst bei

FRANZ SCHWARZ

Graz, Hans-Sachs-Gasse 8 / Ruf 41 49

Werkstätte für relig. Plastik, Statuen, Reliefs usw.

AUSFÜHRUNG: HOLZ UND STEIN

Bildhauer Hubert Haslinger

LINZ, GRÜNAUERSTRASSE Nr. 18

FRANZ PAMER, WELS

OBERÖSTERREICH

Stadtplatz 48 / Freiung 19 / Fernruf 21 39 / Lagerhaus: Adlerhof 18

Hohl- u. Flachglasgroßhandel, Glasdachziegel, Glasbausteine.
Eig. Glaserei, Bauglaserei, Spiegelerzeugung, Glasschleiferei
MARMORGLAS - VERKLEIDUNGEN
Ausführung von Portalverglasungen und Innen-Einrichtungen

Kirchturm- REPARATUREN
ROSTSCHUTZANSTRICHE
NEUEINDECKUNGEN
sorgfältig und fachgerecht übernimmt

Gebrüder Puschmann & Co., Wels O.-Ö.
Spenglerei und Dachdeckerei — Kaiser-Josef-Platz Nr. 44
Fernruf 23 26

Maßschneiderei *Hans Homola*
Graz, Hofgasse Nr. 9
Spezialist für geistliche Garderoben
Reichhaltige Auswahl in Reinwollstoffen